

MITTEILUNGEN

der Humanistischen Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative



Die Evaluation als Bürgerrechtsfrage

10 Jahre nach 9/11 fehlt noch immer eine nüchterne Bilanz der Terrorismusgesetzgebung
von Rosemarie Will

Der Ausgangspunkt

Der Gesetzgeber hat die Terroranschläge vom 11. September 2001 unter anderem dazu genutzt, die Befugnisse der Geheimdienste zu erweitern. Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst wurden ermächtigt, umfangreiche Informationen einzuholen, zu speichern und auszuwerten. Dazu gehören Auskünfte über Kontobestände, Geldbewegungen und -anlagen, Post- und Luftverkehr, Telekommunikationsverbindungsdaten und Daten zur Nutzung von Telediensten. Um die kritische Öffentlichkeit zu beruhigen, wurden diese Befugnisse zunächst bis zum 11. Januar 2007 befristet. Zugleich wurde durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 eine Pflicht zur Evaluierung der neuen Kompetenzen gesetzlich vorgeschrieben. Zweifelnde Abgeordnete konnten wenigstens hoffen, dass die neuen Überwachungsbefugnisse nach ihrer Evaluation (und einem Abstand von fünf Jahren zu den Terroranschlägen) wieder aufgehoben würden.

Diese Hoffnungen erfüllten sich nicht. Wie sich schnell herausstellte, erfüllte die gesetzliche Evaluierungsklausel eine reine Alibi-Funktion. Ihr fehlten jegliche Vorgaben, nach welchen Kriterien evaluiert werden soll und wer Träger des Verfahrens ist. Aus Anlass der Verlängerung, fand vor fünf Jahren die Karikatur einer Evaluation statt (Hirsch, Roggan). Jene „Evaluation“ bestand aus einem Bericht von Anwendern der gesetzlichen Vorschriften, die dem Gedanken verpflichtet waren, dass sie im Anti-Terror-Kampf jede Art von Befugnis-

sen brauchen. Egal wie oft einzelne Befugnisse genutzt wurden, welche Ermittlungsgewinne damit zu erzielen waren (oder nicht) – ihre Schlussfolgerung war immer die gleiche: die Überwachungsbefugnisse müssen verlängert und erweitert werden. Welchen Beitrag einzelne geheimdienstliche Befugnisse tatsächlich zum Anti-Terror-Kampf geleistet haben, wurde mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn ernsthaft analysiert. Auch machten sich die Berichtersteller nicht die Mühe, die eigentliche terroristische Bedrohungslage zu bewerten. Über alle diese Mängel des „Evaluationsverfahrens“ sahen die Abgeordneten der Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD geflissentlich hinweg. Sie verlängerten und erweiterten ohne Zögern die 2001/2002 unter Rot-Grün eingeführten Überwachungsbefugnisse mit dem am 5. Januar 2007 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG). Erneut wurden die KritikerInnen mit einer – diesmal vermeintlich besseren – Evaluation besänftigt, die Überwachungsbefugnisse bis Januar 2012 befristet.

Die CDU/CSU eröffnete die neuerliche „Evaluationsrunde“ mit der Forderung, die Januar 2002 eingeführten Überwachungsbefugnisse ohne weitere Vorbehalte zu entfristen. Das führte koalitionsintern zum Streit über die Evaluation, der mit einem wissenschaftlichen Gutachten befriedet werden sollte. Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff von der Europa-Universität Viadrina erstellt, im Auftrag des Bundesinnenministeriums (BMI). Nachdem der neue



- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Evaluation als Bürgerrechtsfrage 4 Anwendungsdaten zu den Anti-Terror-Gesetzen 6 Anmerkungen zum Evaluationsbericht der Bundesregierung 9 50 Jahre Humanistische Union 10 Polizeikennzeichnung | <ul style="list-style-type: none"> 11 Die Banken und die Religion (2) 12 Strasbourger Entscheidungen zu Kruzifix und Whistleblowing 14 Protest gegen Petersberg 2-Gipfel zu Afghanistan 15 Diskussion Facebook: Einleitung Das facebook-Problem Das Social Web als Chance | <ul style="list-style-type: none"> 23 50 Jahre HU in München 24 Delegiertenkonferenz: Wahlergebnisse und Beschlüsse 28 Geschäftsbericht 2009-2011 31 Diskussion: Pro & Contra Präimplantationsdiagnostik 34 Kurz-Mitteilungen 36 Impressum |
|--|---|--|

Anti-Terror-Gesetzgebung

Anwendungsbericht des BMI und das Wolff-Gutachten vorlagen, haben sich die Koalitionspartner auf einen fragwürdigen Kompromiss zum TBEG verständigt. Er sieht vor, dass einige offensichtlich entbehrliche Befugnisse gestrichen werden, andere erneut befristet verlängert werden (z.T. mit den von Wolff angeregten Verbesserungen). Zudem verspricht er eine erneute Evaluation. Dazu hat das Bundeskabinett am 17. August 2011 Eckpunkte zur Einrichtung einer Regierungskommission beschlossen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erklärte dazu: „*Mit der neuen Kommission wird die Sicherheitsarchitektur und -gesetzgebung der vergangenen zehn Jahre einer umfassenden und kritischen Gesamtschau unterzogen. Die Kommission wird eine übergeordnete rechtsstaatliche Perspektive einnehmen und konkrete Empfehlungen für die künftige Gesetzgebung und Sicherheitsstruktur erarbeiten.*“ Das sind weitreichende Ankündigungen, an denen sich auch die Bundesjustizministerin am Ende messen lassen muss. Der Streit darüber, was und wie evaluiert werden soll, ist also in vollem Gange. Nach unserer Auffassung müsste eine solche Evaluation der Sicherheitsarchitektur und -gesetzgebung der vergangenen zehn Jahre über 70 Bundesgesetze in den Blick nehmen, die wir im 2009 vorgelegten „Graubuch Innere Sicherheit“ aufgelistet haben.

Kriterien einer den Grundrechten verpflichteten Evaluation

Evaluation bezeichnet allgemein ein Verfahren zur „*systematischen Untersuchung von Qualität oder Nutzen eines Gegenstands*“ (www.evaluation.de). Im rechtspolitischen Kontext geht es bei der Evaluation um die unabhängige Überprüfung der Grundrechtsverträglichkeit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Befugnisse. Die Frage, ob ein (Sicherheits-)Gesetz in seinen Grundrechtseingriffen verhältnismäßig sei, ist keine statische Frage, die sich ein für allemal klären ließe. „*Evaluation hat die Funktion der Kontrolle, ob die tatsächlichen Gegebenheiten und Entwicklungen den Einschätzungen und Prognosen entsprechen, die der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Gesetz zu Grunde gelegt hat.*“ (Albers 2006)

Als Bürgerrechtsorganisationen geht es uns bei der Evaluation der Anti-Terror-Gesetze letztlich um die Beseitigung der Geheimdienstbefugnisse, weil wir sie für unerträgliche Eingriffe in die Freiheitsrechte halten. Deshalb verlangen wir von einer Evaluation den Nachweis, dass die mit den Überwachungsbefugnissen verbundenen Grundrechtseinschränkungen tatsächlich wegen höherrangiger Rechtsgüter, als dem der persönlichen Freiheit notwendig sind. Dabei muss die vom Grundgesetz geforderte Abwägung zwischen den legitimen Sicherheitsinteressen und den verfassungsrechtlich verbrieften Freiheitsrechten stattfinden – im Zweifel zu Gunsten der Freiheit. Gelingt dieser Nachweis nicht, sind die Befugnisse verfassungswidrig und müssen abgeschafft werden, weil sie unverhältnismäßig Freiheitsrechte einschränken. Das ist für uns der Kern jeder Evaluation.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat sich ausführlich mit der Evaluation von Sicherheitsgesetzen aus menschenrechtlicher Perspektive beschäftigt. Daraus ist – gestützt auf Arbeiten von Marion Albers – ein Policy Paper zur Evaluierung von Sicherheitsgesetzen entstanden [Weinzierl 2006]. Wir folgen im Prinzip den dort entwickelten Kriterien für eine Evaluierung. Danach sind mögliche Kriterien für eine Evaluierung die jeweils betroffenen Grundrechtsnormen und das aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgebot. Aus der jeweils betroffenen Grundrechtsnorm ergibt sich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Eingriffs. Dieser muss sich an die Vorgaben des Grundrechts halten, um gerechtfertigt zu sein. Überwachungsbefugnisse wären etwa nicht zulässig, wenn sie anerkanntermaßen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – Menschenwürde) eingreifen, denn dieser Bereich ist nach unserer Verfassung absolut geschützt. Anders sieht es hingegen bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis etwa durch die Vorratsdatenspeicherung aus, denn Art. 10 Grundgesetz in Verbindung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gestattet unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung dieser Rechte.

Bei der nachfolgenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen geht es immer um deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. Schon bei der Geeignetheitsprüfung ist zu erforschen, ob sich die tatsächlichen Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Bedrohungslage, auf deren Grundlage das Gesetz erlassen wurde, als tragfähig erweisen. Ebenso muss unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit überprüft werden, ob die eingesetzten Mittel tatsächlich in der beabsichtigten Weise wirken können (und tatsächlich wirken), oder ob sie dysfunktional sind (dann wären sie zu verwerfen). Beim Kriterium der Erforderlichkeit wird geprüft, ob der Ermittlungserfolg auch durch andere mildere Mittel erzielt werden kann (die dann zu bevorzugen sind). Bei der Frage der Zumutbarkeit geht es schließlich auch um die vielen unbeteiligten Dritten, die von Überwachungsmaßnahmen betroffen sind, sowie um die Abwägung der Nachteile, die für unmittelbar oder indirekt Betroffene entstehen können. All diese Fragen sind in einer Evaluation von Sicherheitsgesetzen nicht nur theoretisch zu erörtern, sondern auch in ihrer konkreten, möglicherweise nicht-intendierten Empirie zu untersuchen. Eine vollständige Evaluation wäre daher auch mit dem Mitteln empirischer Sozialwissenschaft, als Wirkungsforschung zu betreiben.

Wichtig für eine Evaluierung von Sicherheitsgesetzen aus menschenrechtlicher Perspektive ist daneben die Art und Weise ihrer Durchführung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte stellt grundsätzlich fest, dass die Überprüfung in der Verantwortung des Gesetzgebers, nicht der Verwaltung (der Gesetzesanwender) liege. Der Gesetzgeber dürfe sich der Mithilfe von WissenschaftlerInnen und Datenschutzbeauftragten bedienen. Aus unserer Sicht wäre zu ergänzen, dass an einer echten Evaluation auch VertreterInnen von Men-

schenrechtsorganisationen sowie jene zivilgesellschaftlichen Gruppen zu beteiligen wären, deren Mitglieder von den Sicherheitsmaßnahmen betroffen sind (z.B. Gewerkschaften, religiöse Vereine). Insofern wird sich die Qualität der erneut vertagten Evaluierung schon daran bemessen, wie sich die Regierungskommission zusammensetzt.

Das Wolff-Gutachten

Das vom Bundesinnenministerium (BMI) beauftragte und in Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium entstandene Gutachten ist der Versuch, die offensichtlichen Mängel der „internen Evaluation“ wenigstens teilweise auszugleichen. Das BMI hatte zur Erstellung des Evaluationsberichts als externen wissenschaftlichen Sachverständigen (i.S. von Art. 11 TBEG) die Rambol Management GmbH mit der Erhebung der benötigten Daten beauftragt. Bei ihr handelt es sich jedoch nicht um eine wissenschaftliche Einrichtung, die sich durch ihre Beiträge zur Evaluationsforschung qualifizieren würde, sondern um eine Unternehmensberatung. Ihr methodischer Zugriff auf die Evaluationsaufgabe erfolgte – gemäß den Vorgaben ihrer Auftraggeber – mit vorbereiteten Fragebögen, die an die Sicherheitsbehörden versandt wurden. Das Ergebnis dieser „Anwenderumfrage“ entspricht dem alten Untersuchungsmuster, hat aber nichts mit einer Evaluation zu tun. Im Bericht der Rambol Management GmbH werden die möglichen nachteiligen Folgen der Sicherheitsgesetze weder systematisch erfasst und untersucht, noch finden dort die o.g. verfassungsrechtlichen Bewertungen der einzelnen Befugnisse und ihrer Anwendung statt. Nur vereinzelt finden sich Hinweise auf die Belastungen Dritter durch Sicherheitsmaßnahmen, denen jedoch nicht weiter nachgegangen wird. Insofern wiederholt der Bericht der Rambol Management GmbH alle Fehler des Evaluierungsberichtes von 2005. Um dies wenigstens etwas auszubügeln, kamen die beteiligten Ministerien überein, die Anwenderumfrage durch einen Verfassungsrechtler nachevaluieren zu lassen.

Was kam dabei heraus? Kann das Wolff-Gutachten die von uns geforderten Evaluationskriterien erfüllen? Zunächst einmal ist anzuerkennen, dass sich der Autor einer Evaluierung am Maßstab der Grundrechte verpflichtet fühlt. Seinem Gutachten liege die Überlegung zu Grunde, „*dass die Evaluierungspflicht wegen der grundrechtseinschränkenden Wirkung der geheimen Eingriffsbefugnisse eingeführt worden ist und nicht um deren Effizienz zu kontrollieren und ggf. zu verbessern*“ (S. 2). Tatsächlich prüft er dann anhand der Maßstäbe der relevanten Grundrechte: das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG), das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität technischer Systeme (IT-Grundrecht), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und die Vertragsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Zugleich ist diese Prüfung aber von vornherein durch den Gutachtenauftrag und die zur Verfügung gestellten Daten über die Anwendungspraxis der Geheimdienste grundsätzlich eingeschränkt.

Ausdrücklich wurde durch die Auftraggeber bestimmt, dass das Gutachten nicht die Aufgabe habe,

- „*Anwendungsschwierigkeiten der Eingriffsbefugnisse verbindlich zu klären;*
- *die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Praxis der Sicherheitsbehörden zu untersuchen;*
- *die Verfassungsmäßigkeit der Normen verbindlich zu klären;*
- *die rechtspolitische Frage zu beantworten, ob die Verlängerung der jeweiligen Eingriffsbefugnisse vorgenommen werden sollte oder nicht ...*
- *den Entwurf des Evaluierungsberichts vom 24.6.2010 zu bewerten;*
- *die Eingrenzung des Gutachtenauftrages zu bewerten.*“ (S. 25)

Mit einem derart beschränkten Auftrag ist eine an den verfassungsrechtlichen Kriterien ausgerichtete Evaluation von vornherein ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass sich aus dem zur Verfügung gestellten Material nur wenige Angaben zu grundrechtsrelevanten Aspekten der geheimdienstlichen Anwendungspraxis finden. Der dem Gutachter zur Verfügung gestellte Evaluationsbericht vom 20. Juni 2010 stellte nur die Vollzugsinteressen der Geheimdienste dar. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich daher erwartungsgemäß ausschließlich auf die Abrundung und Erweiterung der Eingriffsbefugnisse – aus der Sicht der Sicherheitsbehörden. Die Grundrechtsbelastungen, der tatsächliche (in rechtsstaatlichen, z.B. gerichtsfesten Kriterien messbare) Nutzen und insbesondere die Notwendigkeit für den Einsatz dieser Überwachungsmittel wurde nicht dargelegt.

Diese gravierenden Einschränkungen sowohl im Auftrag als auch im verfügbaren Datenmaterial führen zwangsläufig dazu, dass Herr Wolff die untersuchten Eingriffsbefugnisse nicht infrage stellen kann. Was ihm bleibt, sind lediglich Erwägungen für einen verbesserten Rechtsschutz der Betroffenen anzumahnen. Von daher ist auch dieses Gutachten weit von einer echten, am Maßstab der Grundrechte orientierten Evaluation entfernt.

Die Humanistische Union wird deshalb die Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung nicht nur minutiös beobachten, sondern auch ihre Forderungen nach einer den Grundrechten verpflichteten Evaluation weiter verfechten und diese konkretisieren.

Rosemarie Will

Literatur:

Marion Albers: *Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Evaluierung neuer Gesetze zum Schutz der Inneren Sicherheit*, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Menschenrechte – Innere Sicherheit – Rechtsstaat*, Berlin 2006, S. 21-36.

Bundesministerium der Justiz: *Sicherheitsgesetze auf dem Prüfstand*. Pressemitteilung vom 17.8.2011, <http://www.bmj.de>.

Ruth Weinzierl: *Die Evaluierung von Sicherheitsgesetzen. Anregungen aus menschenrechtlicher Perspektive*, Policy Paper Nr. 6, Berlin 2006.

Heinrich Amadeus Wolff: *Verfassungsrechtliche Bewertung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) und seiner Anwendung*. Rechtsgutachten, Berlin April 2011 [= Innenausschuss des Dt. Bundestages, Drs. 17 (4) 245].

Anwendungsdaten zu den Anti-Terror-Gesetzen des Bundes

Anwendende Behörde	DATEN 2005 (TBG)			DATEN 2011 (TBEG)		
	Anträge/Anordg.	Betroffene	Auskünfte/Dauer	Anträge/Anordg.	Betroffene	Auskünfte/Dauer
Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen						
BfV (§ 3 I Nr. 4 BVerfSchG)	häufige A.	k.A.		0		
MAD (§ 1 Abs. 1 S. 2 MADG)	häufige A.	k.A.		regelmäßige A.	68	
Auskünfte von Banken, Finanzdienstl.u.Finanzuntern. (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BVerfSchG n.F.)						
BfV	29	33	k.A.	14	24 (20HB / 4NB)	36
BND	3	6	k.A.	1	1	k.A.
MAD	0	0	k.A.	0	0	1
Auskünfte von Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BVerfSchG n.F.)						
BfV	0	0		0	0	
MAD	0	k.A.		0	k.A.	
BND	0	k.A.		0	k.A.	
Einholung von Daten zu Vertragsverhältnissen über Postdienstleistungen oder Teledienste (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG)						
BfV - bei Postdienstleistern	X			24		
- Teledienstleister	X			2		
MAD - bei Postdienstleistern	X			0		
- Teledienstleister	X			1		
BND insgesamt	X			0		
Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs.7 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BVerfSchG n.F.)						
BfV	3	5		1	1 HB	
MAD	0	0		0	0	
BND	0	0		3	6	
Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern (TKD) und Teledienstleistern (TD) (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 n.F.)						
BfV	52	73	bis 26 Wo	76 (1 TKD, 75 TD)	323 (177 HB/ 146 NB)	677 Telefonnr., 7 Mail
MAD	6	7	jeweils 3 Mo	4	2 (1 HB/1 NB)	9 insg.
BND	6	12	4-5 Mo	3 in 2007/2008	k.A.	k.A.
Löschung, Kennzeichnung, Übermittlungseinschränkung (§ 8 Abs. 9 S. 9 BVerfSchG a.F.)						
Löschung bei BfV, MAD, BND	0	Kontrolle max. alle 6 Mo				
Kennzeichnung	k. A.					
Übermittlungseinschränkung	k. A.					
Vertraulichkeitspflicht des Auskunftgebers (§ 8 IX S.10 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 7 BVerfSchG n.F.)						
BfV	keine Indiskretionen			keine Indiskretionen, aber Kontokündigungen und -sperrungen aufgrund des Ersuchens		
Mitteilung an Auskunftsbetroffene (§ 8 IX S.11 BVerfSchG a.F.; § 8a Abs. 4-6 BVerfSchG n.F.)						
<i>a) Mitteilung erfolgt</i>						
BfV		2	Frist: k.A. (*1)		16 (13 HB / 3 NB)	Frist (*1): 10 Mo bis 5 J + 11 Mo
MAD		1			0	k. A.
BND		k. A.			4	5 J + 5 Mo
<i>b) vorerst keine Mitteilung an Betroffene</i>						
BfV		31			k.A.	
MAD		2			0	
BND		k. A.			11	
<i>c) endgültig keine Mitteilung an Betroffene</i>						
BfV		2			k.A.	
MAD		0			k.A.	
BND		k. A.			k.A.	
Erweiterung der technischen Wohnungsüberwachung zur Eigensicherung (§ 9 Abs. 2 BVerfSchG a.F.; § 9 Abs. 2 S. 8-12 BVerfSchG n.F.)						
BfV	0			0		
MAD	0			0		
BND	0			0		
Einsatz von IMSI- Catcher (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)						
BfV	21	20		15	41 HB	
MAD	1	1		genutzt 04/07	k. A.	
BND	0			1	1 HB	
Anzahl gespeicherter Personen nach Ablauf der Regellöschfristen (§ 12 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG; § 5 Abs. 1 BNDG - allgem. Prüffrist)						
BfV (2005/2011: 15 Jahre)		k.A.			68	
MAD (2005/2011: 15 Jahre)		k.A.			0	
BND (2005: 5 Jahre / 2011: 10 Jahre)		k.A.			0	

Anwendende Behörde	DATEN 2005 (TBG)			DATEN 2011 (TBEG)		
	Anträge/Anordg.	Betroffene	Auskünfte/Dauer	Anträge/Anordg.	Betroffene	Auskünfte/Dauer
Spontanübermittlungen durch das Bundesamt für Migration u. Flüchtlinge an das BfV (§ 18 Abs. 1a BVerfSchG)						
a) BfV - Übermittlung	2.364	Anlässe: keine Angaben		648	Anlässe: 64% AE; 19% P+S; 17% IS	
- Speicherung ab 2004	333			81	Anlässe: 53% AE; 27% P+S; 21% IS	
- Nacherhebung 04/2010 für AE	k.A.			74		
b) MAD / BND	0			0		
Spontanermittlungen durch Ausländerbehörde an Landesverfassungsschutzbehörden (§ 18 Abs. 1a BVerfSchG)						
a) NRW - Übermittlung (ab 2003)	56			k.A.		
- Speicherung	13					
b) Berlin - Übermittlung	4					
- Speicherung	0					
Weiterübermittlung der Spontanübermittlungen des Bundesamtes für Migration u. Flüchtlinge durch den MAD und den BND						
MAD	0			k.A.		
BND	0					
Übermittlung zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen an Private (§ 19 IV S. 1 u. 2 BVerfSchG)						
BfV	1			k.A.		
MAD	0					
BND	k.A.					
Mitteilung an Betroffenen von einer Übermittlung an Private						
BfV/MAD	0			k.A.		
Artikel 10-Gesetz – G10 (Art. 4 Terrorismusbekämpfungsgesetz) (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 G 10)						
BND	"maßvoll"			k.A.		
Sicherheitsüberprüfungen (§§ 1 Abs. 4 + 5, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 u. Abs. 2, 8 Abs. 1 Nr. 2, 24, 25 Abs. 1+2, 34 SÜG)						
eingeleitete Überprüfungen gesamt	14.427			64.436		
a) öffentl. Bereich						
militärischer Sicherheitsbereich	12.008			46.747		
davon sicherheitserhebl. Erkenntnisse		90			594	
davon Sicherheitshinweis					1.272	
davon Sicherheitsrisiko		31 (Risiken: alle Arten)			518	
sonstige öffentliche Bereiche	1.903			4.086		
davon sicherheitserhebl. Erkenntnisse		33			94	
davon Sicherheitshinweis					160	
davon Sicherheitsrisiko		2 (Risiken: fehl. Zuverlässigkeit)			13	
b) nicht-öffentlicher Bereich	516			13.603		
davon sicherheitserhebl. Erkenntnisse		16			415	
davon Sicherheitshinweis					775	
davon Sicherheitsrisiko		4 (Risiken: fehl. Zuverlässigkeit)			97	
Datenerhebung, auch bei nicht-polizeilichen Stellen (§ 7 Abs. 2 BKAG)						
BKA (nur 2003, ohne ZEVIS / AZR)	67.500			k.A.		
Ausschreibung im Schengen-Informationssystem (§ 17 Abs. 3 BVerfSchG)						
BfV	X			656	Rückmeldung: 196 (*2)	Dauer: 1-6 Mo (*3)
MAD	X			0		
BND	X			0		
Abrufe aus dem Zentralen Fahrzeugregister im automatischen Verfahren (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 3 StVG)						
Zusammen	ca. 60.000			6.250		
davon BfV	k.A.			6.088 (lt. KBA: 8.708)		
davon MAD	k.A.			162 (lt. KBA: 597)		
davon BND	k.A.			0		
Einsichtnahme des MAD in öffentl. Register (§ 10 Abs. 3 MADG)						
Zusammen	k.A.			28		
davon Kraftfahrtbundesamt				16		
davon Einwohnermelderegister				9		
davon Ausländerzentralregister				3		

Legende: AE: Ausländerextremismus | HB: Hauptbetroffene | IS: Islamismus | k.A.: keine Angaben | KBA: Kraftfahrtbundesamt | J: Jahre | Mo: Monate | NB: Nebenbetroffene | P+S: Proliferation und Spionageabwehr | TD: Teledienstleister (z.B. Webseiten-Betreiber) | TKD: Telekommunikationsdienstleister (z.B. Internetzugangsanbieter) | Wo: Wochen | X: keine gesetzliche Befugnis vorhanden

*1 Dauer zwischen der Überwachungsmaßnahme und Benachrichtigung der Betroffenen

*2 Herkunft der Mitteilungen: 72% deutsche Behörden, 28% ausländische Behörden

*3 Anwendungsbereiche: 47% Islamismus, 3% Ausländerextremismus

Quelle: „Evaluationsberichte“ der Bundesregierung [für 2005: BT A-Drs. 15 (4) 218; für 2011: BT A-Drs. 17 (4) 245] | Zusammenstellung: Cathrin Krämer

Etikettenschwindel, Unschärfen und kreative Gesetzesanwendung

Eine kritische Lektüre des „Evaluationsberichts“ zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz

An der einseitigen Perspektive des „Evaluationsberichts“, den der Bundesminister des Innern (BMI) vorgelegt hat, kann es keine Zweifel geben: Aus der Sicht der Sicherheitsbehörden erscheinen alle neuen Befugnisse als nützlich, sinnvoll und in vielerlei Hinsicht ausbaufähig. Von einmal geschaffenen „Werkzeugen“ mag man sich nur schwer wieder trennen. Andererseits wird die Entwicklung der Gefährdungslage selbst kaum thematisiert [1]; pauschale Urteile über fortwährende terroristische Bedrohungen ersetzen eine substantielle Debatte über die Angemessenheit und Notwendigkeit der Sicherheitsgesetze nach 10 Jahren „war on terrorism“.

Dennoch soll hier der Versuch unternommen werden, aus dem Bericht – gewissermaßen zwischen den Zeilen – Anhaltspunkte für problematische Entwicklungen in der praktischen Anwendung der Anti-Terror-Gesetze und damit Aufgaben einer echten Evaluation herauszuarbeiten. Die folgenden Ausführungen sind eine erste Skizze, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Etikettenschwindel „Terrorismusbekämpfung“

Eine erste Irritation befällt einen, wenn man verschiedene Verlautbarungen zum Sinn und Zweck der sog. Anti-Terror-Gesetze vergleicht: In den vom Innenministerium veröffentlichten Fragen und Antworten zum TBEG heißt es, *„als betroffene Personen kommen hier insbesondere vermutliche Terroristen und deren Unterstützer in Betracht. Für andere Zwecke können die Auskunftsbefugnisse nicht genutzt werden“* (BMI 2011c: 1). Im Evaluationsbericht heißt es dagegen, die Befugnisse seien zwar nicht nur gegen terroristische Bestrebungen angewandt worden – dies stelle jedoch keine Zweckentfremdung dar, da der Gesetzgeber die Intention gehabt habe, *„Instrumente zu schaffen, die auf alle Phänomenbereiche anwendbar sind“* (BMI 2011a: 36). Ein genauer Blick auf die Zahlen bestätigt diese universelle Anwendung der „Anti-Terror-Gesetzgebung“ – einige Beispiele: Anfragen zu Bestandsdaten von Postdienstleistern und Teledienstleistern (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG) wurden vor allem im Zusammenhang mit dem nationalen Rechtsextremismus eingeholt; Ausschreibungen zur verdeckten Beobachtungen im Schengen-Informationssystem (§ 17 Abs. 3 BVerfSchG) werden vor allem bei Verdacht auf Spionage und Proliferation eingesetzt.

Massenhafte Sicherheitsüberprüfungen werfen massenhaft Fragen auf

Die in quantitativer Hinsicht wohl bedeutsamsten Anti-Terror-Maßnahmen sind die sog. Sicherheitsüberprüfungen. Sie sollen dem Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen vor Sabotageakten dienen, darunter fallen etwa Bundestag, Bundesbank, Dienstleister für behördliche Infrastrukturen, Teile von TK-Unternehmen, Verkehrsbetriebe,

Energie- und Wasserversorger. Von den Sicherheitsüberprüfungen waren zwischen 2007 und 2009 über 64.000 Personen betroffen. Mögliche „Treffer“ in den abgefragten Datenbanken werden in einer dreistufigen Skala bewertet: als „sicherheitserhebliche Erkenntnisse“, „Sicherheitshinweise“ oder „Sicherheitsrisiken“. In die letzte, risikostärkste Kategorie fielen dabei 628 Fälle (rd. 1 Prozent der Überprüften), bei fast 10 Prozent gab es „Auffälligkeit“ jedweder Art. Über die jeweiligen Konsequenzen für die Betroffenen, die sich aus ihrer Einstufung in eine der drei Risikogruppen ergibt, schweigt sich der Bericht weitgehend aus. Obwohl eine Risikoeinstufung genauso wie die verweigerte Überprüfung ernsthafte Konsequenzen nach sich zieht (etwa den Verlust des Arbeitsplatzes), stuft das BMI die Belastung der Betroffenen als „unerheblich“ ein, da die Untersuchung auf freiwilliger Basis erfolge (BMI 2011a: 32).

Mehr noch, die vom Ministerium selbst erkannte Unschärfe der Einstufung in Risikogruppen – Was sind sicherheitsrelevante Bereiche? Wer muss überprüft werden? Welche Tatsachen rechtfertigen ein starke Risikodiagnose? – werden zwar als Risiken der öffentlichen Sicherheit, nicht jedoch als Sicherheitsdefizit für die Überprüften erkannt: *„Trotz Beratung in Veranstaltungen oder im Einzelfall stoßen die Vorschriften mit unbestimmten Rechtsbegriffen zum Teil auf erhebliche Anwendungsschwierigkeiten in den Unternehmen, etwa weil allgemeingültige branchenspezifische Kriterien zur Feststellung sicherheitsempfindlicher Stellen fehlen. Das hat zur Folge, dass sicherheitsempfindliche Stellen nicht oder in einer Branche unterschiedlich festgestellt werden, was wiederum Einfluss auf die Auswahl der zu überprüfenden Personen hat. Dies bedeutet, dass in sabotagegefährdeten lebenswichtigen Einrichtungen der gleichen Branche sowohl sicherheitsüberprüftes als auch nicht sicherheitsüberprüftes Personal eingesetzt wird. (...) Im Ergebnis gehen die von BfV und MAD aufgrund der durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen festgestellten Sicherheitsrisiken im Schwerpunkt auf Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Personen zurück. Zweifel an der Zuverlässigkeit ergaben sich dabei in den meisten Fällen aus Straftaten, oftmals verbunden mit einer Alkohol- oder Drogenproblematik, und aus Fällen, in denen finanzielle Schwierigkeiten, insbesondere eine Überschuldung, eine Rolle spielten. Es handelte sich um Feststellungen, die die Zuverlässigkeit im Allgemeinen betreffen, aber nicht unbedingt auf terroristische oder zielgerichtete Sabotageabsichten schließen lassen. Im militärischen Bereich ergeben sich darüber hinaus sicherheitserhebliche Erkenntnisse oft auch aus der Herkunft von Soldaten und Beschäftigten aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken (Staaten im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 SÜG) bzw. aus deren Kontakten oder verwandtschaftlichen Beziehungen dorthin“* (BMI 2011a: 29).

Diskriminierungsverbot oder Konspirationszwang?

Wie kreativ das Innenministerium mit den Rechtsschutzbedürfnissen überwachter BürgerInnen umgehen kann, zeigt das Beispiel der Kontodatenabfragen: In mehreren Fällen kam es infolge der Sicherheitsanfragen des BfV bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistern zu Kontosperrungen und -kündigungen für die (unwissenden) Betroffenen. Die Banken begründen ihr Verhalten u.a. damit, dass das BfV die betreffenden Unternehmen nicht von Haftungsfragen freistelle. Sie verstießen damit zwar nicht direkt gegen das im Gesetz vorgeschriebene Gebot der Vertraulichkeit der Abfragen gegenüber ihren Kunden.

Dennoch sorgt sich das BMI darum, dass die Überwachten aus der Kündigung bzw. dem Nicht-Abschluss neuer Verträge einen Hinweis auf ihre Bespitzelung ziehen könnten. Daher fordert das BMI in seinem Bericht ein gesetzliches Diskriminierungsverbot, dessen Motiv jedoch weniger im Schutz der Betroffenen, sondern in der geräuschlosen Abwicklung weiterer Überwachungsmaßnahmen liegt. So schreibt das Ministerium, durch ein gesetzliches Benachteiligungsverbot aufgrund von Kontodatenabfragen des BfV „würde klargestellt, dass aus einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile entstehen, weil die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dann einer gesetzlich normierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entspricht. Eine solche Regelung würde den Betroffenen schützen, der nicht bereits auf Grund nur von tatsächlichen Anhaltspunkten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt werden soll, ebenso wie die verpflichteten Unternehmen der Finanzbranche, die keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten müssten; zudem würde sie die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste fördern, da ein vorzeitiger Abbruch der Geschäftsbeziehung die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden kann. Dass das Benachteiligungsverbot vom Betroffenen nicht effektiv zwangsweise durchsetzbar ist, solange er keine Kenntnis von dem Auskunftersuchen und damit den Gründen der Benachteiligung hat, ändert nichts am Wert einer derartigen Regelung. Ihre Wirkung wird sie entfalten, indem gegenüber dem Auskunftspflichtigen gesetzlich klargestellt wird, dass die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung nicht rechtswidrig ist.“ (BMI 2011a: 74 f.).

IMSI-Catcher auch gegen Laptops

Ein Beispiel, wie sich geheimdienstliche Befugnisse unterhalb der gesetzlichen Ebene ausweiten lassen, bietet der Einsatz des IMSI-Catchers beim BfV: Sogenannte IMSI-Catcher erlauben es, wahlweise den Standort eines bekannten Mobilfunkgerätes (sprich: Handys) zu ermitteln (Lokalisierung) oder aber bei einer observierten Zielperson (deren Standort bekannt ist) die Gerätenummer ihres Handys (IMEI) bzw. ihre Kartenummer (IMSI) zu bestimmen. Der IMSI-Catcher wird üblicherweise zur Vorbereitung einer Telefonüberwachung

Bundesregierung: Eckpunkte zu Verlängerung und Reform der Anti-Terror-Gesetzgebung

Auslaufende Befugnisse

- *Einholung von Auskünften zu den Umständen des Postverkehrs (§ 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BVerfSchG)*
- *Abfrage von Bestandsdaten bei Postdienstleistern – „Postfächer“ (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG)*
- *Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Eigensicherung – „kleiner Lauschangriff“ (§ 9 Abs. 2 S. 8-12 BVerfSchG)*

Erweiterte Befugnisse („effektive Ausgestaltung“)

- *Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BVerfSchG): Die Abfragebefugnis betrifft nicht mehr nur einzelne Airlines, sondern auch das zentrale Buchungssystem (Amadeus) aller Flüge von/nach Deutschland.*
- *Auskünfte von Finanzdienstleistern (§ 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BVerfSchG): Die Befugnis wird ergänzt um die [automatisierte?] Abfrage von Kontostammdaten aus einem zentralen Verzeichnis.*

Weitere Änderungen

- *Reguläre Höchstdauer der Speicherung personenbezogener Daten von 15 auf 10 Jahre verkürzt (wobei Ausnahmen zulässig bleiben)*
- *Abfrage der Bestandsdaten von Teledienstleistern (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG): materielle Eingriffsschwelle erhöht auf „tatsächliche Anhaltspunkte“*
- *alle Abfragen bei Luftfahrtunternehmen, Finanzdienstleistern, Verkehrsdaten von TKÜ und TD (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG): materielle Eingriffsschwelle erhöht auf „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“*
- *Abfragen von Luftfahrtunternehmen/Finanzdienstleistern: Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die G10-Kommission*
- *Befristung aller Befugnisse um weitere vier Jahre*

Regierungskommission „Sicherheitsarchitektur“

Daneben wurde die Einsetzung einer Regierungskommission unter gemeinsamer Federführung von BMI und BMJ beschlossen. Ihr Auftrag: „Kritische Gesamtschau der Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich der Terrorismusbekämpfung aus übergeordneter Perspektive ... In die Arbeit der Kommission sollen auch die Ergebnisse der durch Koalitionsvertrag und Gesetz vorgegebenen Evaluierungen (z.B. Antiterrordateigesetz, Gemeinsame Sicherheitszentren und -dateien) einfließen.“

Quelle: BMI & BMJ, Eckpunkte zu den Anti-Terror-Gesetzen vom 29.6.2011, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/antiterrorgesetze.pdf>.



wortwallungen wortwallungen

Stoltenberg: Hauptziel des **Terrorismus** ist, die offene, demokratische Gesellschaft anzugreifen u sie weniger offen u demokratisch zu machen

1 Okt.

Norwegens Premierminister Jens Stoltenberg über den Umgang mit terroristischen Anschlägen – nach „Der Standard“ vom 1./2.10.2011

(TKÜ) eingesetzt, weil dafür Geräte- und Kartennummern benötigt werden.

Wie aus dem Evaluationsbericht hervorgeht, wurde die Befugnis zum IMSI-Catcher-Einsatz vom Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG) auch genutzt, um mit einem WLAN-Catcher die Netzwerkanschlüsse von Computern zu ermitteln. Das Ministerium schreibt dazu: „Die Norm ... wurde konkret im Hinblick auf Mobiltelefone ausgestaltet, wobei unterstellt wurde, dass diese Telefone stets mit einer Geräte- oder Kartennummer ausgestattet sind. Im Laufe der Zeit, vor allem im Zusammenhang mit den nachrichtendienstlichen Erhebungen gegen die so genannte Sauerland-Gruppe, hat sich Bedarf an der Schaffung einer Regelung zum Einsatz so genannter WLAN-Catcher gezeigt. Bei einem WLAN-Catcher handelt es sich um ein Gerät, das Daten von aktiv geschalteten, funkbasierten Computernetzwerken anzeigt. Von Interesse für die Sicherheitsbehörden bei der Vorbereitung von G10-Maßnahmen sind dabei insbesondere die MAC-Adressen (eindeutige Gerätenummern) der von der betroffenen Person verwendeten Funk-Netzwerkschnittstellen. Rein begrifflich handelt es sich bei der MAC-Adresse eines zumindest mobil einsetzbaren, WLAN-basierten Endgeräts in einem Computernetz zwar um die Gerätenummer eines mobilen, funkbasierten Endgerätes, so dass der Einsatz eines WLAN-Catchers noch unter den Wortlaut des § 9 Abs. 4 BVerfSchG fallen dürfte.“ (BMI 2011a: 80 f.) Für die Zukunft fordert das BMI jedoch eine technikneutrale Formulierung der Vorschrift, mit der sich alle funkbasierten Geräte und Anwendungen überwachen lassen. Das würden den Rahmen der zu überwachenden Geräte stark erweitern – nicht nur alle Computer, Laptops und Tablets, sondern auch moderne Fernseher, Videorekorder, Kühlschränke oder Stromzähler dürften dann gecatcht werden.

Man kann die MAC-Adressen der Netzwerkschnittstellen von Computern oder Smartphones im weitesten Sinne als Geräteerkennung verstehen, und die Datenübertragung per Wireless Lan stellt sicher auch eine Form der Mobilfunktechnik dar. Dennoch ist die freihändige Übertragung einer Überwachungsbefugnis, die für eine auf Providern aufbauende Mobilfunktechnik konzipiert war, in den Bereich der „privaten Funktechnik“ problematisch. Zum einen: Viele Nutzer vernetzen heutzutage ihre elektronischen Geräte innerhalb ihrer Wohnung mittels WLAN und ersparen sich dadurch das Verlegen von Kabeln. Handelt es sich dabei um Telekommunikation, wenn die Daten vom heimischen Arbeitsrechner zur Tablet-LeserIn auf dem Sofa übertragen werden (und die Wohnung eigentlich gar nicht verlassen sollen)? Und außer-

dem: Wofür kann das BfV die mittels WLAN-Catcher ermittelten Netzwerkennungen eigentlich nutzen? Eine Überwachung der computergestützten Telekommunikation setzt üblicherweise beim Mail-/Internet-Provider an, dafür werden keine MAC-Adressen benötigt. Online-Durchsuchung, ich hör Dir trapsen ...

Gesetzliche Mitteilungspflicht – anders verstanden

Damit sich Betroffene gegen ihre Überwachung überhaupt mit rechtsstaatlichen Mitteln wehren können, müssten sie zumindest nachträglich darüber informiert werden. Die bestehende gesetzliche Mitteilungspflicht wird meist mit Verweis auf eine drohende „*Offenlegung der Arbeitsweise oder konkreter Beobachtungsfelder*“ der Geheimdienste übergangen. So hat das BfV bei Ausschreibungen zur verdeckten Beobachtungen im Schengen-Informationssystem im Jahr 2009 keinen einzigen Betroffenen (wie vom Gesetz vorgesehen) über diese Fahndung informiert. Insgesamt – so der Bericht des BMI – wurden nur etwa 50% der Betroffenen über die gegen sie eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen informiert, und das mit einer Verzögerung von bis zu 10 Jahren. Viel besorgniserregender, als die damit faktisch verbundene Aussetzung aller Rechtsschutzmöglichkeiten, findet das BMI jedoch, dass bei fehlender Benachrichtigung die Verfahren bei den Sicherheitsbehörden nicht abgeschlossen werden könnten, solange keine Mitteilung an die Betroffenen erfolgte. Als wenn die offenen Akten das zentrale Problem der Mitteilungspflicht wären, fordert das BMI deshalb die Möglichkeit, von der Mitteilungspflicht endgültig absehen zu können.

Stefan Apell und Sven Lüders

[1] Zur Diskussion um die Gefahrenlage: Von 249 im Jahr 2010 in Europa begangenen Straftaten, die von Europol als „terroristisch“ eingestuft werden, hatten lediglich drei einen islamistischen Hintergrund (vgl. Europol: EU Terrorism and Trend Report 2011 (TE-SAT 2011), S. 15 ff., <https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/publications/te-sat2011.pdf>).

[2] Der grüne Netzpolitiker Malte Spitz hat für eine Demonstration der Datenmengen die bei seinem Provider gespeicherten Verbindungsdaten für den Zeitraum eines halben Jahres abgerufen und diese Daten in anonymisierter Form veröffentlicht – die Liste umfasste für sechs Monate 35.831 Einträge (s. <http://www.zeit.de/datenschutz/malte-spitz-vor-ratsdaten>).

Bundesministerium des Inneren (BMI) 2011a: Bericht zum Ergebnis der Evaluierung nach Artikel 11 des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), ÖS II 1-611 120-5/0. Entwurf vom 14.03.2011.

Bundesministerium des Inneren (BMI) 2011b: Eckpunkte zu den Anti-Terror-Gesetzen. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/antiterrorgesetze.pdf>

Bundesministerium des Inneren (BMI) 2011c: Antiterrorgesetze FAQ. In: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/antiterrorgesetze_faq.pdf

Bundesministerium der Justiz (BMJ) 2011: Stellungnahme zur Evaluierung des Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG), Berlin.

Festtag für die Bürgerrechte



Foto: Lüders

(SL) Mit einem Festakt in der Berliner Akademie der Künste beging die Humanistische Union (HU) am 24. September ihr 50-jähriges Bestehen. Passend zum Gründungslabel der Organisation („kulturpolitische Vereinigung“) begleitete das Vokalquartett „zu Viert“ (Foto) den Abend. Rund 200 Gäste erlebten eine Feier der etwas anderen Art: Einmal abgesehen von den Grußworten des Bundesdatenschutzbeauftragten und der Piratenpartei bot der Abend nicht die übliche Lobhudelei, sondern kritische Selbstreflexion über den Zustand und die Zukunftsaussichten der Humanistischen Union.

Der Befund des Podiums, bestehend aus der Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer, der Journalistin und Autorin Daniela Dahn sowie dem Moderator Christian Rath: die Bedingungen für erfolgreiche Bürgerrechtsarbeit sind schwierig, aber nicht aussichtslos. Die HU solle ruhig einen bunten Methodenmix pflegen, damit seien auch amerikanische Vorbilder wie die ACLU recht erfolgreich. Mehr Aufmerksamkeit verdiene jedoch die Bündnispflege, auch über das eigenen Lager hinaus. Nur so könne die HU ihre Funktion als Katalysator sozialer Protestbewegungen wahrnehmen, die sie in der Vergangenheit auszeichnete. Susanne Baer berichtete, wie sie die HU als einen Verein kennen lernte, in dem weitgehend ideologiefreie Diskussionen möglich seien, ohne Denkverbote. Daniela Dahn wünschte sich, dass von der HU wieder ein stärkerer Widerspruch in den politischen Debatten ausgehe – und nahm sich zugleich selbst in die Pflicht, sich in ihrer Funktion als Beiratsmitglied stärker einzubringen. Darauf freuen wir uns, denn genau so funktioniert die Humanistische Union.

Bilder und Reden der Veranstaltung auf der HU-Webseite unter: <http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/2011/hu50>.

Siehe auch den Bericht zum Empfang des Münchner Regionalverbandes am 8. Juli 2011 auf S. 23 f.

Bürgerrechtliche Argumente aus 50 Jahren Humanistischer Union



Humanistische Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (Hg.):

Bürgerrechtliche Argumente. Dokumente zu 50 Jahren Humanistische Union. Berlin 2011, 423 Seiten

*Redaktion: Martina Kant, Sven Lüders
ISBN: 978-3-93041629-5
Preis: 12.- € (für Mitglieder: 8.- €)*

Kennen Sie den Stichentscheid? Wussten Sie, dass die Humanistische Union einen der ersten integrativen Kindergärten Münchens mitbegründet hat? Dass sie eine der ersten Organisationen Deutschlands war, die ein Recht auf Abtreibung forderte? Oder ihr Gründer Gerhard Szczesny im Nachhinein bedauerte, dass der Verein nicht von einem Christen begründet wurde? Kennen Sie jene Verhütungsmittel, die auch mit päpstlichen Segen angewandt werden dürfen? ... Ach, das wussten Sie alles nicht? Keine Schande – wir hatten es bis vor kurzem selbst wieder vergessen.

Um solche Einsichten und Leistungen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, haben wir den Dokumentationsband anlässlich des 50-

jährigen Bestehens der HU vorgelegt. Er versammelt die aus heutiger Sicht zentralen Texte und Argumente zu den wichtigsten Themen, mit denen sich die Bürgerrechtsorganisation je befasst hat. Und das sind viele. Die Dokumentation enthält Beiträge zu folgenden Themen:

BIOETHIK | DATENSCHUTZ | DOKUMENTE ZUR GRÜNDUNG DER HU | DROGENPOLITIK | ERZIEHUNG, BILDUNG UND KINDERRECHTE | FRAUENRECHTE | FRIEDENSPOLITIK | GEHEIMDIENSTE / VERFASSUNGSSCHUTZ | GESAMTDEUTSCHE VERFASSUNG | INFORMATIONSFREIHEIT | INNERE SICHERHEIT | KONTROLLE DER POLIZEI | MEHR DEMOKRATIE | NOTSTANDSGESETZGEBUNG | PSYCHIATRIE | RADIKALENERLASS / BERUFSVERBOTE | STRAFRECHT | STRAFVERFAHREN / BESONDERE POLIZEIBEFUGNISSE | STRAFVOLLZUG | TERRORISMUS / TERRORISMUSBEKÄMPFUNG | TRENNUNG STAAT / KIRCHE | VERSAMMLUNGSRECHT / WIDERSTANDSRECHT.

Daneben bietet der Band Interviews mit VertreterInnen der Gründungsgeneration. Sie sprechen über ihre Geschichten in der HU, über Sternstunden (und Schattenseiten) aus 50 Jahren Bürgerrechtsarbeit und das, was diese Organisation ausmacht: Rolf Gindorf, Heide Hering, Diether H. Hoffmann, Joachim Kahl, Helga und Wolfgang Killinger, Lotte Köhler, Klaus Rauschert und Sophie Rieger.

Das Buch ist ab sofort über den Online-Shop der Humanistischen Union <http://www.humanistische-union.de/shop/> oder die Bundesgeschäftsstelle zu beziehen.

Polizeikennzeichnung in Berlin und Brandenburg – eine HU-Erfolgsgeschichte



Preußische Polizeiuniform von 1848. Der Berliner Polizeipräsident Karl Ludwig Friedrich von Hinkeldey führte damals eine Kennzeichnung für Polizisten ein, die jedoch kurze Zeit später wieder abgeschafft wurde. (Foto: HU Berlin)

„Polizeivollzugsbeamte tragen an ihrer Uniform deutlich sichtbar ein Namensschild“ heißt es in einem Gesetzentwurf der HU Bremen aus dem Jahr 1968. Diese oder ähnliche Regelungen versuchen die verschiedenen Landesverbände der HU seit Jahrzehnten in ihren Bundesländern durchzusetzen. Eine individuelle Kennzeichnung von PolizistInnen soll im Fall rechtswidrigen polizeilichen Handelns die Identifizierung des handelnden Beamten ermöglichen und damit der Aufklärung dienen. Dadurch sollen PolizistInnen, die außerhalb ihrer Befugnisse handeln, insbesondere unbefugte oder unverhältnismäßige Gewalt gegen BürgerInnen ausüben, zur Verantwortung gezogen werden können. Es geht letztendlich um die Gewährleistung transparenten staatlichen Handelns und rechtsstaatlicher Anforderungen. In Berlin und Brandenburg wurde diese Forderung nun umgesetzt.

Ausgangspunkt in Berlin war ein gewaltsamer Übergriff von Polizisten auf einen Demonstranten bei der "Freiheit statt Angst"-Demonstration im Jahr 2009. Der Fall hatte erneut gezeigt, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen. Nach der alten Gesetzeslage waren lediglich die Polizeieinheiten mit einer Sollstärke von zehn Polizisten mit einer einheitlichen Nummer gekennzeichnet. Die Individualisierung eines konkreten Polizisten sollte über die sog. Legitimationspflicht gewährleistet werden, wonach jeder Polizist dazu verpflichtet ist auf Nachfrage seine Dienstkarte mit seiner Dienstnummer auszuhändigen. Der Vorfall auf der Demonstration hatte die Schwachstellen dieser Regelung offenbart. Einer der später gewalttätig gewordenen Polizisten hatte die Herausgabe seiner Dienstkarte nicht nur verweigert, die Frage des späteren Opfers nach seiner Dienstnummer hatte der Polizist vielmehr zum Anlass genommen, Gewalt gegen den Demonstranten auszuüben. Erst später öffentlich gewordene private Videoaufzeichnungen, die von anderen Demonstranten angefertigt worden waren, konnten den Polizisten und die beteiligten Kollegen überführen. Der damalige Berliner Polizeipräsident Glietsch erließ daraufhin eine Geschäftsanweisung, mit der PolizistInnen verpflichtet

werden, ihren Namen bzw. ihre Dienstnummer an ihrer Uniform zu tragen. Ob ein Polizist seinen Namen oder seine Dienstnummer trägt, entscheidet jeder einzelne Polizist selbst. Ausgenommen von der namentlichen Kennzeichnung sind die Einsatzeinheiten, die insbesondere auf Demonstrationen eingesetzt werden. Sie tragen eine fünfstellige Buchstaben-/Ziffernkombination, welche die Individualisierung ermöglicht.

Der Polizeipräsident hatte mit dieser Regelung von Anfang an Bedenken der Kennzeichnungsgegner berücksichtigt. Sie befürchteten, dass Polizisten und ihre Familien durch die Preisgabe des Namens Opfer von Racheakten werden könnten. Dennoch leisteten die Personalvertreter der Polizisten Widerstand gegen die Geschäftsanweisung. Sie verweigerten ihre für die Umsetzung erforderliche Zustimmung mehrfach. Eine vom Polizeipräsidenten angerufene Einigungsstelle entschied sich letztendlich für die Kennzeichnung. Gegen die seit dem 1. Januar 2011 in Berlin geltende Regelung haben nun mehrere Polizeibeamte Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Sie werden von den Polizeigewerkschaften unterstützt. Sie bringen gegen die Kennzeichnung vor, dass auch von der Nummernkennzeichnung eine Gefahr für die Sicherheit der Polizisten und ihrer Familien ausgehe. Ein Argument, das sich kaum begründen lässt. Zudem stelle die Polizeikennzeichnung ein Misstrauensvotum gegenüber der Polizei dar. Dieser Einwand verkennt jedoch, dass die Kontrolle staatlichen Handelns zu den Grundpfeilern eines demokratischen Rechtsstaates gehört und mit einem Misstrauensvotum daher nichts zu tun hat.

Als nicht pauschal von der Hand zu weisendes Argument wird hingegen vorgebracht, dass die Geschäftsanweisung keine ausreichende Rechtsgrundlage für den mit der Kennzeichnung verbundenen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizisten darstellt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist eine Abwägungsfrage. Auch die HU Berlin-Brandenburg fordert die Einführung einer gesetzlichen Regelung. Damit würde die Polizeikennzeichnung nicht nur auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt, es würden zudem auch PolizistInnen von der Kennzeichnung erfasst, die aus anderen Bundesländern kommen und im Wege der Amtshilfe in Berlin tätig werden. Aufgrund der vielen GroBeinsätze in Berlin kommt das häufig vor. Solange es in anderen Bundesländern keine Polizeikennzeichnung gibt, ist es wichtig, diese Polizisten in die Regelung einzubeziehen.

Einen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus (Drs. 16/0225) gab es bereits. Er wurde Ende August jedoch leider wieder zurückgezogen.

In Brandenburg hat hingegen der Landtag im Mai eine gesetzliche Regelung verabschiedet (GVBl I 2011 Nr. 10 v. 10.6.2011, S. 1 f.). Das Gesetz, welches eine namentliche Kennzeichnung vorsieht, tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Es

geht auf einen Gesetzentwurf (Drs. 5/1442) zurück, den die CDU-Fraktion im Juli 2010 in den Landtag eingebracht hatte. Der Entwurf wurde am 18. Mai 2011 mit einigen Änderungen vom Landtag angenommen. Der Antrag der Fraktion zur Verabschiedung des Gesetzes stieß durchaus auf einige Verwunderung, da die CDU in anderen Bundesländern stets als Gegnerin der Polizeikennzeichnung aufgetreten ist. In Brandenburg setzt sich die CDU hingegen nicht nur für die Kennzeichnung ein, ihr kommt es insbesondere darauf an, dass die PolizistInnen ihren Namen an der Uniform tragen. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen BürgerIn und Polizei. Zu einer bürgernahen und bürgerorientierten Polizei gehöre die Möglichkeit, den einzelnen Polizeivollzugsbeamten im täglichen Dienstgeschehen persönlich anzusprechen, heißt es in der Begründung. Ein Argument, das tatsächlich für eine namentliche Kennzeichnung spricht. Aus Sicht der HU erhöht die Möglichkeit der namentlichen Ansprache die Dialogbereitschaft zwischen den Bürgern und den Polizeivollzugsbediensteten und kann dadurch auch deeskalierend wirken. Anonymität wirkt bedrohlich. Ein Namensschild kann dagegen den durch die besondere Situation erschwerten Kontakt entkrampfen. Zudem lenkt ein Namensschild die Aufmerksamkeit des Bürgers auf die Person hinter der Uniform und ruft auch den/die BürgerIn zu den üblichen Formen des Anstands auf. Tritt man daher für eine namentliche Kennzeichnung ein, ist es nur konsequent, diese auch für die geschlossenen Einheiten zu fordern. Denn gerade bei Großeinsätzen tritt die Polizei den BürgerInnen als anonyme Masse gegenüber. Daher sollte auch hier die präventive und deeskalierende Wirkung, die von Namensschildern ausgehen

kann, zum Tragen kommen. Dieses Argument hatte die HU auch dem brandenburgischen Innenausschuss vorgetragen, in den sie im Januar als Sachverständige geladen worden war. In das später verabschiedete Gesetz wurde der Änderungsvorschlag jedoch nicht aufgenommen. Berücksichtigt wurde hingegen der Hinweis, dass das Gesetz, im Sinne der Verhältnismäßigkeit des mit der Kennzeichnung verbundenen Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Polizisten, eine Ausnahme von der namentlichen Kennzeichnung für den Fall vorsehen sollte, dass einzelne Polizisten durch die Kennzeichnung gefährdet sind. Der in das Gesetz nun aufgenommene Ausnahmetatbestand ist in seiner Formulierung zwar sehr weit geraten, er sieht aber – und darauf kommt es an – lediglich eine Ausnahme von der namentlichen Kennzeichnung vor. Eine Ausnahme von jeglicher Kennzeichnung gibt es hingegen nicht. Die Identifizierung rechtswidrig handelnder PolizeibeamtInnen bleibt damit stets möglich. Maßnahmen brandenburgischer PolizistInnen werden somit ab dem Jahr 2013 deutlich transparenter werden.

Ein Erfolg, den sich die Humanistische Union trotz seines eher überraschenden Eintritts durchaus auf ihre Fahnen schreiben kann. Die HU ist an dem Thema über Jahrzehnte dran geblieben und hat ihre Forderung nach der Einführung einer Polizeikennzeichnung stets erneuert. Ohne das ausdauernde Engagement würde es ab dem Jahr 2013 womöglich nicht im Brandenburgischen Polizeigesetz heißen: "Polizeivollzugsbedienstete tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild."

Anja Heinrich

Geschäftsführerin des HU-Landesverbandes Berlin-Brandenburg

Die Banken und die Religion

Teil 2: Es wird alles noch schlimmer

Die Kirchen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben. Das garantiert seit 1919 die Verfassung (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung). Anfangs erfolgte die „Erhebung“ der Kirchensteuer durch die Kirchen selbst. Dann schuf der Staat in § 19 Reichsabgabenordnung die Ermächtigung an die Kirchen, die Steuererhebung den staatlichen Finanzämtern zu übertragen. Später – während der Zeit des Nationalsozialismus – wurden die Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer vom Arbeitslohn in Pflicht genommen. Und seit 2009 können Banken im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen die Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungssteuer) einbehalten und an das Finanzamt abführen. Darüber und warum dies religionsverfassungsrechtlich höchst bedenklich ist, wurde in den Mitteilungen bereits berichtet (Nr. 202, 3/2008, S. 12 f.).

Vom Jahr 2013 an soll die Rechtslage erneut verschärft werden. Bisher war es möglich, dass der Steuerpflichtige sich

wegen der Abgeltungssteuer nicht gegenüber der Bank, sondern „nur“ gegenüber dem Finanzamt über seine Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft erklärte, indem er eine besondere Steuererklärung bezüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgab. Damit war im Verhältnis zur Bank dem Artikel 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung Genüge getan, wonach „*niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren*“.

Das soll sich nun ändern, wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 17/6263) mit den entsprechenden Vorschriften zur Änderung des Einkommenssteuerrechts vorsieht. In Zukunft sollen im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf der Basis der dort bereits verwalteten Steuer-Identifikationsnummern aller BundesbürgerInnen (Steuer-ID) die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gesammelt werden. Zu diesen Merkmalen gehört auch die Kirchensteuerpflicht, die sich auch aus den

melderechtlichen Daten ergibt. Damit die Kreditinstitute nun die Kirchensteuer einbehalten können, müssen sie beim Bundeszentralamt für Steuern turnusmäßig anfragen, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Auf diese Weise erfährt dann die Bank, ob der Kunde einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört oder nicht (BT-Drs. 17/6263, S. 59 f.). Das bisherige Wahlrecht des/der SteuerbürgerIn (Einbeziehung durch die Bank oder Veranlagung durch das Finanzamt entfällt). Ob jemand Kirchenmitglied ist, erfahren Arbeitgeber und Banken obligatorisch. Der Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Schweigerecht der BürgerInnen in Religionsangelegenheiten liegt offen zutage. Der Gesetzentwurf äußert sich nicht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung. Der dem Gesetzentwurf vorausgegangene „Bericht [der Bundesregierung] über die Auswirkungen des vorläufigen Verfahrens der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer sowie die Überprüfung mit dem Ziel der Einführung eines umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzugs auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems 2010“ vom 3.9.2010 (BT-Drs. 17/2865) stellt – ohne weitere Begründung – die Behauptung auf: „Ein solches Verfahren wird im Hinblick auf die in Artikel 4 Absatz 1 GG verankerte Religionsfreiheit des betroffenen Kunden als verfassungsgemäß beurteilt, da es zur Sicherstellung einer geordneten Besteuerung, zu der der Staat nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 136 Absatz 6 WRV gegenüber den Kirchen verpflichtet ist, erforderlich und dem Kunden bei Wahrung des Datenschutzes zumutbar sein dürfte.“ Demgegenüber wies der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hin, dass die Kreditinstitute Kenntnis über die Religionszugehörigkeit von 90 Millionen Kontoinhabern erhalten; er befürchtet Missbrauchsmöglichkeiten und Begehrlichkeiten anderer Stellen.

Bemerkenswert sind die Reaktionen auf den Gesetzentwurf, wie sie bei der Anhörung im Finanzausschuss am 21.9.2011 zur Sprache kamen:

- Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben die Pläne zum automatisierten Kirchensteuereinzug strikt

abgelehnt, weil die Anonymität der Abgeltungssteuer durch die Kontrollmitteilung an das BZSt gefährdet sei.

- Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft warnte vor Kirchenaustritten und Verlagerung von Vermögen in die Schweiz, weil nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen eine zwangsweise Erhebung von Kirchensteuern nicht vorgesehen sei.
- Demgegenüber haben Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche die vorgesehene Regelung begrüßt und die Einbeziehung der Kreditinstitute damit gerechtfertigt, dass schließlich auch die Arbeitgeber die Daten zum Abzug der Kirchensteuer vom Lohn erhalten.

Die Unbefangenheit einer solchen Kollusion von Staat und Kirchen in Kirchensteuerangelegenheiten verspricht einem die Sprache. Das Recht der BürgerInnen, ihre Religionszugehörigkeit zu verschweigen, wird weder ernst noch auch nur in den Blick genommen. Allein entscheidend ist vielmehr das Interesse der Kirchen an kontinuierlichen Steuereinnahmen. Dass mehr als zwei Drittel der Bundesbürger das weltweit einzigartige System des staatlichen Kirchensteuereinzugs insgesamt ablehnen (F.A.Z. v. 27.9.2011), wird nicht zur Kenntnis genommen. Dass selbst der Vatikan eine skeptische bis ablehnende Haltung einnimmt („Befreit die Kirche von Privilegien“), hat auch nicht zu einem Wandel geführt. Noch nicht.

*Johann-Albrecht Haupt
ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union und
dort zuständig für den Bereich Staat, Religionen, Weltanschauungen.*

Johann-Albrecht Haupt: Die Banken und die Religion, Die Abgeltungssteuer setzt das Religionsgeheimnis außer Kraft, in: Mitteilungen Nr. 202 (3/2008), S. 12/13.

Zur Steuer-ID siehe Sven Lüders: Neuer Datenschutzvirus in Umlauf gebracht, Humanistische Union will rasche Ausbreitung der Steueridentifikationsnummer gerichtlich stoppen, in: Mitteilungen Nr. 202 (3/2008), S. 1 f.

Das Finanzgericht Köln hat am 7.7.2010 (Az. 2 K 3093/08 u.a.) in mehreren Musterverfahren – zu denen nicht das von der HU unterstützte Verfahren zählte – die Klage gegen die Vergabe einer Steuer-ID abgewiesen. Die Verfahren werden derzeit in der Revision fortgeführt.

Widersprüchliches aus Straßburg

Neue Urteile des EGMR zum Kruzifix in Klassenzimmern und zum „Whistleblowing“

Wer über den aktuellen Schutzstandard der BürgerInnenrechte informiert sein will, darf nicht nur nach Karlsruhe schauen, sondern muss seinen Blick auch über den Rhein Richtung Straßburg lenken. Die Rechtsprechung des dort residierenden Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zum Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) prägt nämlich auch den Grundrechtsschutz in Deutschland inzwischen maßgeblich mit. Deutliches Beispiel hierfür ist die Kehrtwendung, die das deutsche Bundesverfassungsgericht in Sachen Sicherungs-

verwahrung vollzogen hat: Mit seinem Urteil vom 4. Mai 2011 erklärte das höchste deutsche Gericht die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig. Es verwarf seinen früheren Standpunkt und folgte der Rechtsprechung des EGMR, der die Sicherungsverwahrung in Deutschland mit guten Gründen für unvereinbar mit der Freiheit der Person erklärt hatte.

Nicht alles, was aus Straßburg kommt, ist allerdings ein Gewinn für die BürgerInnenrechte. Dies gilt z. B. für das Urteil der Großen Kammer des EGMR vom 18. März 2011 zu

den obligaten Kruzifixen in den Schulen Italiens (Lautsi u.a. ./, Italien, Beschwerde Nr. 30814/06), das die entgegengesetzte Entscheidung einer „kleinen“ Kammer des EGMR aufhob. Worum ging es? Eine Mutter und ihre zwei schulpflichtigen Söhne hatten gegen die in den Klassenräumen aller öffentlichen Schulen auf der Grundlage eines Königlichen Erlasses angebrachten Kruzifixe geklagt. Am 3. November 2009 gab eine Kammer des EGMR der beschwerdeführenden Familie Lautsi Recht: Das Anbringen religiöser Symbole in Klassenzimmern greife in das Recht der Schüler, zu glauben oder nicht zu glauben, ein und verletze dieses Recht, weil es mit der Pflicht des Staates zur Neutralität insbesondere in der Erziehung unvereinbar sei.

Ebenso wie der berühmte Kruzifix-Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts von 1995, der damals zum gleichen Ergebnis gelangte, löste diese Entscheidung der EGMR-Kammer einen Sturm der Entrüstung in konservativ-klerikalen Kreisen aus, diesmal in Italien. Statt die Entscheidung anzunehmen, rief die Regierung Italiens die Große Kammer des EGMR an – mit Erfolg: Anders als die Vorinstanz vermochte die Große Kammer im Anbringen von Kruzifixen in italienischen Schulen keine Verletzung der EMRK zu erblicken.

Die Begründung ist wenig überzeugend und zum Teil widersprüchlich: Zunächst verweist die Große Kammer richtig auf die Aufgabe des Staates, „*die Ausübung verschiedener Religionen, Konfessionen und Glaubensüberzeugungen neutral und unparteiisch zu gewährleisten.*“ Dann muss sie aber selbst einräumen, dass das Kruzifix ein religiöses Symbol ist, also keineswegs neutralen Charakter hat. Allerdings sei das Kruzifix an der Wand, so die Kammer, „*ein wesentlich passives Symbol.*“

Diese Feststellung offenbart ein hohes Maß an Verdrängung und Geschichtsvergessenheit: In wie vielen Fällen diente die Darstellung des leidenden Christus, seine „Passion“ nicht als Feldzeichen, das im Krieg gegen Andersgläubige – nicht nur bei den sprichwörtlichen Kreuzzügen – vorangetragen und bei der grausamen Verbrennung von „Hexen“ und „Ketzern“ zur Bekräftigung des unerbittlichen Machtanspruchs der Kirche hochgehalten wurde? Und diesem mit so viel Gewalttätigkeit und Grausamkeit (die Inquisition rühmte sich, dass bei Folter und Menschenverbrennung ja kein Blut vergossen würde!) verbundenen Symbol soll „*kein Einfluss auf Schüler*“ beigemessen werden können, wie die Kammer vermeint? Da ist die Position des deutschen Bundesverfassungsgerichts, der Zwang zum „*Lernen unter dem Kreuz*“ sei im Hinblick auf anders- oder nichtgläubige Schüler ein Verstoß gegen deren „negative“ Glaubensfreiheit sowie gegen die Neutralitätspflicht des Staates, allemal überzeugender.

Zu hoffen ist nur, dass dem Urteil des EGMR vom 21. Juli 2011 in der Sache Heinisch ./, Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 21965/09) nicht das gleiche Schicksal widerfährt, nämlich auf Berufung der Regierung von der Großen Kammer des EGMR aufgehoben zu werden. Hier sei kurz der Sachverhalt geschildert: Die Beschwerdeführerin Heinisch war in einem Altenpflegeheim beschäftigt, dessen Trägergesellschaft überwiegend dem Land Berlin gehörte. Frau Heinisch wies die Geschäftsleitung mehrfach auf gravierende Mängel in der Altenpflege hin, die jedoch nicht abgestellt

wurden. Schließlich erstattete die Beschwerdeführerin Strafanzeige wegen Betruges, weil die geschuldeten Dienstleistungen von dem Unternehmen nicht erbracht und damit auch die Patienten gefährdet würden; das Strafverfahren wurde indessen eingestellt. Als Frau Heinisch mit Unterstützung der

„Auf sakrale Symbole ist im Bereich aller öffentlichen Institutionen zu verzichten.“

Thesen der Humanistischen Union zum Staat-Kirche-Verhältnis, München 1996

Gewerkschaft ver.di den Fall an die Öffentlichkeit brachte, wurde sie fristlos gekündigt. Die Klage gegen diese Kündigung wegen des „Whistleblowing“ der Altenpflegerin Heinisch hatten in allen deutschen Gerichtsinstanzen keinen Erfolg, selbst das Bundesverfassungsgericht nahm die entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

In seinem Kammerurteil stellte der EGMR hingegen fest, dass die Kündigung sowie die dazu ergangenen Entscheidungen der deutschen Gerichte eine Verletzung des Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) darstellten. Zwar sei, so die Kammer, die mögliche Kündigung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist „*gesetzlich vorgesehen*“, weil § 626 BGB eine solche Kündigung bei Vorliegen eines „*wichtigen Grundes*“ erlaube. Diese Einschränkung der Meinungsfreiheit sei aber in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen. In einer solchen Gesellschaft sei das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege in einem staatlichen Unternehmen so wichtig, dass es gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiege.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Kammerentscheidung des EGMR rechtskräftig wird. In diesem Fall können die Arbeitsgerichte in Deutschland künftig der Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber nicht mehr pauschal den Vorrang gegenüber dem Recht der Beschäftigten einräumen, die Öffentlichkeit über gravierende Missstände zu informieren. Damit könnte endlich die ungute deutsche Tradition gebrochen werden, verantwortungsbewusstes „Whistleblowing“ von abhängig Beschäftigten mit dem Damoklesschwert des Arbeitsplatzverlusts zu bedrohen. Dies wäre ein wichtiger Fortschritt bei der dringend notwendigen Stärkung der Grundrechte im Arbeitsleben.

*Martin Kutscha
lehrt Staatsrecht in Berlin und ist Mitglied im Beirat der HU.*

Protest der Friedensbewegung gegen 2. Petersberg-Gipfel im Dezember

Für Verhandlungen und Waffenstillstand statt Fortsetzung des Afghanistan-Krieges

Mit der Humanistischen Union unterstützen inzwischen weit über einhundert Organisationen und 500 Einzelpersonen den Protestaufruf der Friedensbewegung gegen die zweite Afghanistan-Konferenz auf dem Bonner Petersberg am 5. Dezember 2011. Dann will die Bundesregierung als Einlader mit den Krieg führenden Staaten und Nichtregierungsorganisationen über Perspektiven für Afghanistan beraten. Dazu gehört u.a. die weitere Übergabe der Sicherheitsverantwortung an die afghanische Polizei und Armee.

Vertreter der Friedensbewegung befürchten allerdings, dass mit Petersberg II trotz der Ankündigung des Truppenabzugs bis 2014 und verstärktem zivilen Engagement seitens der Bundesregierung und der NATO dennoch die internationale militärische Interventions- und Besatzungspolitik fortgesetzt wird. Aufstandsbekämpfung und gezielte Tötungen durch Drohnen bleiben weiterhin Teil der Strategie zur „Befriedung“ Afghanistans. Es gibt Hinweise darauf, dass die US-Regierung mit der Karsai-Regierung über eine Militärpräsenz bis 2024 verhandelt.

Bereits im ersten „Fortschrittsbericht Afghanistan“ der Bundesregierung vom Dezember 2010 hieß es, der Weg zu einem stabilen und sicheren Staat *„erfordert letztlich eine ‚politische Lösung‘, einen Prozess der Verständigung und des politischen Ausgleichs mit der Insurgenz.“* (S. 62) Dann wäre es nur konsequent, auch das Gespräch mit den Aufständischen zu suchen und Vertreter zum Petersberg-II-Gipfel einzuladen – ob dies noch geschieht, ist bislang offen. Verlautbarungen des US-Außenministeriums und Berichte der New York Times lassen auf eine Gesprächsbereitschaft bei Talibanführern schließen. In einem Interview von aixpaix-Herausgeber Otmar Steinbicker mit dem afghanischen Stammesführer Naqibullah Shorish, der sich mit Unterstützung von Taliban zur Vermittlung von Friedensgesprächen im September 2011 in Deutschland aufhielt, hat dieser über Chancen und Probleme seiner Vermittlungsarbeit berichtet. Es wäre fatal, würde der zweite Petersberg-Gipfel den Fehler des ersten Gipfels wiederholen, von dem die Taliban ausgeschlossen waren, bei dem aber sonstige Warlords und Kriegsverbrecher mit am Tisch saßen.

Zu den Forderungen der Friedensbewegung und zahlreicher developmentpolitischer Organisationen gehört ein von beiden Seiten zu vereinbarenden und einzuhaltenden Waffenstillstand als Voraussetzung für Verhandlungen über eine Friedenslösung. Der Waffenstillstand könnte, wenn nicht für ganz Afghanistan, dann doch zumindest regional abgeschlossen werden. Letztlich dürfte erst der Abzug der internationalen Truppen die Voraussetzung für eine Selbstbestimmung der Afghanen über ihre weitere Zukunft sein. Befürchtungen, ein innerafghanischer Bürgerkrieg sei notwendig die Folge des Truppenabzugs, werden von Kennern Afghanistans wie Citha Maaß von der Stiftung Wissenschaft

und Politik oder dem Journalisten Thomas Ruttig für nicht wahrscheinlich gehalten. Zum Schutz von Kräften, die in Afghanistan mit internationalen Truppen und anderen westlichen Vertretern kooperiert haben, können eigens Programme entwickelt werden. Dieser Aspekt des Truppenabzugs darf insbesondere von Bürger- und Menschenrechtsgruppen nicht ausgeblendet werden.

Ebenso wenig wie andere hat die Friedensbewegung einen Masterplan zur Friedenslösung für Afghanistan. Ihre Forderungen nach Waffenstillstand und Verhandlungen mit den Aufständischen sowie umfassender Truppenabzug und die Konzentration auf den Wiederaufbau Afghanistans sind aber notwendige Schritte, ohne die es keine Friedenslösung geben wird. Der vermeintlich gerechte Krieg war und ist militärisch nicht zu gewinnen, wie auch der aktuelle „Fortschrittsbericht Afghanistan“ eingestehen muss. Jetzt ist der eigentliche Ernstfall für die internationale Staatengemeinschaft da: Nämlich durch umfassende zivile Hilfe einen gerechten Frieden in Afghanistan zu gewinnen.

Zum Stand der Vorbereitungen des Protestbündnisses gegen Petersberg II gibt es Informationen auf www.afghanistanprotest.de. Der Newsletter des Bündnisses informiert zusätzlich über die geplanten Aktivitäten:

- Samstag, 3. Dezember 2011: Bundesweite Demonstration ab 11.30 Uhr / Bonner Kaiserplatz
- Sonntag, 4. Dezember 2011: Internationale Antikriegskonferenz / Analysen, Strategie und Alternativen zum Krieg
- Montag, 5. Dezember 2011 – dem Tag des Petersberg-Gipfels: Begleitaktionen zur Regierungskonferenz.

Am 15./16. Oktober 2011 fand im Bonner DGB-Haus, Endenicher Str. 127 eine vom Netzwerk Friedenskooperative organisierte Aktionskonferenz zur Vorbereitung der Petersberg-Proteste statt, auf der auch die Humanistische Union vertreten war.

*Werner Koep-Kerstin
ist Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union und dort für
den Bereich Friedenspolitik zuständig*

Weitere Informationen zur Bedeutung von Verhandlungen für den Friedensprozess in Afghanistan finden sich unter <http://www.aixpaix.de/> – dort u.a. der aktuelle Text von Otmar Steinbicker zum Thema Friedensverhandlungen (Interview mit dem Stammesführer Shorish).

Das aktualisierte Infoblatt des Bundes für Soziale Verteidigung ist zu finden unter: http://www.soziale-verteidigung.de/fileadmin/dokumente/Afghanistan_Juli_2011.pdf

Sehr detailliert informiert Thomas Ruttig in seinem Blog im "Afghanistan Analysts Network": <http://aan-afghanistan.com/index.asp?id=20>.

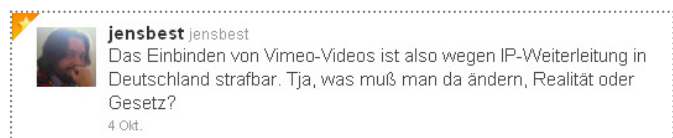
In oder Out – die Facebook-Frage

In der letzten Ausgabe der *Mitteilungen* (Nr. 213, S. 18/19) hatte ich eine Diskussion um die Erneuerung des HU-Internetauftritts und die Nutzung von Web 2.0-Diensten wie Facebook oder Twitter angeregt. Angesichts der Verschiebung der Kommunikationsgewohnheiten – inzwischen verbringen die meisten OnlinerInnen mehr Zeit in solchen Netzwerken, als auf „normalen“ Webseiten – sollte sich die HU überlegen, ob und wie sie diese Dienste nutzen könne.



Die Initiative rief – erwartungsgemäß – die KritikerInnen auf den Plan. Alle kommerziell betriebenen, und damit reichweitenstarken Netzwerkdienste basieren auf der Auswertung und Vermarktung privater NutzerInnen Daten. Aber: Soll die Humanistische Union deshalb abstinert bleiben, oder wäre in diesen Netzwerken nicht gerade der passende Ort, um auf derlei Probleme aufmerksam zu machen?

Die Diskussion setzen wir in dieser Ausgabe fort. Martin Rost vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Kiel (ULD) vertritt die Position, dass der Umgang mit Facebook und Co. sich an den gesellschaftlichen, strukturellen Aufgaben des Datenschutzes orientieren müsse. Dagegen stellt Julia Schramm, Netzaktivistin und Wortführerin der datenschutzkritischen Spackeria, den Willen der mittlerweile über 700 Millionen NutzerInnen in den Vordergrund. Das Thema beschäftigte uns auch auf der diesjährigen Delegiertenkonferenz. Hierbei überwogen die kritischen Stimmen, die sich gegen eine HU-Fanpage bei Facebook aussprachen. Wir vereinbarten ein Moratorium und weitere Diskussionen um die Kommunikationsstrategie der HU im Netz.



Die Debatte um Facebook wurde mittlerweile durch einen Vorstoß des schleswig-holsteinischen Datenschutzbeauftragten beschleunigt. Am 19. August legte das ULD eine Analyse der Informationsverarbeitung des Netzwerkdienstes vor (soweit diese von außen erkennbar ist) und erklärte sie mit deutschem Datenschutzrecht für unvereinbar. BesucherInnen der Webseiten würden weder ausreichend über die Erhebung und Speicherung ihrer Nutzerdaten auf amerikanischen Servern informiert, noch finde eine wirksame Einwilligung statt. Da sich die amerikanische Firma einem direkten Regulierungszugriff durch deutsche Datenschutzbehörden entzieht, nimmt das ULD die hiesigen Webseitenbetreiber als Urheber einer Auftragsdatenverarbeitung in Haftung. Das ULD forder-

te alle Betreiber mit Sitz in Schleswig-Holstein auf, ihre Fanpages bzw. eingebundenen Facebook-Buttons bis Ende September abzuschalten, andernfalls drohe man mit Bußgeldern.

Facebook reagierte auf diesen Vorstoß mit einigen Korrekturen an seinen Datenschutz-Einstellungen. Diese wurden etwas übersichtlicher angeordnet. Zudem leugnet die Firma, Benutzerprofile jener BesucherInnen zu speichern, die als Nicht-Facebook-Kunde auf Webseiten mit den Social Plugins vorbeikommen. Aus der kritischen Perspektive sind das allenfalls kosmetische Korrekturen bzw. nicht nachvollziehbare Versprechungen. Das grundsätzlich vom ULD in den Blick genommene Problem – die Übertragung von IP-Adressen resp. BenutzerInnendaten – reicht nämlich weit über Facebook hinaus und betrifft zahlreiche eingebundenen Drittinhalte in Webseiten (YouTube-Videos, Flickr-Bilder ...). Nachdem das ursprünglich vom ULD ausgesprochene Ultimatum verstrichen ist, die Kieler Staatskanzlei (!) ihre Facebook-Fanpage dennoch weiter betreibt, darf man gespannt sein, wie dieses Ringen um die Durchsetzung deutschen Datenschutzrechts am Ende ausgeht und wer sich hier wem anpassen muss.



Kurz nach dem Vorstoß des ULD wurde eine Protestaktion des Wiener Jurastudent Max Schrems publik. Er hatte bei der in Irland ansässigen Europa-Vertretung der Firma eine Auskunft über alle im Zusammenhang mit seinem Nutzerprofil gespeicherten Daten verlangt. Nachdem ihm Facebook die Daten aus seiner dreijährigen Nutzungszeit übermittelt hatte (es soll sich um 1.200 Druckseiten handeln), erstattete Schrems inzwischen 22 Anzeigen bei der zuständigen irischen Aufsichtsbehörde. Seine Anzeigen richteten sich v.a. gegen die Speicherpraktiken Facebooks, das beispielsweise sämtliche Postings und Nachrichten der NutzerInnen speichert, sogar wenn jene die Beiträge längst gelöscht und selbst keinen Zugriff mehr darauf haben.

Sven Lüders

Themenseite des ULD: <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/>

„Datenschutz bei sozialen Netzwerken jetzt verwirklichen!“, Entschliessung der 82. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 28./29.9.2011 in München, http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/82DSK_SozialeNetzwerke.pdf?__blob=publicationFile

Jürgen Schmidt: 2 Klicks für mehr Datenschutz, <http://heise.de/1333879> [Skript des Heise-Verlags für „entschärften“ Like-Button, der das automatische User-Tracking durch Facebook deaktiviert]

Max Schrems: Europe vs. Facebook, Kampagnenwebseite unter <http://www.europe-v-facebook.org/DE/de.html>.

Die abgebildeten Meinungen zum Facebook-Regulierungsversuch sind Postings von Twitter-Nutzern (www.twitter.com).

Das facebook-Problem

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) unterbreitete Mitte August 2011 ein Gutachten mit ersten technischen Fakten und rechtlichen Bewertungen von facebook-Aktivitäten. Darin werden beispielsweise die Datenflüsse zu facebook bei der Nutzung einer Fanseite und von social plugins wie den Like-Button auf einer Webseite analysiert. [1] Das Urteil des ULD fällt negativ aus. Wie groß das facebook-Problem aber tatsächlich ist, zeigt sich, wenn man an den Anlass der Institutionalisierung des Datenschutzes in Deutschland erinnert und sich um einen theoretischen Begründungszusammenhang des Datenschutzes bemüht.

Zur Zeit wirken viele am Schutz der Bürgerrechte Interessierte, angesichts der unbezweifelbaren emanzipatorischen Potentiale der internetgestützten Kommunikationstechniken einerseits und der ebenso jedes Recht unterlaufenden Aktivitäten einiger global agierender Monopolisten andererseits, etwas hilflos in der Beurteilung der Chancen und Risiken. Soll man selber auf facebook aktiv sein? Sollten die datenschutzrechtlich möglicherweise zweifelhaften Aktivitäten von facebook und Co. legalisiert werden, einfach weil sich die Zeiten geändert haben? Sollte vielleicht nur das Schlimmste verhindert werden, weil die Vorteile der Nutzung überwiegen und ja ohnehin niemand gezwungen wird, Dienste wie die von facebook zu nutzen? Oder sollte der gesamte Ansatz verboten werden?

Worin besteht das Datenschutzproblem?

*„Eine Gesellschaftsordnung ... und die sie ermöglichende Rechtsordnung, in der jemand nicht mehr weiß, wer wann was und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß, ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar.“
(Adalbert Podlech 2008)*

Versteht man diesen Satz soziologisch, dann geht der Rechtsordnung eine Gesellschaftsordnung voraus. Das heißt: Datenschutz lässt sich, als ein gesellschaftliches Phänomen moderner Gesellschaften, nicht auf Datenschutzrecht reduzieren. Es ist allerdings das Datenschutzrecht, dass den vielfältigen Datenschutzproblemen einer Gesellschaft eine gut strukturierte, entscheidbare Form geben kann.

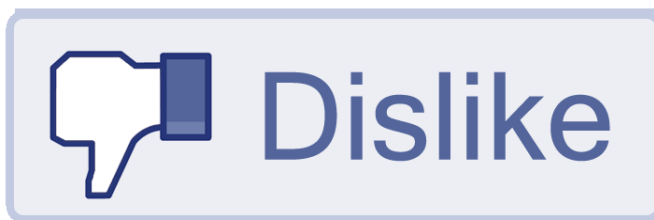
Deutsches Datenschutzrecht entstand Ende der 1960er Jahre. Damals sah sich der Gesetzgeber veranlasst, auf die zunehmende Nutzung datenverarbeitender Techniken der Verwaltung, insbesondere der Sicherheitsbehörden, zu reagieren. Es bestand das strukturelle Risiko der operativen Auflösung der Gewaltenteilung zu Gunsten der Exekutive und zu Lasten von Legislative und Jurisdiktion. Die Datenschutzrechtler der ersten Generation thematisierten dieses Risiko

und veranschaulichten die negativen Auswirkungen auf die Handlungsfreiheit und Würde von Einzelpersonen. Sie kopelten somit den Schutz von Privatsphäre an den Erhalt einer sozialen Struktur und von Grenzen, die Voraussetzung von Rechtsstaat und Demokratie sind. Datenschutz entstand somit als staatlich institutionalisierter Zweifel des Staates an sich selbst.

„Das Recht selbst darüber zu entscheiden, wer die Daten des Einzelnen, wann, unter welchen Bedingungen, wofür benutzt, dieses Recht ... ist eine elementare Funktionsbedingung einer demokratischen Gesellschaft. Das ist nach meiner Überzeugung die Grundlage des Datenschutzes ... nicht (!) das Persönlichkeitsrecht. ... Es steht die Struktur der Gesellschaft auf dem Spiel. Und diese Struktur der Gesellschaft definiert

unsere Aufgabe. ... Alles ist heute erhoben. Ich kann eine Politik entwickeln, die den Einzelnen als steuerbares Subjekt ansieht Heute ist das eigentliche Stichwort für die Datenverarbeitung Prävention. Und in

*dem Maße wie ich bei der Prävention bin, steuere ich!“
(Spiros Simitis 2009)*



Es ist die Struktur der Gesellschaft, die die Aufgabe als Datenschützer definiert, nicht erst das Persönlichkeitsrecht. So wie es zu kurz greift, das Datenschutzproblem als ein Konstrukt bzw. als eine Folge erst eines zuvor ausgebildeten Datenschutzrechts aufzufassen, ist es ebenfalls kurzschlüssig, das Datenschutzproblem aus der Persönlichkeit eines Menschen, aus dem privaten Bedürfnis nach Privatheit, herzuleiten. Vielmehr ist die schützenswerte Individualität und Freiheit des einzelnen Menschen selbst ein Konstrukt einer sozialen Struktur, die bestimmte Eigenschaften aufweist. Aber noch mal ein Schritt zurück getreten: Was heißt „Gesellschaftsordnung“ oder „soziale Struktur“?

Politische und juristische Macht, Geld und wissenschaftliche Wahrheit lassen sich in der modernen Weltgesellschaft nicht mehr trivial ineinander umrechnen. Die Schwierigkeit dieser „Umrechnungen“ ist das, was Soziologen als „funktionale Differenzierung“ bezeichnen. Diese Differenzierung erzeugt unterschiedliche Rollen. So ist es der Markt, der das Konzept des „Kunden“ hervorbringt; es sind Rechtsstaat und Demokratie, die das Konzept des „Bürgers“ erzeugen; es ist die wissenschaftliche Befassung mit dem Menschen, die Konzepte wie „Individuum“, „Patient“, „Klient“, „Subjekt“ entstehen lassen und die von Menschen als generalisierte Rollen auszufüllen sind. Diese verschiedenen Rollenanforderungen lassen sich nicht in Deckung bringen. Am Umgang mit einer

Fülle von Konflikten und Unvereinbarkeiten, die ihrerseits nicht sozial reguliert sind, entsteht dann eine Fülle von spezifischen Persönlichkeiten. Mit diesen „Personenkonzepten“ gehen Freiheits-, Souveränitäts- und Privatsphären-Anforderungen für Einzelpersonen einher, die an eine gesellschaftliche Ordnung gekoppelt sind, die durch Gewaltenteilung, Markt und freie Diskurse bestimmt ist. Latent bedroht wird diese differenzierte Struktur jedoch durch Organisationen, weil diese die Vielfältigkeit dieser separierten Logiken notwendig auf einen Punkt zusammenziehen: Unternehmen agieren unter dem Primat der Kapitalverzinsung, Politik unter dem Primat des Machterhalts/Machtausbaus, Verwaltungen unter dem Primat der Sicherung der öffentlichen Ordnung und Wissenschaft unter dem Primat von Letztwahrheiten. Organisationen zwingen in diesem Sinne zur Entscheidung. Der Datenschutz thematisiert an den dadurch provozierten Deformationen der Freiheit bzw. der Privatsphäre von Personen die Deformationen der funktionalen Differenzierung. Darin besteht die soziale Funktion des Datenschutzes. Das Datenschutzrecht ist deshalb vor allem eine Gefahrenabwehr gegenüber den Organisations-Egoisten datentechnisch bewaffneter Technokraten, die insbesondere durch Prävention ihre systemischen Risiken bzgl. der Kapitalverzinsung, Macht, Sicherheit und Wahrheitsdefinition einseitig zu verringern trachten.

„Ich bin davon überzeugt, dass Recht Technik gestalten kann. ... Es gibt kein Privateigentum an Daten, sondern es gibt eine Ordnung wie man mit diesen Daten umgeht. Ich kann aber auch nicht jeden Umgang mit den Daten verbieten, weil, – ich lebe ja in einer sozialen Gemeinschaft, da muss man kommunizieren. Damit diese Kommunikation freiheitlich ist und die Selbstentwicklung des Individuums ermöglicht, deswegen brauche ich informationelle Selbstbestimmung.“ (Alexander Roßnagel 2008)

Es lohnt, an dieser Stelle soziologisch genau zu sein, denn es geht weniger um „soziale Gemeinschaft“. Eine Gemeinschaft könnte sich selbst weitgehend vernünftige, logisch-konsistente Regeln, die jedes Mitglied der Gemeinschaft versteht und anerkennen könnte, geben. Gemeinschaft ist genau kein Ort funktionaler Differenzierung, und damit kein Ort, in dem die Schutzwirkung des Datenschutzes greift. Es geht vielmehr um „Organisationen in Gesellschaft“, noch genauer: in der „Weltgesellschaft“. In der Weltgesellschaft besteht jede Menge an widersprüchlichen aber trotzdem verbindlichen Regelungen.

Eine moderne Weltgesellschaft ist deshalb auf Vertrauen angewiesen. Personen müssen in Systeme anstatt in Personen vertrauen, was Kommunikationen besonders effektiv machen kann. Bei komplexen Handlungsketten müssen Organisationen und Nutzer einander, über alles rechtlich Geordnete und alle bilateralen Einwilligungvereinbarungen hinaus, vernünftig begründete, gegenseitige Vertrauensvor-

Anzeige

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

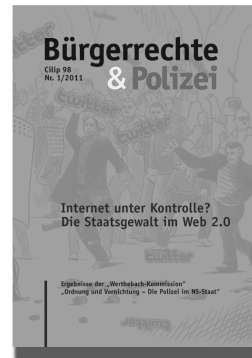
Berichte, Analysen, Nachrichten zu den Themen Polizei, Geheimdienste, Politik „Innerer Sicherheit“ und BürgerInnenrechte

Träger des Werner-Holtfort-Preises 2005

aktuelle Ausgabe

Nr. 98 (1/2011)

**Internet unter Kontrolle?
Die Staatsgewalt
im Web 2.0**



Einzelheft: 8,- EUR

Abonnement (3 Hefte):

21,- EUR für Personen

Alle Preise inkl. Porto im Inland

Bestellungen an: Bürgerrechte & Polizei/CILIP c/o FU Berlin
Malteserstraße 74-100 · 12249 Berlin · fon (030) 838-70462
fax (030) 775 10 73 · E-Mail: vertrieb@cilip.de · Internet: www.cilip.de

schüsse gewähren. Personen müssen vertrauen, obwohl staatliche wie private Organisationen in ihrem Verhältnis zum Bürger, Kunden, Nutzer, Klienten, Patienten aus der genuinen Datenschuttsicht grundsätzlich nicht vertrauenswürdig sind.

„Aufgaben in Staat und Wirtschaft lösen Informationsströme aus, die zugeteilt werden müssen für die Aufgaben. Wenn man die hinreichend aufteilt ist das kein Problem. Die Aufteilung ist nicht das Problem, sondern die Lobbies. Es geht nicht um Privatsphären. Sondern es geht darum, eine Technik sozial beherrschbar zu machen – das ist alles.“ (Wilhelm Steinmüller 2009) [2]

Spezifische Aufgaben erfordern zugeschnittene Informationsströme in spezifischer Zuordnung. Die Zweckbindung trägt dabei keine Gegenstände, die im Unbestimmten bleiben. Und erst recht keine unbestimmt bleibenden künftigen Gegenstände in den Händen von Akteuren, die ihre eigene Verantwortlichkeit in den Handlungsmodellen internationaler Arbeitsteilung verschwinden lassen. So dass sogar zunehmend im Unklaren bleibt, welches Rechtsregime überhaupt gilt.

So sehr es darum gehen muss, dass ein Datenschützer dem bedrängten einzelnen Petenten ganz konkret hilft, so geht es auch darum, dass Datenschutzinstitutionen darauf hinwirken, dass Deformationen an der Privatsphäre der Men-

schen durch Organisationen strukturell, also: auf Vorrat, verhindert und nicht nur im Nachhinein und im Einzelfall leidlich repariert werden können. Um es noch einmal, gegen den derzeit vorherrschenden Trend im Datenschutzrecht, zu betonen: Es geht dem Datenschutz nicht nur um Privatsphären und deren Schutz. Sondern es geht insbesondere darum, eine Technik sozial beherrschbar zu machen. [3]

Thesen

These 1: Sich für einen starken, sozialstrukturelle Grenzen setzenden und sichernden Datenschutz auszusprechen, bedeutet den Ruf nach einem ordnungspolitisch starken Staat– und zwar stark in Sachen bürgerrechtlicher Gefahrenabwehr.

Ein solcher Staat weiß nicht nur seine eigene Exekutive zurückzunehmen, so dass diese genau nicht auf andere Spielfelder ausgreift. Er weiß zugleich sowohl gute Marktbedingungen als auch herrschaftsfreie Diskurse auch dort sicherzustellen, wo er selbst nicht aktiv ist. Also dort, wo der Markt, die Religion, die Wissenschaft und Kultur ihren berechtigten aber zugleich auch begrenzten Platz haben. So wie auch er sich selbst kunstvoll auf das eigene Spielfeld zu beschränken trachtet. Zugleich muss ein solch starker Staat aber in der Lage sein, dirigistisch–autoritär anzuspringen, wenn private Spieler sich aggressiv an des Staates und des Marktes Stelle setzen, beliebig Regeln aufstellen oder auch nicht, und die staatliche Selbstbeschränkung und deren Sicherungsmechanismen unterlaufen.

Das Sammeln von Vorratsdaten für unbestimmt bleibende künftige Zwecke und Aufgaben produziert Verwaltungsprozesse und Geschäftsmodelle, die unterhalb einer wahrnehmbaren Schwelle in Form von Intransparenz, Manipulation, Übergriff und Willkür geheime staatliche Maßnahmen ermöglichen bzw. Profit erbringen sollen.

These 2: Wenn man eine Vorstellung von den materiellen Datenschutzproblemen und der gesellschaftlichen Funktion des Datenschutzes ausgebildet hat, ist man in der Lage, Pseudodatenschutz auch als einen solchen nachzuweisen. Insbesondere professionelle Datenschützer sind dazu verpflichtet, einen solchen Nachweis zu führen. Man kann als Jurist allerdings keine Spielregeln (Gesetze) anwenden oder gar im intendierten Sinne des Gesetzgebers auslegen, wenn man keinen inhaltlichen Begriff von dem Spiel ausgebildet hat, um das es eigentlich geht.

Alles was facebook bislang in Bezug auf Datenschutz gemacht hat, ist materiell betrachtet unzureichend. So bleibt facebook selbst dann ein Problem, wenn es sein Textwerk in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nachbessert, die Privacyeinstellungen übersichtlicher macht, häufiger seine Aktivitäten schildert und Nutzereinwilligungen einholt oder einen Like-Button anbietet, der nur dann Daten sammelt, nachdem ein Nutzer ihn tatsächlich angeklickt hat. Wenn facebook seine Antragsteller weiterhin dazu auffordert, das Passwort ihrer Webmail–Accounts zu verraten, so ist allein

das eine Kriegserklärung an materielle Datenschutzbemühungen.

These 3: Die soziale Funktion des Datenschutzes besteht darin, darauf hinzuwirken, dass die strukturellen Grenzen der Gewaltenteilung, des Kartellrechts und der Freiheit der Diskurse bestehen bleiben. Datenschutz operationalisiert die Vertrauenswürdigkeit von Organisation. Diese Operationalisierung kann dann gelingen, wenn die strukturell grundsätzlich nicht vertrauenswürdigen Organisationen durch die Betroffenen und unabhängigen Aufsichtsinstanzen kontrolliert werden. Konkret heißt das für Organisationen in Bezug auf die Gestaltung der Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

- die Herstellung der Prüffähigkeit der Systeme
- den Nachweis der Beherrschung der zu verantwortenden Systeme
- den Nachweis der Umsetzung der für die betroffenen Personen gültigen Gesetze.


Ein Plädoyer für die Intensivierung von Prüftätigkeiten der Datenschutzinstanzen ist, wie schon der Ruf nach dem Staat, weder neu noch originell. Aber die Betroffenen technisch in die Lage zu versetzen, die Zusagen von Organisationen selbsttätig überprüfen zu können, ist ein Aspekt, der im Paradigma der „Privacy Enhancing Technologies“ oder dem „Privacy By Design“ bislang kaum thematisiert wurde.

These 4: Schutzziele lassen sich als rational begründbare Kriterien für vernünftig gestaltete Infrastrukturen ausweisen.

Jürgen Habermas hatte zu Beginn der 1980er Jahre eine Theorie des kommunikativen Handelns vorgelegt. [4] Darin wies er die Geltungsansprüche vernünftiger Rede aus, mit denen sich der seltsame Zwang des besseren Arguments entfalten könne. Was Habermas Anfang der 80er Jahre noch nicht ausweisen konnte, waren die materiell–operativen Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit sich faire Diskurse auch bei Einsatz bspw. von Internettechniken bzw. generell von Informationstechniken entfalten können. Diese Anforderungen sind zu formulieren. Es ist nicht wirklich gut denkbar, dass sich eine diskursive Vernunft entfalten kann, wenn die darunter liegende Infrastruktur unfair gestaltet ist und deren technische Betreiber diese nicht sicher und funktional korrekt beherrschen. Diese operativen Anforderungen an technische und organisatorische Infrastrukturen finden ihren konzentrierten und systematischen Ausdruck in den „Neuen Schutzziele“. Welche Ziele sind das?

Zum ersten sind da die konventionellen Schutzziele der Datensicherheit [5], nämlich Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit, zu nennen. Sie fokussieren primär solche Anforderungen, die an eine sichere Aufrechterhaltung des Betriebs und der Infrastruktur einer Organisation zu stellen sind. Die spezifisch auf Datenschutzerfordernisse ausgerichteten Schutzziele spiegeln die Perspektive der von den Organisationstätigkeiten betroffenen Personen wider. So ist Transparenz eine Voraussetzung für die Steuerung und Regu-

lation technisch-organisatorischer Prozesse sowie für Abwägungen bezüglich des Zwecks der Datenverarbeitung, der Erforderlichkeit, der Datensparsamkeit, des Informationsbedarfs der Betroffenen usw. Die Nichtverkettbarkeit operationalisiert Zweckbindung/Zwecktrennung sowie der Erforderlichkeit einer Datenverarbeitung. Und Interventionsbarkeit operationalisiert insbesondere Betroffenenrechte und versetzt informationsverarbeitende Stellen bzw. Betreiber von Systemen in die Lage nachzuweisen, dass sie ihre Systeme steuernd beherrschen – und nicht von den technischen Systemen beherrscht werden. [6]



YouGov_DE YouGov Deutschland
 Einer neuen YouGov-Umfrage zufolge stehen 71% der Facebook-User **Timeline** kritisch gegenüber. Zum Artikel: bit.ly/oNyTqm
 vor 1 Stunde

Die neueste Erfindung Facebooks stößt auch bei Anwendern auf Kritik: In der „Timeline“ will die Firma alle Lebensäußerungen eines Benutzers als kontinuierlichen Datenstrom speichern.

Die facebook-Realität

Legt man diese sechs Kriterien an die Datenverarbeitung bei facebook an, zeigt sich folgendes Bild: facebook macht keine Zusagen bzgl. der Verfügbarkeit des Dienstes, dieser kann jederzeit schlicht geschlossen werden. Bezüglich der Integrität der Daten besteht keine Manipulationssicherheit, facebook kann jederzeit willkürlich auf die Daten zugreifen, beliebig verändern, somit Personen beliebig Daten und Kommunikationsbeziehungen unterschieben. Mit Blick auf Vertraulichkeit ist zu sagen: Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wird nicht gewahrt, facebook kann alles mitlesen und liest offenbar alles mit. Nutzer werden bei der Erstanmeldung, und zwischendurch immer wieder, aufgefordert, Passworte, die sie bei anderen Netzdiensten nutzen, preiszugeben und darüber hinaus andere Nutzer auf Bildern zu identifizieren. Das führt wiederum dazu, dass die Qualität der ohnehin schon automatisierten Bilderkennung weiter zunimmt. Vertraulichkeit gibt es keine, vielmehr gibt facebook zahlenden Organisationen Zugriff auf Nutzerdaten und reichert sie auf Wunsch der Kunden an. Während facebook die Nutzer kennt, ist es umgekehrt nahezu aussichtslos, als Nutzer mit facebook zu kommunizieren, sogar für Aufsichtsbehörden. Der Nutzer weiß nicht, was facebook alles über ihn weiß oder wissen könnte – was rechtlich ausreicht, um eine Einwilligungserklärung unwirksam zu machen. Durch Anreicherungen ist es sogar so, dass facebook in einem gewissen Sinne mehr über einen Nutzer weiß – oder zumindest jederzeit wissen kann –, als dieser über sich selbst. Sämtliche Änderungen des Nutzers werden seitens facebook protokolliert, können also von facebook rekonstruiert werden; ein Vergessen im Sinne eines echten Löschens („Wipen“) ist nicht gegeben bzw. vom Nutzer nicht durchsetzbar. Auch werden Accounts nach dem Ausstieg eines Nutzers aus facebook

nicht gelöscht. Und Verkettbarkeit ist genau die Basis für das Geschäftsmodell, das facebook verfolgt: Gewinnung von Präventionsdaten und Profilierung von Nutzern zu beliebigen Zwecken. Das ist das perfekte Gegenteil von Datenschutz. [7]

Fazit

facebook verstößt gegen sämtliche Anforderungen an einen tatsächlich wirksamen Datenschutz. [8] facebook sackt parasitär die Gewinne ein, die sich aufgrund einer unfairen Ausbeute der bislang bestehenden kommunikativen Allmende und der Nichtbeachtung rechtsstaatlicher Grenzen im Internet ergeben. Ich persönlich halte die Aktivitäten, wie wir sie derzeit besonders eindringlich von facebook vorgeführt bekommen, für unvereinbar mit einem demokratischen Rechtsstaat. Ein Verbot durchzusetzen mag nicht realistisch sein. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich hier eine amerikanische Firma anschickt, die ordnungspolitische Souveränität des deutschen Staates faktisch zu unterlaufen.

Martin Rost

ist Mitglied der HU, stellv. Leiter des Technikreferats beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), u.a. Herausgeber des Buches „Die Netzrevolution – Auf dem Weg in die Weltgesellschaft“, Frankfurt/M. 1996. Webseite: www.maroki.de.

Anmerkungen:

[1] Siehe <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/>. An der Reichweitenanalyse von facebook bei nationalen Webseitenbetreibern wird deutlich, wie schwierig es ist, auf der Grundlage von Telemediengesetz und Bundesdatenschutzgesetz das verfassungswidrige Treiben einer amerikanischen Firma auf deutschem Boden juristisch wasserdicht darzustellen.

[2] Die vier herausgehobenen Zitate sind Videointerviews entnommen, abrufbar unter: <http://www.datenschutzzentrum.de/interviews/>.

[3] Das bezeichnet den wesentlichen Unterschied zwischen europäischem Datenschutz und amerikanischer Privacy. Beim erstmals in Kanada propagierten „Privacy By Design“ dominiert die privatrechtlich bedeutsame Einwilligung, beim Datenschutz in Deutschland dagegen der Nachweis der Zweckbindung (vgl. Rost, Martin; Bock, Kirsten: Privacy By Design und die Neuen Schutzziele – Grundsätze, Ziele und Anforderungen; in: DuD – Datenschutz und Datensicherheit 2011, H. 1, S. 30-35).

[4] Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/M. 1981.

[5] In neueren Konzepten ist anstelle von Datensicherheit von Informationsicherheit die Rede.

[6] Vgl. Rost, Martin; Pfitzmann, Andreas; Datenschutz-Schutzziele – revisited in: DuD – Datenschutz und Datensicherheit 2009, H. 6, S. 353-358.

[7] Privatnutzern verspricht facebook die Verbesserung von Kontaktchancen, oder um es scharf zugespitzt zu formulieren: von sexuellen Chancen. Genau das war anfangs die zündende Idee von Zuckerberg. Natürlich kann man auch anderes damit machen. Organisationen finden es selbstverständlich sexy, Berichte über Zugriffe auf ihre Fanseiten mit soziodemografischen Daten der Nutzer präsentiert zu bekommen, die sehr viel höher auflösen als alles, was derzeit google analytics bieten kann (s. <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-ap-20110819.pdf>, Seite 13). Man darf vermuten, dass die Firma Google mit google+ diesbezüglich an facebook vorbeiziehen möchte.

[8] Zum Hintergrund insbesondere der Risikokapitalgeber von facebook, die offenbar vornehmlich aus der CIA-nahe stehenden Firmen bestehen, siehe: Adamnek, Sascha: Die facebook-Falle. Wie das soziale Netzwerk unser Leben verkauft, München 2011.

Partizipation 2.0 – das Social Web als Chance für die Bürgerrechte

Als Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein, kürzlich dem Like-Button von Facebook den Krieg erklärte, war der Aufschrei groß. Nicht nur empörten sich Nutzer der Plattform, sondern auch erklärte Datenschützer kritisierten den paternalistischen Vorstoß. Was war passiert? Das ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein) hatte verkündet, dass die so genannten Like-Buttons von Facebook gegen deutsches Datenschutzrecht verstoßen und allen Webseitenbetreibern eine empfindliche Strafe von 50.000€ drohe, sollten diese den Like-Button nicht entfernen. Was ein Like-Button ist?

Nun, jeder Webseitenbetreiber kann einen solchen Button auf seiner Seite einbauen – ist ein Nutzer bei Facebook angemeldet und surft eine Seite mit Like-Button an, so wird eine Verbindung zum Profil des Nutzers hergestellt.

Vorteil: Der Nutzer kann durch das Drücken des Buttons die aufgerufene Seite unmittelbar auf seine Facebook-Pinnwand übertragen. Ein digitales Lesezeichen, das die für interessant befundenen

Inhalte umgehend mit den Facebook-Bekanntschäften teilt. Nachteil: das Unternehmen Facebook generiert und speichert umfassende Surfprofile der Nutzer. Auf diesen Profilen basierend, werden dann die Werbebpreise verhandelt – schließlich will auch Facebook, obwohl für die Nutzer kostenfreie Plattform, Profit machen. Der Preis für die umfangreiche und professionelle Plattform sind die eigenen Daten. Soweit, so umstritten. Da Facebook jedoch ein US-amerikanisches Unternehmen ist, fällt es in den Bereich des Unmöglichen, die Datensammelerei des Konzerns nach deutschem Datenschutzrecht zu regulieren. Die Antwort von Thilo Weichert auf dieses Dilemma: Die Nutzer bestrafen und sie dazu erziehen, Facebook nicht zu nutzen.

Angemessener wäre jedoch die Frage: Wieso nutzen so viele Menschen Facebook, trotz der bekannten Datenschutzprobleme? Mehr noch: In allgemeinen Umfragen zum Datenschutz gibt die überwältigende Mehrheit der Befragten regelmäßig an, dass ihnen Datenschutz und Privatsphäre (also Privacy) sehr wichtig sei. Gleichzeitig verhalten sie sich aber konträr zu diesen Aussagen, stimmen ungelesenen AGBs zu und kippen ihre halbe Persönlichkeit in die unkontrollierbaren Sphären des Netzes. Die datenschutzfreundlichen VZ-Netzwerke (deutsche Versionen von Facebook) müssen zusehen, wie ihnen die Nutzer sukzessive davon laufen und statt dessen zum Datenfresser Facebook migrieren – freiwillig. Doch wieso sind viele Menschen so (vermeintlich) dumm?

Wieso spielen so viele Nutzer mit ihren Daten, ja ihrer Privatsphäre russisches Roulette?

Zunehmend entlocken uns Webanbieter beim spielerischen Umgang mit dem Netz unsere Daten und machen sie zu Geld. Stück für Stück wird Social Media immer präsenter und ja, virulenter. Kleine Unternehmen versuchen durch den Gebrauch von Social Media groß zu werden und große Unternehmen versuchen groß zu bleiben. Und immer schwingt das Versprechen mit ganz nah dran zu sein, alles zu können, alles beeinflussen zu können. Ein Hype genügt um ein so genanntes Mem zu schaffen, um berühmt zu werden, ja die Netz-

sphären für Tage oder auch Wochen und manchmal nur Stunden zu beschäftigen. Und die Offline-Medien gleich mit. Auf eine bizarre Art und Weise wird Welt-ruhm ebenso leichter zugänglich, wie fragiler. Die bekannten 15 Minuten Ruhm sind im Internet Realität, ob die betreffende Person das will oder nicht.

Mehr als virtuelle Stammtische

Auch die Politik – Obama und Chavez, oder der deutsche Regierungssprecher – nutzt Social Media für die Kommunikation ins Volk hinein. Daneben gesellen sich unterschiedliche Hollywoodstars, die auch durchaus mal antworten oder ihren, spätestens dann kreischenden, Fans zurückfolgen und deren virtueller „Freund“ werden. Die monodirektionalen Medien, also Radio, Fernsehen und Zeitung, übergossen den Bürger bisher mit Feststellungen, Meinungen und Polemik und überließen ihn sich selbst. Mit der digitalen Revolution verwischen diese Grenzen und reziproke Kanäle entstehen. Und diese werden genutzt. Die Zahl der Leserreaktionen steigt je einfacher der Kanal für Rückmeldung zu nutzen ist. Das Web 2.0 ermöglicht Verantwortliche in Politik, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaft mit dem (angestauten) Unmut zu konfrontieren, mit Kritik und Wut. Autoren eines Textes kann in den Kommentaren, per e-Mail oder über die Social Media-Kanäle die eigene Meinung gesagt oder Fragen gestellt werden. Während die Verlagshäuser früher circa 20-30 Leserbriefe am Tag erreichten, hat sich die Zahl in den digitalen Sphären vervielfacht. Unter nur einem Online-Artikel sind in der Regel 20-30 Kommentare, teilweise bereits nach wenigen Minuten. Die Kommunikation mit den Machtkristallen der Gesellschaft wird bidirektional. Der Preis: Ein Stück Aufgabe der bisher bekannten Privatsphäre. Denn das ist der momentan praktizierte Kuhhandel: Persönliche Daten



Grafik: marcwonen, flickr.com

für freie Plattformen und somit (gesellschaftliche) Partizipation.

Während das Web 2.0 die Gesellschaft gefühlt durchlässiger macht, nimmt die soziale Mobilität, und somit die gesellschaftliche Durchlässigkeit, ab, der demokratische Einfluss stagniert seit Jahrzehnten. Im Gegenteil wird durch die Kompetenzverlagerung in die EU sogar ein Demokratiedefizit gepflegt, welches auch die Reform des Vertrags von Lissabon nicht aufheben konnte.

Obwohl es einen Konsens über die vermeintliche Politikverdrossenheit zu geben scheint, zeigt sich, dass Verdrossenheit im Wesentlichen über verkrustete Partei- und Politikstrukturen besteht, die dem 21. Jahrhundert nicht mehr angemessen sind. Die Wahlbeteiligung geht zurück, ebenso das Engagement innerhalb der Parteien. Dabei werden jedoch nicht die eigentlichen Ursachen hinterfragt, sondern die vermeintliche Politikverdrossenheit in ihrer fehlenden Differenzierung reproduziert. Die Versuche Bürger einzubinden sind lieblos und machen keinen „Spaß“. Zumindest sind sie schwerer zu bedienen als Facebook oder haben keinerlei Verbindlichkeit, wie das Partizipationstool „AdHocracy“ der Enquete Internet und digitale Gesellschaft des Bundestages. Schnell verkommen Projekte wie der Bürgerdialog zu einer Diskussionsplattform für Experten ohne Form von Einfluss oder Konsequenz. Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass sensible Themen, wie die Finanz- und Verteidigungspolitik, sich den dialogischen Vorstößen ins Internet bisher verweigern. Auch sind die verantwortlichen Politiker nur selten in den digitalen Sphären anzutreffen. Das frustriert. Auch der „Fall Guttenberg“, der erst durch die im Internet hergestellte Transparenz zu einem Fall wurde, kann das nicht aufwiegen. Mehr und mehr können die Bürger über alles und jedes Unwichtige abstimmen, z.B. bei vollkommen banalen Castingsendungen. An den relevanten Stellen der Gesellschaft entscheidet jedoch die immer gleiche Elite. Der Bürger wird zu einem Konsumenten degradiert, der alle vier Jahre seine Stimme abgeben kann. Und zwischendurch ent-

scheiden darf, wer als nächstes am Versuch einer Musikkarriere scheitert. Das Ergebnis der Spannung von potentiell vielfacher Durchlässigkeit und der realen Undurchlässigkeit ist ein Partizipationsdefizit. Dieses Partizipationsdefizit bahnt sich wiederum in der Verve, mit der in den digitalen Sphären gestritten und diskutiert wird, seinen Weg. Facebook ist auch eine regressive Ersatzhandlung für gesellschaftliche Ohnmacht.

	INFO www.info.it	Twitter	Facebook	Google+
Relationship		Followers & Followings People who follow me and people I follow	Friends People with whom I'm in a one-to-one relationship	People People who follow contents I share with groups of them
Sharing with specific groups of people	No	Lists Lists allow sharing contents with groups of friends	Circles Circles allow to set contents visible to groups of contacts	
Sharing tenet	My contents appear in the stream/news feed of people who follow me	My contents appear in the stream/news feed of my friends	My contents appear in the stream/news feed of those people who put me in their circles (or in the incoming group)	
Shared contents visibility	Open profile Everyone sees contents I share Private profile Only those people who follow me can see the contents I share	Contents can be shared with: Everyone, All my friends and their friends, All my friends, Lists of friends, Selected friends	Contents can be set visible to: Everyone, People in my circles and people in circles of those who are in mine ones, All my circles, Selected circles, Selected contacts	
Social graph	 1) A and C follow B, B only follows A 2) B only follows A	 1) A and B are friends 2) C and B are friends	 1) A sees contents that B shares with those in circle 1 2) C sees contents that B shares with those in circle 2 3) B sees contents that A shares with those in circle 3	
Contents I publish...	...will be visible to my followers!	...will be visible to my friends!	...will be set visible to recipients only if I'm in their circles!	
I will see...	...what the people I follow are publishing!	...what my friends are publishing!	...what those people who put me in a circle are publishing for that circle!	

So funktionieren Twitter, Facebook und Google+: Beziehungstypen und gegenseitige Sichtbarkeiten in den Netzwerken des Web 2.0.

Grafik: <http://blog.stefanoepifani.it/>

Demokratie 2.0?

Aber was hindert uns nun daran, interessante Programme und Plattformen im Netz zu entwickeln, die den Menschen Spaß machen und ihnen gleichzeitig echte politische Partizipation ermöglichen? Irgendwie sind das Internet und seine datenfressenden 2.0-Anwendungen unheimlich. Es speichert zu viel und erstellt Datenprofile. Alle noch so platten Stammtischparolen, die im Streit mit einem Facebook-Freund gefallen sind, werden irgendwie dokumentiert. Man verliert die Kontrolle über die eigenen Aussagen. Gleichzeitig sind eben diese Plattformen spannend, die Einblicke in das Leben der anderen ermöglichen, die Vernetzung maximal vereinfachen. Dennoch, die Politik beugt die digitale Revolution ebenso mit Skepsis wie der Bürger und das Feuilleton der analogen Medien. Darüber hinaus sind verbind-

liche Abstimmungen im Netz nicht anonym durchzuführen, da die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und somit die Manipulationsanfälligkeit zu hoch ist.

Wahlcomputer dürfen nicht die Konsequenz der digitalen Entwicklung sein. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 3.3.2009 festgestellt: „Auch die wesentlichen Schritte bei der Ergebnisermittlung durch die Wahlgeräte konnten von der Öffentlichkeit nicht nachvollzogen werden. Da die Ergebnisermittlung ausschließlich den Gegenstand eines im Innern der Wahlgeräte ablaufenden Datenverarbeitungsvorgangs bildete, konnten weder die Wahlorgane noch die der Ergebnisermittlung beiwohnenden Bürger nachvollziehen, ob die abgegebenen gültigen Stimmen den Wahlvorschlägen zutreffend zugeordnet

und die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenden Stimmen zutreffend ermittelt wurden." (BVerfG, 2 BvC 3/07) Wahlen und verbindliche Abstimmungen können somit nicht anonym im Internet stattfinden. Deswegen fallen elektronische Personenwahlen nach unserem Recht auch weg. Anders ist der Fall jedoch bei inhaltlichen Abstimmungen.

Die fehlende Anonymität bei Abstimmungen im Netz bedeutet aber auch: das Abstimmungsverhalten einer Person kann über Jahrzehnte gespeichert werden – dokumentierte Nachvollziehbarkeit in Reinform. Das macht vielen Menschen, vor allem in Deutschland, Angst – verständlicher Weise. Ein damit verbundenes Problem ist die strukturelle Unkontrollierbarkeit des Web 2.0 und die damit verbundene Vernetzung, die sich tief in die Gesellschaft eingräbt. Datensätze zusammenführen, strukturieren und in Kontext setzen wird täglich einfacher – Geheimnisse werden risikoreicher. Doch wie reagieren: Cloud Computing und Facebook verbieten? Staatliche Regulierung des Web 2.0? Gegen Windmühlen kämpfen, die bei jeder Berührung multifach Gegenenergie produzieren? Die Forderungen und Ängste sind zahlreich, dabei werden jedoch Chancen nicht gesehen und vertan. Denn das Web 2.0 wird die Gesellschaft nicht nur verändern, es kann sie auch verbessern.

Zuletzt konnten wir diese Impulse in Nordafrika beobachten. Natürlich wurden die dortigen Umstürzbewegungen von Menschen getragen, nicht von Facebook oder Twitter. Dennoch hat das Internet, mit seinen Blogs und Kommunikationsplattformen, mit der Beschleunigung von Nachrichtenverbreitung, den Vorkämpfern für Freiheit Mut gemacht, sie darin bestärkt, dass sie das Richtige tun und ihnen gezeigt, dass sie nicht alleine sind. Durch das Netz haben sie eine alternative Öffentlichkeit hergestellt und diese versucht, zu nutzen. Dass kann jedoch nur ein Anfang sein, wie der stockende Reformprozess z.B. in Ägypten zeigt. Die Vernetzung durch das Internet ist eine Kollektivierung, ein Impulsgeber für gesellschaftliche Veränderungen und der Ort inhaltlicher Auseinandersetzung.

Liquid Democracy

Die Rolle der Bürgerrechtskämpfer ist hierbei vielfältig. Viel mehr als sich nur für den Datenschutz einzusetzen, gilt es, dafür zu sorgen, dass die Bürger in die entscheidenden Prozesse Einblick haben und eingreifen können. Es gilt, sich für Transparenz und Open Government einzusetzen und für die Möglichkeit der punktuellen Einflussnahme durch die Bürger. Das bedeutet aber auch, dass die relevanten Informationen, die idealer Weise in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden, auch für nicht-Experten und nicht-Akademiker aufbereitet werden. Und auf Plattformen angeboten werden, die eine entsprechende Reichweite haben – was zur Zeit in erster Linie Facebook und Twitter sind. Eine Möglichkeit wäre der Aufbau einer öffentlich-rechtlichen Informationsplattform, analog zu der von Schirrmacher vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Suchmaschine. Die Datensammlungen wären

immer noch die gleichen. Nur würden sie nicht mehr verkauft, sondern lägen in der öffentlichen Hand.

Wichtig sind darüber hinaus auch Demokratiereformen nach dem Vorbild von Liquid Democracy, also der (digitalen) Mischung aus repräsentativer und direkter Demokratie. Konkret bedeutet das: auf einer virtuellen Plattform (mit Klarnamen) über Initiativen abstimmen. Kennt man sich mit einem Thema nicht so gut aus, als dass man darüber entscheiden will, kann man seine Stimme andere (jederzeit aufkündbar) delegieren, denen man mehr Kompetenz zutraut. Vor allem interne Meinungsbildungsprozesse von Parteien und Organisationen können so effektiver und demokratischer gestaltet werden. Aber auch Bürgerhaushalte können mit einem solchen Prinzip besser genutzt und gestärkt werden. Das bedeutet die partielle Aufgabe von Datenschutzvorstellungen und den Mut, seine politische Meinung auch langfristig dokumentieren zu lassen. Die Belohnung dafür ist jedoch echte Partizipation und Einfluss auf das politische Geschehen. Die Piratenpartei nutzt ein entsprechendes Programm (Liquid Feedback) bereits seit 2010. Auch die Linke hat vor kurzem eine Instanz von Liquid Feedback für den internen Meinungsbildungsprozess aufgesetzt. In beiden Fällen ist die Verbindlichkeit noch eingeschränkt, auch, weil die Verbindungen zwischen den echten Menschen und den Accounts gelöscht werden. Aus Datenschutzgründen.

Das Web 2.0 bietet neue Möglichkeiten, Meinungen und Informationen großflächig zu aggregieren und auszuwerten. Für seine Nutzung muss ein Konsens gefunden werden für komplizierte und komplexe Datenverarbeitungen, die längst nicht mehr nur Deutschland betreffen. Social Media ist einer, wenn nicht der wegweisende Schlüssel dafür. Hier wird Kommunikation und politische Meinungsbildung einerseits dokumentiert und kommuniziert und andererseits auf Augenhöhe und gemeinsam erarbeitet. Nachvollziehbarkeit, Niedrigschwelligkeit und örtliche Unabhängigkeit sind dabei mehr als ein dekoratives Element. Eine der notwendigen Herausforderungen wird sein, die Menschen, die (noch) nicht an dieser digitalen Welt partizipieren, nicht auszuschließen oder zurückzulassen. Es sind Mittel und Wege zu finden, damit jene auch anderweitig einbringen können. Der Kampf für Bürgerrechte kann aber nicht mehr offline stattfinden, im Gegenteil sind die Mobilisierungs- und Informationsmöglichkeiten besser denn je und müssen vor allem für den Einsatz von demokratischeren und faireren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genutzt werden. Dafür braucht es auch die älteste Bürgerrechtsorganisation Deutschlands.

Julia Schramm, 25 ist Politikwissenschaftlerin und Netzaktivistin. Sie interessiert sich für das moderne Subjekt und die digitale Revolution und kämpft für eine Demokratisierung der Gesellschaft.

Adhocracy, die Online-Beteiligungsplattform („der 18. Sachverständigen“) der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags unter: <https://www.enquetebeteiligung.de/>.

Der Entwicklung softwaregestützter Instrumente für Liquid Democracy hat sich der „Verein zur Förderung des Einsatzes elektronischer Medien für demokratische Prozesse“ verschrieben: <http://liquidfeedback.org/>.

Die Humanistische Union wird 50 – und ist kein bisschen müde

Empfang des Regionalverbandes München-Südbayern zum 50. Geburtstag am 8. Juli 2011



Foto: Lüders

Corinna Spies und Wolf Euba lasen Texte aus der Geschichte der Humanistischen Union.

Die Gründung der Humanistischen Union am 26. August 1961 liegt nunmehr ein halbes Jahrhundert zurück. Dieses Jubiläum gab den Rahmen für ein Zusammensein in entspannter Atmosphäre, um an die Vergangenheit zu erinnern, aber den Blick auch in die Zukunft zu richten. Da der Verein sich in München konstituierte und die Bundesgeschäftsstelle bis Ende 1997 dort saß, schien es dem Regionalverband München-Südbayern angemessen – in Ergänzung zur Hauptfeier in Berlin – auch einen festlichen Empfang vor Ort auszurichten. Als geeignete Umgebung hierfür bot sich die Seidlvilla im Münchner Stadtteil Schwabing an, welche vielen Mitgliedern schon aus früheren Veranstaltungen gut bekannt ist.

Den Weg zur Veranstaltung am 8. Juli 2011 fanden viele HU-Mitglieder, insbesondere mit Frau Dr. Lotte Köhler auch ein Gründungsmitglied, und nicht wenige Interessierte. Unter den Teilnehmern waren HU-Beiräte, Preisträgerinnen des „Aufrechten Ganges“, Vertreter der SPD, der LINKEN, der Grünen, der Piraten und der Neuen Richtervereinigung. Das Programm setzte sich zusammen aus einer bunten Mischung von Beiträgen, die einen aussagekräftigen Einblick in die Betätigungsfelder der Humanistischen Union ermöglichten. Das ehemalige Vorstandsmitglied Prof. Dr. Tim Hering übernahm die Begrüßung des Publikums und stellte die Hintergründe der beiden danach verlesenen Texte vor: des Gründungsaufrufs von 1961 und des „*Memorandums zum Kernbereich des Rechtsstaats*“ von 1978. In gebotener Kürze erweckte er die gesellschaftliche Situation von 1961 zum Leben und führte so in den zeitlichen Kontext der Gründung der Humanistischen Union ein. Auch den von Angst um die Innere Sicherheit geprägten Zeitgeist von 1978, welcher zur Abfassung des genannten Memorandums führte, umriss er in knappen, präzisen Worten. Im Anschluss wies er noch auf andere wichtige Stellungnahmen der Humanistischen Union hin, welche gedruckt auslagen.

Der aus Funk und Fernsehen bekannte Wolf Euba trug den Gründungsaufruf von Dr. Gerhard Szczesny in nüchterner wie einfühlsamer Diktion vor. Beim Hören dieses Textes wurde klar, welche Haltung die Bildung der Humanistischen Union motiviert hatte: die Ablehnung eines „*totalen Machtanspruchs einer christlichen Sprach-, Denk- und Verhaltensregelung*“ für „*eine Gesellschaft, die nur zu einem Teil aus gläubigen Christen besteht*“. Gemeint war damit nicht etwa eine Leugnung des „*Recht[s] des gläubigen Christen, sich um die Verbreitung seines Glaubens zu bemühen*“, sondern die unzulässige Einflussnahme der Kirche mittels staatlicher Stellen auf die Öffentlichkeit. Die vollumfängliche Trennung von Staat und Kirche ist bis heute Teil des Aufgabenspektrums der Humanistischen Union geblieben, obgleich viele weitere bürgerrechtliche Themen hinzu gekommen sind. Szczesnys Aufruf war aber keine rein ablehnende Stellungnahme, sondern enthielt vielmehr das humanistisch konnotierte Verständnis eines lebensfähigen Gemeinwesens als positiven Gegenentwurf, dessen „*Pluralität der Prinzipien von der Solidarität der Personen getragen*“ werden müsse.

Die Journalistin Corinna Spies trug danach als ein Beispiel für die Auseinandersetzungen der Humanistischen Union mit gesellschaftspolitischen Zeitfragen einen Text aus dem Jahr 1978 vor. Dessen vollständiger Titel lautet: „*Die Humanistische Union fragt Bundesregierung und Bundestag: Wo beginnt der Kernbereich des Rechtsstaats?*“ Der Vergleich mit dem zuvor verlesenen Text zeigte, wie sich der Aktionsradius der Vereinigung seit den Anfängen vergrößert hatte. Die Bundesregierung hatte – so der historische Hintergrund – an die UNO einen „*Staatenbericht über bürgerliche und politische Rechte*“ geleitet, in welchem sie zu einem positiven Ergebnis gelangt war. Geradezu ins Gegenteil verkehrt fiel dagegen die Bewertung der Humanistischen Union aus: in der Bundesrepublik werden „*die bürgerlichen und politischen Rechte zunehmend eingeschränkt*“. Stichhaltig wurde diese dem Hauptteil des Textes vorangestellte These anhand einer Vielzahl von Beispielen nachgewiesen und so die Behauptung der Bundesregierung widerlegt. Vieles kam dem Publikum aus jüngster Zeit wohlbekannt vor. Beispielsweise könnten die datenschutzbezogenen Ausführungen nahezu wortwörtlich in gegenwärtige Publikationen übertragen werden. Gelächter entstand beim Verlesen einer Auswahl von damaligen Unterzeichnern, als der Name Otto Schilys – damals Vorstandsmitglied der HU – fiel.

In den Händen von Heide Hering lag es, die Rolle der Frauen in der Humanistischen Union ins rechte Licht zu rücken. Mit viel Humor berichtete sie von ihren persönlichen Erfahrungen in der Humanistischen Union als „*absolute Quotenfrau*“, von welcher sie sich zu einer engagierten Streiterin für die weibliche Emanzipation entwickelte. Untrennbar damit verwoben waren die Aktivitäten der HU für die

Verein

Abschaffung des Abtreibungs-Paragrafen 218 und auf dem Gebiet der Gleichstellungspolitik. Heide Hering warf hierbei Schlaglichter auf die Beratungen zum Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der HU, das unter Federführung des damaligen FDP-Innenministers Gerhart Baum vor dem Regierungswechsel beinahe noch verwirklicht worden wäre. Erst im Nachgang der Wiedervereinigung glückte die verfassungsrechtliche Verankerung einer Rechtsgrundlage für die aktive Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Mit der von Heide Hering und anderen gegründeten Initiative „*Frauen in bester Verfassung*“ konnte sie die Innovationskraft der Humanistischen Union eindrucksvoll stärken. In bester Tradition standen daher die rechtspolitischen Vorschläge, welche ihren Vortrag abrundeten.

Schließlich trug die Bundesvorsitzende Prof. Dr. Rosemarie Will ihre Überlegungen zu den Zukunftsperspektiven der Humanistischen Union vor. Im Vordergrund standen hierbei weniger deren inhaltlichen Themen, welche in den vorangegangenen Beiträgen gewürdigt worden waren, sondern die Veränderung der Mitgliederstruktur im Laufe der vergangenen Jahrzehnte. Die Vorsitzende hob die Beendigung des Mitgliederschwundes seit dem Jahr 2006 hervor. Dies machte sie zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen, wie sich die Vereinigung in Zukunft fortentwickeln müsse, genauer welche

Anforderungen diese zu erfüllen habe, um weiterhin effektiv Bürgerrechtsarbeit betreiben zu können. Zur Übergabe des metaphorischen Staffelstabs an die nächste Generation von Aktiven gab Will eine vorsichtig optimistische Prognose ab: „*Dass jemand zum Übergeben da ist, scheint gewährleistet zu sein*“.

Nach Beendigung des offiziellen Teils verblieb die Gesellschaft dann noch eine Weile für angeregte Gespräche in der Seidlvilla. Nicht wenige Impulse dürften von den verschiedenen Beiträgen ausgegangen sein. Zieht man ein Resümee, ist festzuhalten: Mit Stolz kann die Humanistische Union auf ihr gesellschaftspolitisches Engagement in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens zurückblicken. Will sie in Zukunft aber weiterhin einen erklecklichen Beitrag zu bürgerrechtlichen Angelegenheiten in der Bundesrepublik leisten, darf sie sich auf solchen Lorbeeren aber nicht ausruhen.

Felix Grollmann

ist im Vorstand des Regionalverbandes München-Südbayern aktiv.

Die Reden und Bilder des Münchner Empfangs finden sich auf der Webseite des Regionalverbandes unter: http://suedbayern.humanistische-union.de/veranstaltungen/2011/50_jahre_humanistische_union/.

Heide Hering: „Es war manchmal auch schwierig für mich, mit Juristen und Männern zusammen zu arbeiten.“, in: Humanistische Union (Hg.), Bürgerrechtliche Argumente. Dokumente zu 50 Jahren Humanistische Union, S. 315-320.

Wahlergebnisse

der 22. ordentlichen Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union

Wahl der Bundesvorsitzenden

Rosemarie Will

Wahlergebnis: 36 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen

Wahlen zum Bundesvorstand

Die Delegierten beschließen die Wahl von 8 weiteren Vorstandsmitgliedern nach § 12 Nr. 1 der Satzung bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung.

Gewählte Mitglieder des Vorstands (in alphabetischer Reihenfolge):

Tobias Baur (24 Stimmen)

Christoph Bruch (25 Stimmen)

Johann-Albrecht Haupt (32 Stimmen)

Ute Hausmann (34 Stimmen)

Werner Koep-Kerstin (31 Stimmen)

Nils Leopold (24 Stimmen)

Jens Puschke (32 Stimmen)

Jutta Roitsch-Wittkowsky (30 St.)

Schiedsgericht

Jochen Goerdeler (10 Stimmen)

Elisabeth Kilali (9 Stimmen)

Till Müller-Heidelberg (23 Stimmen)

Fredrik Roggan (14 Stimmen)

Alexander Wittkowsky (8 Stimmen)

Wahlkommission

Gunda Diercks-Elsner (17 Stimmen)

Stefan Hügel (16 Stimmen)

Roland Otte (21 Stimmen)

Ersatzmitglieder:

Rüdiger Lautmann (15 Stimmen)

Fabio Reinhardt (14 Stimmen)

Björn Schreinermacher (15 Stimmen)

Revisoren

Kilian Schmuck (21 Stimmen)

Hansjörg Siebels-Horst (33 Stimmen)

Diskussionsredakteurin

Kirsten Wiese

(einstimmig gewählt)

Gremium zur Findung eines neuen Vereinsnamens

(siehe Beschluss zu Antrag 2 „Neuer Vereinsname“)

Gerd Pflaumer (34 Stimmen)

Ursula Tjaden (22 Stimmen)

Vertreter

Peter Menne (10 Stimmen)

Das vom Bundesvorstand zu entsendende Mitglied und dessen StellvertreterIn wird noch bestimmt.

Die Geschäftsführung gratuliert allen gewählten VertreterInnen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Anträge und Beschlüsse der 22. ordentlichen Delegiertenkonferenz der HU

Wir dokumentierten hier die Anträge an und Beschlüsse der diesjährigen Delegiertenkonferenz in aller Kürze. Ein Protokoll der Versammlung, aus dem Diskussionsverlauf und Gründe für manches Abstimmungsergebnis hervorgehen, kann in wenigen Wochen über den Mitgliederbereich der HU-Webseite bzw. die Geschäftsstelle abgerufen werden.

Antrag 1: Praktische Möglichkeit zu direkter Demokratie. Satzungsändernder Antrag zu § 8 der Vereinssatzung (Urabstimmung)

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Für satzungsändernde Beschlüsse per Urabstimmung wird ein praktikables Quorum eingeführt. Hierzu wird § 8 Absatz 3 der derzeit gültigen Vereinssatzung wie folgt geändert:

„3. Bei der Urabstimmung ist der Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden erforderlich.“

[Die Änderung zur bisherigen Fassung ist fett markiert.]

Begründung:

Direkte Demokratie gehört zu den Themen der HU, wir fordern sie in Berlin und kooperieren auch an anderen Stellen mit Kräften, die für mehr Demokratie eintreten (z. B. unser Kongress "60 Jahre Grundgesetz - mehr Demokratie wagen!" in Frankfurt, 23. Mai 2009). Nur innerverbandlich ist die direkte Demokratie (leider) unterentwickelt:

Zwar sieht unsere Satzung die Urabstimmung vor - doch ist das Zustimmungsquorum so hoch gelegt, dass jede Initiative aussichtslos erscheint. Bisher sieht die Satzung der HU für satzungsändernde Beschlüsse durch Urabstimmung eine Mehrheit von 3/4 der Abstimmenden vor. In jüngster Zeit gab es zwei Urabstimmungen über Satzungsänderungen:

- die Frage, ob Delegiertenkonferenzen durch Mitgliederversammlungen ersetzt werden, und
- die Frage, ob unser Vereinsname geändert werden soll.

In beiden Fällen war eine sehr breite Mehrheit für die Änderung - doch in beiden Fällen fehlte ca. ein halbes Dutzend Stimmen zum außergewöhnlich hohen Quorum von 75 %. So eine Regelung fällt auch unter die Kritik von "Mehr Demokratie e.V." und anderen Verbänden, die beklagen, dass in vielen Ländern zwar formell die Möglichkeit zur Volksabstimmung bestehe - praktisch aber die Hürden so hoch gelegt sind, dass jede Initiative scheitern muss. Ein lebendiger Verband muss sich aber entwickeln können.

Wenn wir aktive Mitglieder wollen, müssen die ihre demokratische Kompetenz auch praktisch erfahren können: durch Urabstimmungen mit Erfolgchance!

Sicher ist für satzungsändernde Beschlüsse eine sehr qualifizierte Mehrheit erforderlich, und das soll so bleiben. Allgemein üblich sind zwei Drittel. Für einen Verband, der sich selbst für direkte Demokratie engagiert, ist es an der Zeit, das innerverbandlich vorzuleben.

Antragsteller: Peter Menne (für den OV Frankfurt)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen angenommen.

Antrag 2: Neuer Vereinsname

Die 22. Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (im folgenden wird die Abkürzung HU verwandt) möge beschließen:

1. Es wird ein Gremium von 3 Personen gebildet, das in Verbindung mit den Regionalgliederungen der HU und interessierten Einzelmitgliedern Vorschläge für einen neuen Vereinnamen unterbreitet.
2. Zwei Mitglieder des Gremiums (und ein Vertreter) werden von der 22. Delegiertenkonferenz der HU gewählt. Ein Mitglied des Gremiums (und ein Vertreter) wird von dem auf der Delegiertenkonferenz neu gewählten Vorstand der HU bestimmt.
3. Das Gremium unterbreitet zwei Namensvorschläge, die nach Kontakten mit den Regionalgliederungen der HU und interessierten Einzelmitgliedern am aussichtsreichsten für einen neuen Vereinsnamen erscheinen. Die beiden Namensvorschläge sind in den Mitteilungen der HU zu veröffentlichen. Dabei werden die Mitglieder gebeten, auf einem den Mitteilungen beizulegenden Antwortblatt mitzuteilen, welchem Namensvorschlag sie den Vorzug geben.
4. Nach diesem informellen Meinungsbildungsprozess findet eine förmliche Urabstimmung zwecks Satzungsänderung über einen neuen Vereinsnamen statt. Dabei ist der Namensvorschlag, der bei der Mitgliederbefragung die meiste Zustimmung gefunden hat, zur Abstimmung zu stellen.

Begründung:

Der vom Bundesvorstand der HU vorgeschlagene neue Vereinsname „Gesellschaft für Bürgerrechte“ hat bei der Urabstimmung nicht die für Satzungsänderungen erforderliche Dreiviertelmehrheit gefunden. Der Auftrag nach dem Verschmelzungsvertrag zwischen der HU und der GHI, sich auf einen neuen Vereinsnamen zu verständigen, besteht jedoch weiter fort. Es wird daher das vorstehende transparente Verfahren vorgeschlagen, um eine möglichste breite Zustimmung für einen neuen Vereinsnamen zu finden. Zur Begründung weise ich ferner auf meinen Beitrag „Nach der Urabstimmung: Vereinsname – was nun?“ in den Mitteilungen Nr. 213 der HU auf Seite 22 hin.

Antragsteller: Gerhard Saborowski (Hannover)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen.

Antrag 3: Verfassungsbeschwerde gegen Rundfunkbeitrag

Ab 1.1.2013 wird der Rundfunkgebührenstaatsvertrag in einen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umgewandelt, d.h. die GEZ fordert nicht mehr „Rundfunkgebühren“, sondern „Rundfunkbeiträge“ ein. Dies bedeutet allerdings eine gravierende Änderung: Es sind keine Gebühren mehr fällig für Fernseh-Zweitgeräte, z.B. in Ferienwohnungen, für Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen usw. – dafür aber ein „Rundfunkbeitrag“ in Höhe der früheren Fernsehgebühren von 17,98 Euro/Monat von jedem Haushalt, auch wenn keine Fernsehmöglichkeit vorhanden ist (bisher 5,76 Euro/Monat).

Die HU möge (evtl. zusammen mit anderen Institutionen) dagegen Verfassungsklage erheben.

Begründung:

1. Sozialer Aspekt: Es gibt Menschen, die netto nur so viel wie den „Hartz IV-Satz“ oder 50 bis 100 Euro darüber haben: Niedriglöhner oder Rentner (von denen schon jetzt 11,5 % unterhalb der Armutsgrenze leben). Wenn diese Menschen aus finanziellen Gründen auf Fernsehen verzichten, um sich leisten zu können, was ihnen wichtiger ist, so müssen sie ab 2013 für ihr Radio mehr als das dreifache bezahlen. – Das sind pro Jahr 146,64 Euro ohne Gegenleistung, – während einige Wohlhabende weniger zahlen, denn die Änderung soll „aufkommensneutral“ sein. (siehe Anlage 1)

2. Gesellschaftspolitischer Aspekt: Die öffentlich-rechtlichen Anstalten möchten eine „verlässliche finanzielle Grundlage“ haben um ihren gesellschaftspolitischen Auftrag zu erfüllen: Dann müsste die Gesellschaft die öffentlich-rechtlichen Anstalten durch einen Solidarbeitrag finanzieren, der einkommensabhängig und pro Person – nicht Haushalt – erhoben werden müsste. Indes machen die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten nicht den Eindruck, sich von Werbung und Quotenjägerei zu verabschieden. (siehe Anlagen 2 u. 3).

Es ist abzusehen, dass die „Beiträge“ ab 2015 steigen werden, denn das marktwirtschaftliche Prinzip der Preisregulierung durch das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage ist außer kraft gesetzt. – Es kann sich ja niemand gegen steigende „Beiträge“ wehren!

3. Menschenrechts-Aspekt: Dieser Staatsvertrag ist ein absolutes Novum in unserer Geschichte und verstößt gegen alle rechtsstaatlichen Prinzipien: Menschen sollen für eine Dienstleistung zahlen, die sie nicht beziehen wollen, ja nicht einmal beziehen können!

Zur Zusammenarbeit kämen infrage: die Verbraucherzentralen, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Sozialverband VdK Deutschland, die Verbraucher Initiative e.V. (Berlin)
Antragstellerin: Helgrid Hinze (Hamburg)

Abstimmung: Der Antrag wird in geänderter Form zur Abstimmung gestellt. Der letzte Satz wird wie folgt geändert: Die HU möge evtl. zusammen mit anderen Institutionen gegen diesen

Vertrag rechtliche Schritte prüfen. Der Antrag wird in geänderter Form mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen.

Antrag 4: Rechte für Whistleblower

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Humanistische Union tritt in den öffentlichen Diskurs über den individuellen und gesellschaftlichen Nutzen des Whistleblowing (Loyalität nicht nur gegenüber Arbeitgeber/Dienstherrn, sondern auch gegenüber Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt) sowie der Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Whistleblowern ein.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, bürgerfreundliche rechtliche Regelungen zum Whistleblowing dem Bundestag vorzuschlagen, welche eine für den Informanten gefahrlose Aufklärung von illegalem Handeln ermöglichen. Als Ausgangspunkt werden die unten erwähnten und andere Überlegungen von Dr. Deiseroth vorgeschlagen.

Begründung:

Bislang sind Whistleblower in Deutschland vor Sanktionen ihrer Arbeitgeber weitestgehend ungeschützt. Unser ehemaliges Vorstandsmitglied Dr. Jürgen Kühling schildert die Situation in klaren Worten: „*Das Recht schützt – auch bei uns – die dunklen Geheimnisse der Mächtigen. Wer rechtswidrige oder gemeinschädliche Handlungen staatlicher Stellen oder seines Arbeitgebers offenlegt, verletzt regelmäßig Verschwiegenheitspflichten und setzt sich Maßregelungen aus. Der beamtenrechtliche Ausnahmetatbestand ist eng gefasst: Nur strafbares Verhalten darf der Beamte anzeigen. Im Arbeitsrecht gibt es kein allgemein anerkanntes gesetzliches Maßregelverbot für 'Whistleblower'. Der strafrechtliche Schutz von Staats-, Amts- und Geschäftsgeheimnissen reicht weit und kennt ebenfalls keine generelle Ausnahme für rechtswidrige oder gemeinschädliche Tatsachen.*

Auch das gesellschaftliche Umfeld des 'Whistleblowers' ist gewöhnlich nicht auf seiner Seite. Sein Verhalten wird als Verrat eingestuft, gilt als illoyal. Ein tief verwurzelt Ethos der Gefolgschaftstreue überlagert die Grundsätze einer aufgeklärten Ethik, die sein Verhalten gutheißt. Zustimmung erfährt er, wenn überhaupt, gewöhnlich von weither. Von Freunden gemieden, vom Recht verfolgt – das ist das gewöhnliche Schicksal dessen, der sich im Interesse von Frieden, Umwelt oder anderen höchstwertigen Rechtsgütern zum Bruch der Verschwiegenheit entschließt.“

Bestenfalls erreichen sie nach jahrelangem Rechtsstreit – mit Unterstützung eines mächtigen Verbandes – einen Teilerfolg, wie der gerade bekannt gewordene Fall von Brigitte Heinisch zeigt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Juli 2011 entschieden: Die fristlose Kündigung von Brigitte Heinisch, Berliner Altenpflegerin, und die Weigerung der deutschen Gerichte diese Kündigung aufzuheben, verstoßen gegen das Recht auf Meinungsfreiheit,

das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts-Konvention garantiert wird.

Anfang 2005 war Heinisch von ihrem Arbeitgeber, dem landeseigenen Berliner Konzern Vivantes fristlos gekündigt worden, weil sie im Dezember 2004 eine Strafanzeige gegen Vivantes wegen des Verdachts auf Betrug und weitere Straftaten gestellt hatte. Hintergrund war die Besorgnis von Heinisch über erhebliche Personal- und Qualitätsmängel in der Pflege. Hierauf hatte sie, teilweise auch gemeinsam mit Kolleginnen, zuvor schon mehrfach intern hingewiesen. Auch der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hatte mehrfach Pflegemängel festgestellt. Aber weder Heinischs Hinweise noch die Feststellungen des MDK hatten zu einer Verbesserung der Situation geführt.

In seiner Entscheidung benennt der EGMR das Verhalten von Frau Heinisch explizit als Whistleblowing und verweist auch auf die jüngste Entschlieung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Thema Whistleblowing.

Vor dem Hintergrund der Vorfälle um den Gammelfleisch-Skandal haben die drei Bundesministerien Ernährung/Landwirtschaft/Verbraucherschutz, Arbeitsrecht/Soziales und Justiz im Jahre 2008 einen gemeinsamen Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung des Informantenschutzes für Arbeitnehmer im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 612a n.F. BGB) vorgelegt.

Aber schon im Vorfeld der Behandlung im Parlament hat die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände BdA mächtig gegen eine gesetzliche Regelung zum Whistleblowing getrommelt.

Wie die Anhörung des BT-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 4.6.2008 gezeigt hat, bleibt dieser Vorschlag inhaltlich jedoch weit hinter dem zurück, was notwendig ist, um diese Voraussetzungen für mehr Whistleblowing zu schaffen. Dies hat auch HU-Beirat Dr. D. Deiseroth festgestellt, der im eigenen Namen ein Sachverständigen-Gutachten abgegeben hat. Schließlich ist der Vorschlag am Widerstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gescheitert.

Bis Ende 2012 muss Deutschland gesetzliche Regelungen zum Whistleblowerschutz einführen, so lautet die Vorgabe der G20 von deren Gipfel im Seoul im November 2010. In einer Petition an den Deutschen Bundestag forderten über 5.400 Bürgerinnen und Bürger "gesetzliche Regelungen zum bestmöglichen Schutz von Whistleblowern" und die SPD Bundestagsfraktion kündigte anlässlich des Dioxin-Futtermittelskandals Anfang 2011 einen Gesetzesentwurf noch vor der Sommerpause an.

Wie schon 2008 ist großer Widerstand der Arbeitgeberverbände zu erwarten. Auch die gesellschaftliche Unterstützung von Informanten wird nicht gewachsen sein.

Antragsteller: Wolfgang Killinger (München)

Abstimmung: Der Antrag wird in geänderter Form zur Abstimmung gestellt. Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Humanistische Union tritt in den öffentlichen Diskurs über den individu-

ellen und gesellschaftlichen Nutzen sowie Gefahren des Whistleblowing (Loyalität nicht nur gegenüber Arbeitgeber/Dienstherrn, sondern auch gegenüber Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt) sowie der Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Whistleblowern ein.

Satz 2 wird wie folgt geändert: Der Bundesvorstand wird beauftragt, bürgerfreundliche rechtliche Regelungen zum Whistleblowing dem Bundestag vorzuschlagen, welche eine für den Informanten gefahrlose Aufklärung von illegalem Handeln aber auch den Schutz des Beschuldigten ermöglichen.

Der Antrag wird mit den genannten Änderungen einstimmig angenommen.

Antrag 5: Elternzeit fifty-fifty

Situation: Seit 5 Jahren gilt in Deutschland eine auf den ersten Blick fortschrittliche Regelung der Elternzeit: sie stellt es Vater und Mutter frei, wie sie die Elternmonate (Beurlaubung+Elterngeld) unter sich aufteilen. Minimal 2 und maximal 12 Monate pro Elternteil sind möglich, insgesamt 14 Monate. Die Erfahrung hat gezeigt: Mütter nützen die 12 Monate und - wenige - Väter nehmen die restlichen 2 Monate. Die konventionelle Rollenverteilung wird so fortgesetzt.

Antrag: Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine neue Regelung der Elternzeit zu erarbeiten und daraus eine politische Initiative entwickeln. Ein neues Gesetz soll die Elternzeit für beide Teile obligatorisch gleich festsetzen. Diese Zeiten sind nicht auf den Partner/die Partnerin übertragbar.

Die Arbeitgeber werden damit verpflichtet, nach einer Geburt sowohl die Mutter 7 Monate frei zu stellen, wie auch den Vater 7 Monate. Ein Arbeitgeber müsste dann bei der Einstellung eines Mannes ebenso mit Babypausen rechnen, wie bei einer Frau.

Begründung:

1.) Die Diskriminierungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind bekannt. Ein solches Gesetz, das für Arbeitgeber das Risiko des Elternurlaubs auf beide Geschlechter verteilt, würde helfen, die Benachteiligung von Frauen bei Einstellung, Bezahlung und Beförderung endlich wirksam abzubauen. Die Lohnbenachteiligung z.B. hat sich in den vergangenen 40 Jahren trotz aller Appelle nicht geändert!

2.) Der Gedanke von Vaterschafts-Pflichtpausen mag zuerst befremden. Dieses Befremden rief die HU auch - vor 30 Jahren - hervor, als sie forderte, im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes die Quotierung in allen Bereichen und auf allen Ebenen einzuführen.

Alle Appelle der Regierung haben z.B. die Wirtschaft bisher nicht veranlassen können, die Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern. Nur in der Politik hat sich etwas geändert und da nur durch Zwang: Erst seit die Parteien - unterschiedlich bereitwillig und unterschiedlich rigoros - die Quotierung

eingeführt haben, hat sich die Zahl der weiblichen Abgeordneten und der Ministerinnen merklich geändert.

3.) Inzwischen beauftragt das Grundgesetz in Art. 3 GG den Staat ausdrücklich, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (Ergänzung des Art. 3 durch HU Initiative „Frauen in bester Verfassung“). Dies ist ein Instrument!

4.) EU-Arbeitskommissar Spidla hat eine Regelung für Europa vorgeschlagen, die Vätern die Babypause zur Pflicht macht (Spiegel v. 18.7.2007). In Frankreich hat Laurence Parisot, Präsidentin des französischen Unternehmerverbands Medef, die Notwendigkeit eines solchen „Zwangsurteils für Väter“ postuliert und konkrete Vorschläge ihres Verbandes angekündigt (SZ v. 25.3.2011).

5.) Die HU wäre die erste Organisation in Deutschland, die ein solches Gesetz fordert. Der Pflichturlaub für Väter könnte jetzt der entscheidende Schritt zur Gendergerechtigkeit werden.

6.) Dass dieses Gesetz die Beziehung zwischen Vätern und ihren Kindern stärkt, liegt auf der Hand. Und damit wird ein solches Gesetz gleichzeitig zu einer Männerförderungsmaßnahme.

Antragstellerinnen: Heide Hering und Helga Killinger

Abstimmung: Zur Abstimmung werden lediglich die Absätze 1 und 2 des Antrags gestellt. Der Antrag wird in geänderter Form mit 16 Nein-Stimmen bei 15 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen abgelehnt. Der neugewählte Bundesvorstand sagt jedoch zu, sich des Themas gerechte Verteilung der Elternzeit anzunehmen.

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2009–2011 der Humanistischen Union

Wir dokumentieren an dieser Stelle Auszüge aus dem Geschäftsbericht von Vorstand und Geschäftsführung für die vergangene Wahlperiode. Der vollständige Bericht (inkl. Finanzabschlüsse) sowie die auf der Delegiertenkonferenz vorgestellte Präsentation können HU-Mitglieder in der Geschäftsstelle abrufen.

Veranstaltungen

10.09.2011 Demonstration „Freiheit statt Angst 2011“. Datenschutz-Demonstration gemeinsam mit AK Vorrat, FoeBuD, CCC u.a.

19.07.2011 Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung. Pressekonferenz zur Übergabe einer Petition an den Bundestag, gemeinsam mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie

27.05.2011 FILM-PREMIERE: Der Fall Modrow. Ein Film von Rosemarie Will über die Strafprozesse gegen Hans Modrow - Vorführung und anschl. Diskussion, Dresden

23.05.2011 Präsentation des Grundrechte-Reports 2011. Pressekonferenz, Karlsruhe

16.05.2011 Polizeigewalt außer Kontrolle? Unabhängige Untersuchungsinstanzen als neuer Weg gegen polizeiliche Übergriffe. Gemeinsame Diskussionsveranstaltung von HU, RAV, Komitee für Grundrechte, Bürgerrechte & Polizei/CILIP u.a., Berlin, Humboldt-Universität.

04.05.2011 Zensus 2011 - Was zählt? Informationsveranstaltung zur Volkszählung 2011, Berlin

14.04.2011 Die Freiheit zu sterben. Nachdenken über assistierten Suizid und aktive Sterbehilfe. Gemeinsame Tagung von Humanistischer Union, Böll-Stiftung und Deutscher Gesellschaft für Humanes Sterben, Berlin; Planung & Moderation u.a. Rosemarie Will

12.04.2011 3. Internet Governance Forum Deutschland (IGF-D) Deutscher Vorbereitungsgipfel für das 6. Internet Governance Forum der Vereinten Nationen 2010 in Vilnius, Litauen; Veranstalter: DGVN, eco, HU, ISOC.DE, ver.di.

19./20.02.2011 Stoppt den Krieg in Afghanistan - Perspektiven für Frieden und Entwicklung. Gemeinsame Konferenz friedens- und entwicklungspolitischer Gruppen u.a. mit der Humanistischen Union, Hannover

25.11.2010 Der HU-Beitrag „Zertifikat Deutsch“ eröffnet das One World Filmfestival Berlin 2010. Filmvorführung mit Diskussion

01.-03.10.2010 Kongress Demokratie & Öffentlichkeit - Schafft eine demokratische Öffentlichkeit! Vorträge und Diskussionen zu den Themensträngen: 1. Geheimhaltung und Transparenz, 2. Politik mit Worten und Bildern, 3. Massenmedien von innen und außen, 4. Öffentlichkeit von unten, in Kooperation mit FES, WZB, Komitee für Grundrechte und Demokratie, netzwerk recherche u.v.a., Berlin

17./18.09.2010 Chancenlos, rechtlos und ausgeliefert? Tagung zu aktuellen Problemen des Strafvollzugs, Bremen

11.09.2010 Demonstration „Freiheit statt Angst 2010“. Demonstration gegen den Überwachungswahn in Berlin. Mitorganisation, Redebeitrag von Rosemarie Will

03/04..09.2010 1. Gustav-Heinemann-Forum: Perspektiven des nationalen und europäischen Schutzes der Bürger- und Menschenrechte. Vortrag und Diskussion im Schloss Rastatt

07.06.2010 2. Internet Governance Forum Deutschland (IGF-D) Deutscher Vorbereitungsgipfel für das 5. Internet Governance Forum der Vereinten Nationen 2010 in Vilnius, Litauen; Veranstalter: DGVN, eco, HU, ISOC.DE, ver.di

20.05.2010 Präsentation des Grundrechte-Reports 2010. Pressekonferenz, Karlsruhe

10.05.2010 Menschenwürde, Existenzminimum und soziale Teilhabe. Hat das Bundesverfassungsgericht eine Wende in der Sozialpolitik eingeleitet? Gemeinsame Fachtagung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

05.05.2010 Polizeibeauftragte, Polizeikennzeichnung: bürgerrechtliche Vorschläge auf dem Prüfstand. Podiumsdiskussion, Berlin

30.01.2010 Soziale Grundrechte - Die Menschenwürde würdigen. Diskussionsveranstaltung, Marburg

22./23.01.2010 Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz. 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung, gemeinsam mit Friedrich-Naumann-Stiftung, Berlin

26.11.2009 Der HU-Beitrag „The Kids They Sentenced“ eröffnet das One World Filmfestival Berlin 2009. Filmvorführung mit Diskussion

25.11.2009 Republikanische Vesper: Letzter Ausgang aus Afghanistan? Perspektiven zur Beendigung des deutschen Militäreinsatzes, Diskussionsveranstaltung, Berlin

19.10.2009 Patientenverfügung endlich geregelt! Wird endlich gut, was lange währt? Information und Diskussion, München

16.10.2009 10. Verleihung der BigBrotherAwards in Deutschland, Bielefeld. Organisiert vom FoeBuD, Mitwirkung in der Jury



- 01.10.2009 *Meine Daten gehören mir! Informations- und Diskussionsveranstaltung zu (Gegen-)Strategien europäischer Sicherheitspolitik, in Zusammenarbeit mit Gipfelsoli, Komitee für Grundrechte, Neue Richtervereinigung und RAV, Berlin*
- 12.09.2009 *Demonstration „Freiheit statt Angst 2009“. Demonstration gegen den Überwachungswahn in Berlin. Mitorganisation, Teilnahme von Prof. Dr. Will an der Pressekonferenz zur Demonstration*
- 13.07.2009 *Juliane Kokott: Grundgesetz und Europäische Union. Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“, gemeinsam mit dem Institut für Recht und Gesellschaft an der Humboldt Universität zu Berlin*
- 06.07.2009 *Hubert Rottleuthner: Das Grundgesetz lesen. Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“ (s.o.)*
- 29.06.2009 *Christoph Möllers: Religiöser Pluralismus und Grundgesetz. Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“ (s.o.)*
- 22.06.2009 *Herfried Münkler: Sicherheit und Freiheit. Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“ (s.o.)*
- 15.06.2009 *Georg Nolte: „Dem Frieden der Welt zu dienen“ – Das Grundgesetz und das Völkerrecht. Ringvorlesung „60 Jahre Grundgesetz – Anspruch und Wirklichkeit“ (s.o.)*
- 13.06.2009 *21. Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union in Frankfurt am Main; Themen u.a. Dein Arbeitsplatz – die datenschutzfreie Zone?*

Pressemitteilungen

- 19.09.2011 *Papst-Besuch: Humanistische Union appelliert an Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts*
- 26.08.2011 *Anwältin der Bürgerrechte: Festakt zum 50-jährigen Bestehen der Humanistischen Union am 24. September 2011*
- 02.06.2011 *Ein Rückschritt in der Debatte um humanes Sterben: Ärzte verweigern Hilfe. HU kritisiert den Beschluss des Deutschen Ärztetages über die ärztliche Sterbegleitung*
- 23.05.2011 *Bürgerrechtler warnen: Antiterrorkampf darf nicht zur Totalüberwachung führen. Gemeinsame Pressemitteilung der Herausgeber des Grundrechte-Reports 2011*
- 19.05.2011 *Humanistische Union begrüßt Gesetz zur Polizeikennzeichnung in Brandenburg*
- 18.05.2011 *Strafgefangene in die Rentenversicherung! Die HU fordert den Deutschen Bundestag mit einer Petition dazu auf, die Gefangenen endlich in das Rentenversicherungssystem einzubeziehen.*
- 07.05.2011 *Zensus 2011: Der Datenschutz zählt! Informationen zur Volkszählung*
- 04.05.2011 *Sicherungsverwahrung insgesamt verfassungswidrig. HU begrüßt im Grundsatz die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011, wonach die deutschen Regelungen zur Sicherungsverwahrung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind*
- 26.04.2011 *Fluchtwege nach Europa öffnen – Demokratie heißt auch Bewegungsfreiheit! Gemeinsam mit anderen Menschen- und Bür-*

- gerrechtsorganisationen fordert die HU von der Bundesregierung und den europäischen Staaten eine Abkehr von der Politik der Abwehr gegenüber Flüchtlingen und MigrantInnen*
- 18.04.2011 *Die Rechnung ist beglichen – Staatsleistungen an die Kirchen sind einzustellen. HU präsentiert erstmals Zahlungsbilanz der allgem. Staatsleistungen an die Kirchen seit 1949 und legt Gesetzentwurf für ersatzlose Ablösung der Staatskirchenleistungen vor*
- 30.03.2011 *Arme Kinder in der Warteschleife. HU mahnt anlässlich der Veröffentlichung der neuen Hartz IV-Gesetze die Kommunen und Länder an, die Gesetze zügig umzusetzen und ihren sozial- und bildungspolitischen Verpflichtungen nachzukommen*
- 24.02.2011 *„Hartz IV“-Neuregelung: ein sozialpolitisches Armutszeugnis. Stellungnahme zur Verabschiedung der Neuregelung der Hartz-IV-Sätze in Bundestag und Bundesrat*
- 14.02.2011 *Protestkundgebung anlässlich des Besuchs der EU-Innenkommissarin Malmström*
- 03.02.2011 *Großer Erfolg für Bürgerrechtler Gössner: Beobachtung durch Verfassungsschutz war rechtswidrig. Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, das die über 38 Jahre andauernde Beobachtung und Erfassung von Dr. Rolf Gössner durch den Verfassungsschutz für rechtswidrig erklärte*
- 27.01.2011 *Bundeswehr in Afghanistan: Waffenstillstand und politischen Dialog unverzüglich einleiten. Forderungen angesichts der bevorstehenden Entscheidung über die Verlängerung des Afghanistan-Mandates der Bundeswehr*
- 30.11.2010 *Rechtspolitische Mogelpackung: HU kritisiert mehrfachen Etikettenschwindel beim Gesetzentwurf zur Sicherungsverwahrung*
- 22.11.2010 *„Hartz-IV“-Berechnung ohne Würde: Fehlende Transparenz, sachfremde Erwägungen – eine Bemessung abseits der Realität. Humanistische Union fordert eine Komplett-Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfs*
- 22.11.2010 *Kein Stillstand für das bürgerschaftliche Engagement: „Nationale Engagementstrategie“ der Bundesregierung nachbessern!*
- 28.10.2010 *Gesetzentwurf der Koalition zur Sicherungsverwahrung ist verfassungs- und europarechtswidrig. Stellungnahme anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU und FDP im Bundestag zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen*
- 11.10.2010 *Polizeieinsatz gegen Stuttgart 21-Demo zeigt erneut: Polizeikennzeichnung dringend notwendig. HU fordert die Innenminister des Bundes und der Länder auf, sich für eine gesetzliche Normierung der Ausweis- und Kennzeichnungspflicht von Polizeibediensteten einzusetzen*
- 25.09.2010 *„Hartz-IV“-Regelsätze müssen jetzt transparent festgelegt werden – und die überflüssige Bildungschipkarte muss vom Tisch. Humanistische Union fordert die Bundesregierung auf, sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu halten*
- 16.08.2010 *Lieber keinen als diesen Arbeitnehmerdatenschutz. Humanistische Union ruft die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf des Innenministeriums abzulehnen*

Verein

- 04.08.2010 *Höchste Zeit für eine Inventur. Humanistische Union fordert Bestandsaufnahme der bisherigen Staatskirchenleistungen zur Vorbereitung eines Ablösegesetzes durch die Bundesregierung*
- 27.07.2010 *Berliner Verwaltungsgericht verbietet das polizeiliche Filmen friedlicher Demonstrationen. Bürgerrechtsorganisation begrüßt Entscheidung für mehr Versammlungsfreiheit*
- 25.06.2010 *Eine gute Entscheidung, aber keine Lösung für die bestehenden Rechtsunsicherheiten am Lebensende. HU begrüßt die Entscheidung des BGH zum Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen auf Patientenwunsch und mahnt gesetzgeberische Klarstellung zur Sterbehilfe an*
- 20.05.2010 *Grundrechte-Report 2010 erschienen: Ex-Bundesinnenminister warnt vor weiteren Schritten zum Überwachungsstaat. Pressemitteilung anlässlich der Präsentation des Grundrechte-Reports*
- 20.04.2010 *Zivilgesellschaftlicher Aufruf zur Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung. Humanistische Union und FORUM MENSCHENRECHTE unterstützen Appell an die Bundesjustizministerin. Bundesregierung soll auf Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung verzichten und sich für eine europaweite Stärkung des Datenschutzes einsetzen*
- 16.04.2010 *Einstweilige Verfügung gegen Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller. HU mahnt sachliche Debatte über sexuellen Missbrauch an*
- 13.03.2010 *Humanistische Union stellt Regensburger Bischof Müller ein Ultimatum zum Widerruf seiner Verleumdungen. Bürgerrechtsorganisation weist Unterstellungen über angebliche Befürwortung pädophiler Handlungen zurück und fordert Regensburger Bischof Müller zu einem klaren Dementi auf*
- 02.03.2010 *Karlsruhe hat gesprochen, aber die Vorratsdatenspeicherung ist damit noch nicht endgültig vom Tisch. Pressemitteilung anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Vorratsdatenspeicherung*
- 24.02.2010 *Keine weiteren Soldaten nach Afghanistan! HU unterstützt VENRO-Forderungen nach Priorität für zivilen Aufbau und Entwicklungsarbeit. Pressemitteilung angesichts der bevorstehenden Entscheidung des Bundestages zur Aufstockung des ISAF-Mandats in Afghanistan*
- 16.01.2010 *Tausend Augen schauen zu. Berliner Senat verweigert gründliche Evaluation der Videoüberwachung. HU fordert den Berliner Senat auf, die Videoüberwachung im öffentlichen Personenverkehr umfassend zu evaluieren*
- 25.11.2009 *Keine transatlantischen Datenschiebereien in letzter Minute. Aktuelle Fassung des SWIFT-Abkommens bedeutet Freibrief für Finanzdatentransfer in die USA. Bürgerrechtsorganisation kritisiert vorliegenden Entwurf und fordert parlamentarisches Beteiligungsverfahren*
- 24.11.2009 *Strategiewechsel für Afghanistan. Pressemitteilung anlässlich der Veröffentlichung des Positionspapiers der Humanistischen Union „Den Frieden politisch und mit zivilem Aufbau gewinnen – Ausstieg aus dem militärischen Engagement in Afghanistan“*
- 22.10.2009 *Staatsleistungen an Kirchen streichen!*
- 24.09.2009 *Die Praxis der Telefonüberwachung liegt weiter im Dunkeln*
- 21.09.2009 *Datenschutz und Transparenz sind zwei Seiten einer Medaille. Stellungnahme des Demonstrationsbündnisses „Freiheit statt Angst“ zu den Vorfällen um die Demonstration am 12. September 2009*
- 17.06.2009 *Humanistische Union fordert gesetzliche Anerkennung von Patientenverfügungen. Offener Brief der HU an die Abgeordneten: Zeit ist reif für mehr Rechtssicherheit für Kranke und Sterbende*
- 22.05.2011 *Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der SPD-Fraktion zum Beschäftigtendatenschutz anlässlich der Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2011*
- 12.04.2011 *Gesetzentwurf zur Aufhebung der allgemeinen Staatskirchenleistungen (Vorstellung in Berlin am 12.4.2011; Übermittlung an Bundeskanzlerin, Bundesinnenminister, Fraktionsvorsitzende und Ministerpräsidenten/zuständige Landesminister im Juli 2011)*
- 27.01.2011 *Stellungnahme zur mündlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres des Landtages in Brandenburg über das „Siebente Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes“ zur Einführung der Polizeikennzeichnung (Anja Heinrich)*
- 29.11.2010 *Stellungnahme der Humanistischen Union zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 26.10.2010 (BT-Drs. 17/3403) (Jens Puschke)*
- 27.10.2010 *Sachverständigenanhörung und Stellungnahme im Menschenrechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu „Religionsfreiheit und europäische Identität“ (Prof. Dr. Rosemarie Will)*
- 25.09.2010 *Stellungnahme zum Konzept eines „Bildungspakets“ und zur „Bildungschipkarte“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Daniel Schmidutz)*
- 25.08.2010 *Mündliche Anhörung von Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags zur Lockerung der sog. Residenzpflicht (Helga Lenz)*
- 19.08.2010 *Sachverständigenanhörung und Stellungnahme im Innenausschuss des Sächsischen Landtags zum Gesetzentwurf „Gesetz über die Kennzeichnungs- und Ausweisungspflicht der Bediensteten der Polizei“ LT-Drs. 5/1006 (Prof. Dr. Clemens Arzt)*
- 10.02.2010 *„Freihändig geschätzt“. Kommentar zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den „Hartz IV“-Regelsätzen für Kinder (Jutta Roitsch-Wittkowsky)*
- 24.11.2009 *Den Frieden politisch und mit zivilem Aufbau gewinnen – Ausstieg aus dem militärischen Engagement in Afghanistan. Positionspapier der Humanistischen Union, vereinigt mit Gustav Heinemann-Initiative (Werner Koep-Kerstin M.A., Dr. Gerd Pflaumer, Prof. Alexander Wittkowsky)*
- 28.10.2009 *Rechtsgutachten: „Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?“. Gutachten im Auftrag des Flüchtlingsrats Brandenburg, der Humanistischen Union und Pro Asyl (RA Rolf Stahmann)*
- 21.09.2009 *Datenschutz und Transparenz sind zwei Seiten einer Medaille. Stellungnahme des Demonstrationsbündnisses „Freiheit statt Angst“ anlässlich der Vorfälle um die Demonstration am 12. September 2009*
- 17.06.2009 *Die Zeit ist reif für mehr Rechtssicherheit für Kranke und Sterbende: Offener Brief der Humanistischen Union an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages*

Themen der Zeitschrift „vorgänge“

- Nr. 194 (Heft 2/2011): 50 Jahre HU
- Nr. 193 (Heft 1/2011): Militär und Demokratie
- Nr. 192 (Heft 4/2010): Wandel der Öffentlichkeit
- Nr. 191 (Heft 3/2010): Wie wir arbeiten werden
- Nr. 190 (Heft 2/2010): Die Erosion der Demokratie
- Nr. 189 (Heft 1/2010): Der ungeliebte Liberalismus
- Nr. 188 (Heft 4/2009): Die ungebildete Republik
- Nr. 187 (Heft 3/2009): 20 Jahre Einheit in Uneinigkeit
- Nr. 186 (Heft 2/2009): Die Krisen hinter der Krise

Stellungnahmen, Gutachten und Musterklagen

- 17.08.2011 *Mündliche Anhörung im Landtag Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein (Jochen Goerdeler)*

Diskussion: Pro & Contra Präimplantationsdiagnostik

(Red.) Die Begründung eines PID-Verbotes von Anke Pörksen in der letzten Ausgabe der HU-Mitteilungen („Es gibt kein Recht auf ein gesundes Kind“ – Ein Plädoyer gegen die Freigabe der Präimplantationsdiagnostik, in: Mitteilungen Nr. 213, S. 11-13) hat manche Zustimmung erfahren, aber auch viele kritische Stellungnahmen provoziert. Obwohl die Debatte um die PID im Bundestag vorerst abgeschlossen ist, setzen wir die Diskussion an dieser Stelle fort – die Fragen über den Umgang mit menschlichen Eingriffen in das werdende Leben kommen ja wieder.

Die falsche Leid-Kultur

Jedes Kind wünscht sich liebevolle verantwortungsbewusste Eltern, die mit seiner Pflege und Erziehung nicht überfordert sind, die auf seine Gesundheit achten und darauf, dass es nicht zu Schaden kommt. – Leider erfüllen bei weitem nicht alle Eltern diese berechtigten Anforderungen.

Viele Eltern rauchen während der Schwangerschaft, und es gibt werdende Mütter, die Alkohol trinken. Liebevolle Eltern dagegen werden versuchen, alles zu tun, damit ihr Kind gute Startchancen hat. Dazu gehört eben in bestimmten Fällen auch, schwere Erbkrankheiten durch PID zu verhindern. Es ist leicht, dies in Sonntagsreden mit ethischen oder theologischen Erwägungen abzulehnen, aber unendlich schwer, im Alltag mit entsprechenden Erbschäden zu leben.

Ich persönlich kann mit meiner schicksalhaften Behinderung (Tetraspastik) gut leben; vor allem auch deshalb, weil meine Eltern alles getan haben, mir trotzdem exzellente Startbedingungen zu verschaffen. Mit einer Behinderung, die sich leicht durch entsprechende Diagnostik hätte verhindern lassen, käme ich dagegen nicht so gut zurecht. Mit eindeutig geregelter und durch transparente Verfahren gut abgesicherter PID lassen sich viel Leid – auch in Gestalt späterer Schwangerschaftsabbrüche – verhindern, und die Gesellschaft kann ihre moralische Kompetenz unter Beweis stellen, indem sie sich mit umso mehr Zuwendung um die kümmert, die mit einer Behinderung klarkommen müssen.

Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof bereits in den frühen 1950er Jahren entschieden, dass jedes Kind ein Recht auf einen gesunden Körper hat und deshalb auch schon präkonzeptive Handlungen, die zu einer Schädigung führen, rechtswidrig sind. (BGH II ZR 141/51, BGHZ 8243 v. 20.12.1952). Im Wege der Rechtsfortbildung ließe sich sagen, dass eine definierte Gruppe von Embryonen das Recht auf Wahl eines gesunden Embryos für die Einpflanzung in die Gebärmutter hat. Etwas zugespitzt: Das Unterlassen von künstlicher Befruchtung und PID bei vollem Wissen um das Risiko schwerer Erbschäden ist eine Art „russisches Roulette“ zu Lasten des gewünschten Kindes.

Darüber hinaus verschweigen die Gegner dieser Selektion schamhaft, dass die überzähligen Embryonen, ob erblich

belastet oder nicht, in aller Regel keine Chance haben. Zunächst bleiben sie eingefroren – sicher, um aber irgendwann, wenn andere Dinge wichtiger sind, vergessen und damit vernichtet zu werden.

Auch die historische Belastung durch Euthanasieprogramm und Rassenwahn der Nazis ist kein Grund für eine andere Sichtweise. Selbstverständlich hat die PID nichts mit der Rassenhygiene auf Grund der Nürnberger Gesetze des Hitler-Regimes zu tun, wie z.B. Dr. Peter Radtke befürchtet. Während der NS-Zeit wurden zweimal Olympische Spiele für Propagandazwecke missbraucht. Die Olympischen Spiele in München waren dagegen bis zu dem schrecklichen Terroranschlag ein wunderbarer Gegenentwurf mit Transparenz und spielerischer Leichtigkeit. So geht es auch bei der PID nicht um menschenverachtende Auslese, sondern um Menschenfreundlichkeit und Empathie.

Und dann gibt es ja noch das Argument, Behinderte seien besonders wertvoll für die Gemeinschaft und man dürfe sich nicht, wie ein früherer Landesbischof meinte, „am Leid vorbeimogeln“. Da werde ich dann vollends wütend. Wer würde denn beispielsweise auf eine Bypass-OP oder eine Spenderniere verzichten, um das mit der Krankheit verbundene Leid weiter „auszukosten“ und damit vielleicht ein besserer Mensch zu sein? Aber dem aufgrund einer Erbkrankheit Schwerstbehinderten darf man später sagen, er sei nur deshalb nicht gesund, weil man aus moralischen Gründen auf eine PID verzichtet habe.

Aber zurück zur Sachlichkeit. Ein letztes Argument ist die Einheit der Rechtsordnung, die durch die Entscheidung des Bundestages gewahrt wird. Der künftigen Mutter, die schon jetzt weiß, dass sie kein durch Erbkrankheit behindertes Kind (mehr) will, bleibt durch die Möglichkeit der PID eine im Fall des Falles rechtlich mögliche Abtreibung erspart.

Helmut Knett (Regensburg)

Humanismus ist machbar – und soll gemacht werden

Der Artikel von Frau Pörksen ist polemisch zugespitzt, und er scheint mir an diesem Thema eine eigene Agenda zu verfolgen. Im Folgenden werde ich für die völlige Freigabe mit definierten Ausnahmen argumentieren, und ich werde versuchen, diese christliche Agenda ansatzweise zu benennen.

Schon hinter dem Titel steht die Unterstellung, dass in Frage stünde, es gäbe ein Recht auf ein gesundes Kind. Aber niemand hat meines Wissens diese Behauptung in der PID-Debatte je ernsthaft aufgestellt. Es geht gar nicht um ein Recht auf irgendetwas, sondern in einem freien und demokratischen Rechtsstaat geht es bei Strafgesetzgebung immer darum, ein Verbot zu begründen, also die Einschränkung des allgemeinen Rechtes auf freie Entscheidung, wie man handeln will. In diesem Fall geht es um die Freiheit, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um ein gesundes Kind zu bekommen, besonders, wenn man eine bekannte erbliche Vorbelastung

Diskussion: PID

hat. Hier hat der Staat die Autonomie der Menschen so weit zu garantieren, wie die Freiheit des einen mit der des anderen zu vereinbaren ist, ohne Leid oder Schaden für die unmittelbar Betroffenen, für andere oder für die gesamte Gesellschaft zu verursachen. Der Mensch soll autonom sein, nicht allein Mittel zum Zweck anderer Menschen. Der Ansatz dieses Artikels erweist ihn schon als polemisch.

Kann man also mit guten Gründen vertreten, dass die PID verboten werden sollte, ganz oder teilweise oder unter bestimmten Umständen? Wenn die Freiheit aller Rechtssubjekte das zentrale Thema ist, dann ist natürlich die erste Frage: Über wen reden wir hier? Oder: Wer oder was ist ein Mensch? Das ist eine Frage, über die keineswegs, wie Frau Pörksen uns glauben machen will, schon weitgehend Einigkeit besteht: "Weitgehend unumstritten ist unter Juristinnen und Juristen, dass das werdende Leben im Mutterleib Träger des Grundrechts auf Leben ist." Selbst wenn das unter Juristen so wäre – unter Philosophen ist das keineswegs Konsens! Und hier geht es nicht um eine juristische Fachfrage allein, sondern um die gesellschaftlich relevante Frage, wie wir uns als Menschen sehen. Die umkämpften Unterschiede liegen hier auf einem Spektrum zwischen den folgenden beiden Gegenpositionen:

1. Schon einer befruchteten Eizelle, jedenfalls aber einer Blastozyste von wenigen hundert Zellen, kommt eine menschliche Qualität zu, die Schutzrechte begründet, auch wenn es keine Voraussetzung für irgendeine aktuelle Empfindungsfähigkeit gibt; diese Position wird in der Regel aus einem religiösen Glauben oder aus einer spontanen emotionalen Haltung heraus vertreten. Zur Stützung dient die Berufung auf die Menschenwürde, vgl. dazu Birnbacher, Pinker.
2. In so frühem Stadium liegt nur eine Ansammlung von Zellen vor, die noch nicht im entferntesten leidensfähig, geschweige denn bewusstseinsfähig ist, und damit noch nichts Menschliches an sich hat. Dem Fötus wächst erst im Prozess der Reifung allmählich menschliche Qualität zu, und erst mit der Geburt wird er vollends zum Rechtssubjekt. In der Zeit zwischen Befruchtung und Geburt durchläuft der Fötus ein Kontinuum, in dem die Abwägung seiner Rechte mit der weiteren Reifung immer schwerer wiegt.

Was kann in dieser Situation Maßstab der Gesetzgebung sein? Die vage bestimmte Menschenwürde und eine keineswegs mehr allgemein anerkannte theologische Tradition? Je nach Wunsch kann man damit sehr viel begründen. – Die biologischen Tatsachen können nicht vorschreiben, wie etwas rechtlich zu handhaben ist, aber sie können helfen, den Rahmen des Sachgerechten abzustecken:

- Die befruchtete Eizelle teilt sich unablässig und entwickelt nach der Einnistung ein Zentralnervensystem, das Grundvoraussetzung ist für Empfindungs- und Leidensfähigkeit.

- In der Hälfte der Fälle geht die Blastozyste ohne Einnistung ab.
- Vor der Einnistung kann sich noch eine Zwillingsbildung ergeben; das heißt, es nisten sich zwei Blastozysten ein.

Deshalb würde ich die Einnistung für eine passende und nachvollziehbare Zäsur halten, das Menschsein beginnen zu lassen. Diese Zäsur liegt immer noch viel früher als die bisherige Frist für Abtreibung, wäre also auch durch die Abwägung der Rechte der Mutter gegenüber dem noch nicht sehr weit entwickelten Fötus bereits gedeckt und allein deshalb schon analog straffrei zu stellen. Wenn man der noch nicht eingesteten Blastozyste noch kein eigentliches Lebensrecht zuspräche, würde das keine dramatischen Folgen für unsere rechtlichen Vorstellungen mit sich bringen, würde aber erlauben, per PID legal eingreifen zu können. Die Wahl dieses Zeitpunktes als Beginn menschlichen Lebens wäre plausibel und keineswegs willkürlicher als die Wahl des Zeitpunktes der Befruchtung.

Ein erfreulicher Nebeneffekt wäre, dass analog auch endlich die Stammzellenforschung freizugeben wäre. Hier werden seit mehr als einem Jahrzehnt medizinische Möglichkeiten verschenkt, einzig weil es Pressure Groups gibt für ein christliches Menschenbild, (*„Leid bringt näher zu Gott. Dem Menschen ist sein eigenes Leben nicht verfügbar.“*). Das ist aber nicht mehr konsensfähig, insbesondere wird es das nicht mehr sein, wenn in anderen Ländern die daraus abzuleitenden Möglichkeiten zu haben sein werden.

Letztlich scheint mir diese Diskussion darum, ob sich bei den befruchteten Eizellen schon um einen Menschen handelt, nicht den Punkt zu treffen, den die PID-Gegner eigentlich meinen. So hebt Frau Pörksen hervor, dass doch das Leben ärmer würde, wenn es keine Behinderten mehr gäbe, von deren Lebensfreude man doch viel lernen könnte. Also wäre sie auch gegen jede Methode, die schon vor der Befruchtung eine Behinderung ausschliesse. Mag sein, dass es einmal möglich würde, die schadhafte Spermien auszusondern vor der Befruchtung – das fände sie sicher auch schlimm.

Sicher kann das Leben mit Behinderten uns Aspekte zeigen, die wir sonst nicht sähen. Ebenso wie man von der Tapferkeit Krebskranker lernen kann – und doch wird an der Behandlung von Krebs ganz zurecht massiv geforscht. Die Vorstellung, dass Behinderte sich durch PID und deren Auswahl-Kriterien verletzt fühlen müssten, ist für mich vielleicht psychologisch, nicht aber rational nachvollziehbar. Aber hat dieses Gefühl mehr Berechtigung als die Eifersucht gegenüber einem völlig treuen Partner? Gefühle können schlicht unangemessen sein.

Darf man die Freiheit und Autonomie von Eltern allein deshalb einschränken, weil sich jemand dabei unbehaglich fühlt? Ich denke, es ist für eine Einschränkung nötig, dass ein Schaden entsteht, nicht bloß Unbehagen. Diejenigen, die sich hier verfolgt fühlen, haben – ganz im Gegensatz zu einer Blastozyste – ein berechtigtes aktuelles Interesse an ihrem

Leben, das fraglos wie jedes andere Interesse zu respektieren ist. Behinderte haben von der Gesellschaft und unserem Rechtssystem die klare Zusicherung, dass sie *ungleich* behandelt werden: Dass ihnen nämlich aufgrund ihrer Konstitution mehr Hilfe zu leisten ist als anderen. Ihre Interessen sollen gleichrangig berücksichtigt werden, und diese Interessen müssen aufgrund ihrer Lebenssituation andere sein, als die eines Nicht-Behinderten.

Die Realität der Genforschung ist schon kurz davor, de facto „PID“ während der Schwangerschaft umzusetzen: Wie wir in der ZEIT vom 18. August 2011 lesen können, kann man schon aus einer Blutprobe der Mutter die Fragmente der DNA des Kindes extrahieren und per Computer rekonstruieren. Damit kann man die codierende Kindes-DNA bestimmen und Erbschäden feststellen – in der 10. Schwangerschaftswoche, noch innerhalb der legalen Abtreibungsfrist. Man sieht hier, dass es auf die Dauer eine konstruktivere Antwort braucht: Wir werden wählen können. Und das soll mit der Autonomie, der Freiheit auch der jetzt Behinderten verträglich bleiben. Sie sollen alle Unterstützung bekommen – aber sie können nicht verlangen, dass unsere Gesellschaft absichtlich auf Mittel verzichtet, die unerwünschte Behinderungen verhindern könnten. Wenn es diese Mittel gibt, werden sie genutzt werden – hier oder in anderen westlichen Rechtsstaaten, und dort dann völlig legal.

Der Mensch ist das Maß aller Dinge. – Das ist ein Satz, der Fromme erschauern lässt, und doch ist er in den aufgeklärten westlichen Gesellschaften mehrheitsfähig. Wer sonst könnte auch das Maß sein? Der Gott, der lange in Europa als Maß galt, ist – Nietzsche hat da völlig recht – faktisch tot. Auch in den Köpfen vieler Kirchenmitglieder. Und das ist gut so. Die Menschen sind durch ihn nicht besser geworden, ganz im Gegenteil, über die ganzen zwei Jahrtausende nicht. Wir leben besser als alle Generationen vor uns – nicht allein wirtschaftlich, auch moralisch stehen wir unseren Vorfahren nicht nach. Gerade die säkularsten Demokratien, z.B. Schweden, Kanada, sind die menschenfreundlichsten.

Heute sind die meisten Menschen in westlichen Demokratien sich bewusst, dass wir die Maßstäbe selber machen müssen. Wir wollen in einer guten Welt leben? Dann müssen wir sie gestalten. Dazu gehört auch PID, genauso wie alle andern Methoden, die im Laufe der Geschichte erdacht wurden, um Krankheiten zu heilen und vorzubeugen, Mühsal zu erleichtern, vor Gefahren zu schützen – auch wenn die Menschen, die ein mühseliges Leben hatten, sicher auch gern das einzige Leben gelebt haben, das sie hatten. Jeder Mensch liebt das Leben, das er hat. Das taten unser Vorfahren, das tun Behinderte, das tun wir alle.

Frau Pörksen spricht die schiefe Ebene an, den Slippery Slope, auf den wir geraten, wenn die PID auch nur eingeschränkt zugelassen wird. Was kann da Schlimmes passieren? Bald würde nicht mehr allein negativ ausgewählt, um Krankheiten zu eliminieren, sondern die „Horror“-Vorstellung des Designer-Babys könnte Wahrheit werden.

Zum einen: Von einem genetischen Bauplan des Lebens sind wir noch weit entfernt. Und selbst wenn es irgendwann möglich sein wird: Was ist denn gegen ein Verfahren einzuwenden, das den Eltern einige Wahlmöglichkeiten böte? Welche schlimmen Konsequenzen wären zu erwarten? Es gibt Gefahren: In Asien wurden, seit es durch Ultraschallgeräte möglich ist, das Geschlecht des Fötus frühzeitig zu erkennen, vorzugsweise Mädchen abgetrieben, weil sie eine teure Mitgift kosten. Heute gibt es in Asien ein Defizit von ca. 160 Millionen Frauen. Das sind Erfahrungen, die sicher, wie in diesem konkreten Fall, eine Intervention durch Aufklärung oder im Notfall auch gesetzliche Verbote angezeigt erscheinen lassen. Hier wirken sich Traditionen übel aus – aber die Menschen können daraus lernen, sofern diese Traditionen nicht absichtlich vernünftiger Diskussion entzogen werden, indem sie einen metaphysischen Status bekommen, der pragmatische Vernunftgründe wirkungslos macht.

Selektion gibt es seit mehr als 3 Mrd. Jahren auf diesem Planeten durch „Mutter Natur“. Das Entscheidende für den Humanisten ist dabei: Mutter Natur selektiert auf brutal gleichgültige Art, was die Leiden der Betroffenen angeht. Wer dem Leben nicht gewachsen ist, wird zugrunde gehen. Das ist wohl kaum wünschenswert, oder? Die jetzt verfügbaren und absehbaren Verfahren, solches Leid zu vermeiden, sind in meinen Augen eine echte humane Errungenschaft, für die sich die Wissenschaft rühmen kann, und sicher nicht entschuldigen muss. – Hier kann der Humanismus eintreten für ein gutes Leben, für die Vermeidung von Leid. Die einzigen, die hier das Leid bemessen und so eine Entscheidung treffen können, sind natürlich die (evtl. auch nur zukünftig) Leidenden, die Eltern – das sind die einzigen, die das angeht. Nun haben sie neue Mittel, sich zu helfen.

Gegen eine derartige Selbstgestaltung des menschlichen Lebens gibt es viele Bedenken, und niemand darf Bedenken-trägern verbieten, sich ihren Bedenken entsprechend zu verhalten und sie in öffentlicher Diskussion nachdrücklich zu vertreten. Aber sie haben nicht das Recht, anderen ihre Vorstellungen per Gesetz aufzuzwingen, ohne Gründe zu liefern, die den Betroffenen einleuchten – Glaube hat keine Relevanz für Ungläubige.

Mit der kürzlich im Parlament getroffenen Entscheidung ist ein bescheidener Anfang gemacht: Die verfügbaren Optionen waren schon im Vorfeld um die wesentlichste beschnitten: Kein Politiker hat sich getraut, offen die PID-Freigabe zu befürworten – ein dubioser Erfolg der frommen Lobby der beiden Großkirchen. Ich hoffe nachdrücklich, dass PID und andere Verfahren mit gleicher Zielrichtung bald freigegeben und nur in wohlbegründete Ausnahmen verboten werden.

*Roland Pardon
ist promovierter Physiker und Philosoph aus der Überzeugung, dass ein
gutes Leben „von Vernunft geleitet und von Liebe durchwärmt sei“
(Bertrand Russell). Er ist derzeit tätig in der IT-Industrie.*

Literaturempfehlungen des Autors zum Thema sind in der Online-Ausgabe der Mitteilungen verfügbar.



„Freiheit statt Angst“ startete wieder durch

(TB) Unter dem Motto „Freiheit statt Angst“ demonstrierten Datenschutzbewegte am 10. September in Berlin. Damit fand die Demonstration gegen Vorratsdatenspeicherung sowie gegen Überwachung durch staatliche oder private Einrichtungen bereits im sechsten Jahr statt. Den Anfang machte die Kundgebung „Freiheit statt Sicherheitswahn“ Mitte 2006 in Berlin, an der neben dem AK Vorratsdatenspeicherung bereits viele Bündnispartner der aktuellen Kampagne beteiligt waren. Rund vier Monate später veranstaltete der Trägerkreis des „Big Brother Award“ mit Beteiligung der Humanistischen Union eine Demonstration in Bielefeld unter dem bis heute gültigen Motto „Freiheit statt Angst“ (bzw. „Freedom not Fear“). Seit 2007 fand die Demonstration jährlich in Berlin sowie daneben auch andernorts statt. Die Anzahl der Demonstrierenden umfasste bis zu 50.000 Personen (2008) und war seither rückläufig. 2010 nahmen zwischen 7.500 und 10.000 Personen teil. Bei der diesjährigen Demonstration wurden nur noch ca. 5.000 TeilnehmerInnen gezählt.

An der Planung und Durchführung beteiligt sind viele Aktive der „alten“ und „neuen“ Datenschutzbewegung: zivilgesellschaftliche Organisationen, gesellschafts- und parteipolitische Gruppen, gewerkschaftliche und Bürgerrechtsorganisationen, darunter auch die HU, setzen sich gegen den schleichenden Abbau der Freiheitsrechte zur Wehr. Aktuelle Themensetzungen waren etwa Forderungen zur Anonymität im Internet, Datenschutz in sozialen Netzwerken oder die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 weiterhin geführte Diskussion um eine Vorratsdatenspeicherung.

Der Demonstrationsroute verlief in diesem Jahr – nach dem Start am Brandenburger Tor – entlang der Straße „Unter den Linden“ zum Alexanderplatz mit Schlusskundgebung ebendort. Zum Abschluss der Demonstration wurden neben dem politischen Programm auf der Hauptbühne auch weitere Aktionsflächen zu inhaltlichen Themenstellungen angeboten. Die Festlegung auf die Präsentation von Themen anstatt von Organisationen erfolgte auch im Hinblick auf den laufenden Berliner Wahlkampf und um das Anliegen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes medial nicht im Parteienwettbewerb untergehen zu lassen. Die HU unterstützte die Demonstration wie in den vergangenen Jahren auch logistisch u.a. durch die Abwicklung der Spenden und Finanzen für das Bündnis.

Informationen siehe Blog: <http://blog.freiheitstattangst.de>

Mehr Bewegung in Schleswig-Holstein

(HLe) Schleswig-Holstein hat die Residenzpflicht für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge zum 27. Mai 2011 aufgehoben. Somit können sich AsylbewerberInnen innerhalb der Landesgrenze frei bewegen. Das europaweit einmalige Verbot, den Bezirk bzw. Landkreis, in dem die zuständige Ausländerbehörde liegt, nicht zu verlassen, ist zumindest in Schleswig-Holstein vom Tisch. Vorausgegangen waren vor nunmehr einem Jahr ein Antrag der GRÜNEN im Landtag und eine Anhörung zur Lockerung der Residenzpflicht vor dem Innen- und Rechtsausschuss des Kieler Landtags, an der auch die Humanistische Union teilnahm.

Vor der Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung durften sich AsylbewerberInnen nur innerhalb der Kreise oder kreisfreien Städte aufhalten, denen sie zur Unterbringung zugewiesen werden. Nun gilt für Asylsuchende, dass die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht) nur noch während der Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (in Schleswig-Holstein: max. drei Monate) besteht. Auch für Geduldete gilt laut Erlass des Justizministeriums die räumliche Bewegungsfreiheit in ganz Schleswig-Holstein.

AusländerInnen, die das Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben bzw. bei denen Ausweisungsgründe (z.B. Terrorgefahr) vorliegen oder die damit die Wohnsitzverpflichtung umgehen wollen (indem sie faktisch woanders wohnen), unterliegen weiterhin der räumlichen Beschränkung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde. Sie müssen wie bisher Verlassenserlaubnisse beantragen. Zu den bisherigen Gründen wie dringendes öffentliches Interesse u.a. wurden noch Schulbesuch, Studium und Besuch einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung aufgenommen.

Allerdings ist die freie Wahl des Wohnortes nicht mit dem unbeschränkten Aufenthalt im Bundesland verbunden. Aus Gründen der gleichmäßigen Verteilung wird es auch künftig entsprechende Zuweisungen geben. Der Aufenthalt in einem anderen Bundesland wie Hamburg muss weiterhin vorher beantragt werden. Die wiederholte Verletzung der Residenzpflicht kann mit Geldstrafe und Freiheitsentzug geahndet werden.

Seit Juni 2011 ist eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in Kraft getreten, wonach die Bundesländer per Rechtsverordnung regeln können, „dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.“ Gemeinsam mit anderen Bürgerrechtsorganisationen und Flüchtlingsräten sollten jetzt mit Verweis auf die Neufassung von § 58 AsylVfG die Landesregierungen aufgefordert werden, diese Neuregelung aufzugreifen und die

Beschränkung der Reisefreiheit zwischen den Bundesländern ganz aufzuheben sowie auf diskriminierende, kostenintensive Antragsprozeduren zu verzichten.

Papa ante portas



Karikatur: Raif König

(TB) Papst Benedikt XVI., bürgerlich Joseph Aloisius Ratzinger, hielt sich im Rahmen einer „Apostolischen Reise“ vom 22. bis 25. September in Deutschland auf. Am 22. September traf er sich in Berlin mit den Spitzen aller Verfassungsorgane: Bundespräsident, Bundestagspräsident, Bundeskanzlerin, Bundesratspräsidentin, der Präsident

des Bundesverfassungsgerichts sowie die Fraktionsvorsitzenden im Bundestag gaben sich die Ehre und auch der „Regierende“ von Berlin. Auf dem Programm standen außerdem eine Rede des Papstes vor dem Bundestagsplenum sowie Gespräche mit Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und weitere Stationen in Thüringen und Baden-Württemberg.

Der hohe Besuch veranschaulicht Problemzonen in den Bereichen der Trennung von Staat und Kirche(n) sowie der „Gretchenfrage“ der Religionspolitik: Schon der diplomatische Rahmen ist schwierig: Da versteht sich der Heilige Stuhl als eigenständiges, nicht-staatliches Subjekt des Völkerrechts mit Beobachterstatus und Mitwirkungsrechten bei den Vereinten Nationen. Daneben steht die Funktion des Papstes als Staatsoberhaupt des (Zwerg-)Staates Vatikanstadt; dieser wird international ebenfalls vom Heiligen Stuhl vertreten.

Demzufolge wird die protokollarische Einordnung des Besuchs kritisiert – immerhin tritt der Papst (eingeladen vom Parlamentspräsidenten) erkennbar auch als Vertreter einer Glaubensgemeinschaft vor dem Parlament auf. Einige Bundestagsabgeordnete hatten es im Vorfeld bereits abgelehnt, hieran nicht teilzunehmen und blieben der Rede fern. Zudem werden die hohen Kosten gerügt: Die Finanzierung des offiziellen Teils der Reise wird von Deutschland übernommen, da der Staatsgast auf Einladung des Bundespräsidenten kommt. Die Kosten der öffentlichen Sicherheit, der Bundes- und Länderpolicen werden aus deren Etats bestritten und können nicht beziffert werden (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion, BT-Drs. 17/6827).

Die Hauptkritik richtet sich nach wie vor auf die moralischen Positionsbestimmungen der römisch-katholischen Kirche, zu Fragen der Sexualmoral, der Gleichstellung von Frauen und Männern, einer humanen Geschlechter- und Sexualpolitik und insbesondere zum kirchlichen Verbot von Schwangerschaftsverhütung und -abbruch (sowie den Konsequenzen dieser Verbote, speziell in Entwicklungsländern). Über 50 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter auch die Humanistische Union, sowie frauen- und genderpoliti-

sche Gruppen versammelten den Protest beim Papstbesuch in einem Bündnis unter dem Namen „Der Papst kommt“. Zunächst vorgesehen war, parallel zur Papstrede eine Kundgebung am Brandenburger Tor, u.a. mit der Theologin und Autorin Uta Ranke-Heinemann sowie eine anschließende Demonstration durchzuführen. Der geplante Ort wurde von der Versammlungsbehörde offenbar wegen Sicherheitsbedenken nicht genehmigt. Hiergegen klagten die Organisatoren leider erfolglos vor dem Verwaltungsgericht.



Foto: Jan Steffen

Helge Nyncke (li.) und Peter Menne bei der Lesung zum Papstbesuch.

Papa Razzi unerwünscht. Frankfurter Veranstaltung zum Berliner Papstbesuch

(PM) Als der Papst vor dem Parlament predigte, demonstrierten Tausende in Berlin gegen den Staatsbesuch der letzten Diktatur in Europa – doch nicht jeder konnte werktags in die Hauptstadt fahren, zur Demonstration „Der Papst kommt“. Die Frankfurter HU bündelte den Protest im Rhein-Main-Gebiet – in bester aufklärerischer Tradition: Peter Menne las aus „Opus Diaboli“ von Karlheinz Deschner. Düster waren die Wahrheiten über das Treiben der Kirche nicht erst seit Gründung ihres Vatikanstaates. Doch Helge Nyncke hellte die Stimmung mit witzig-bissigen Satiren auf. Gekonnt persiflierte er die karnevalesken Kostümierung des Papstes: Helge Nyncke trat mit weißem Umhang und aus alter Baseballmütze ausgeschnittenem rundem Käppi auf. Frankfurts Club Voltaire war gut besucht, manche Gäste sogar aus Frankreich, Duisburg oder Weilburg angereist, um kirchenkritische Texte von den beiden zu hören.

Bevor Peter Menne mit Deschner einen Streifzug durch die neuere Geschichte – die Nazi-Geschichte, mit der der Vatikan sehr verbunden ist – unternahm, stellte Helge Nyncke dessen Staatschef vor – im Originaltext: „Das Dilemma der Gleichzeitigkeit von Glaube und Geschichte“ besteht für Papst Ratzinger darin, dass man entweder versucht, „Christologie auf der Ebene des Historischen zu beweisen“, oder sich dazu entschließt, sie „schlicht auf das Belegbare zu reduzieren“, oder aber, da beide Wege nicht zum Erfolg führen können, „der Historie ganz zu entfliehen und sie als überflüssig für den Glauben hinter sich zu lassen“. Und wenn man sich schon dergestalt flugs des unangenehmen Ballasts der

Kurz-Mitteilungen

Geschichte, insbesondere der Kriminalgeschichte des Christentums entledigt hat, fällt es umso leichter, Sätze zu formulieren wie den, dass „da, wo Gott den Menschen außer Sichtweite gerät, auch der Friede verfällt und die Gewalt mit vorher ungeahnten Grausamkeiten überhandnimmt“.

Kirchenfinanzierung in Bremen auf dem Prüfstand

(HL) Sozusagen „den Segen von ganz Oben“ erhielt der Landesverband Bremen beim Thema Kirchenfinanzierung. Die Aktivengruppe hatte – wie auch in den anderen Landesverbänden – Dr. Carsten Frerk am 2. März zu einem Vortrag in die Villa Ichon eingeladen. An diesem Abend wurde heftige Kritik an der bundesweiten Zuwendungsmentalität geübt.

Immerhin kamen rund 60 ZuhörerInnen, der bisher größte Zuspruch bei den in letzter Zeit durchgeführten Veranstaltungen. Auf einen zeitnahen Bericht wurde verzichtet, weil die Mitteilungen Nr. 212 das Thema bereits sehr ausführlich berücksichtigt.

Die Präsidentin des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen hat nun in ihrem Bericht an die Bremische Bürgerschaft vom Mai 2011 auf Seite 129 ihre Prüfbemerkungen abgedruckt. Anlässlich des 32. Deutschen Evangelischen Kirchentages im Mai 2009 hat sich danach das Land Bremen aus allgemeinen Steuermitteln mit einer Zuwendung in Höhe von 7,5 Mio. Euro an der Finanzierung beteiligt. Empfänger war ein eigens gegründeter Kirchentags-Verein.

Zitate aus den Vorbemerkungen des Berichts: „Dabei hat das Wirtschaftsressort das Zuwendungsrecht nicht sachgerecht angewendet.“ Und: „Angesichts der Haushaltsnotlage und der zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits eingegangenen Verpflichtungen des Landes bleibt auf absehbare Zeit für die Finanzierung vergleichbarer Vorhaben kein Raum.“

Schon bei der Entwicklung des Finanzbedarfs waren die Veranstalter davon ausgegangen, dass auch ein Zuschuss des Bundesministeriums des Innern (rd. 3 Prozent) zu erwarten sei. Als größter Geldgeber war das Land Bremen (rd. 55 Prozent) vorgesehen. Damit hat Bremen für diese kirchliche Veranstaltung einen deutlich größeren Finanzierungsanteil übernommen als z.B. die Stadt Köln und das Land Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung des 31. Deutschen Evangelischen Kirchentages. Sie hatten zusammen rd. 4,7 Mio. Euro getragen. Das entsprach einem Anteil von noch immerhin rd. 33 Prozent der Gesamtkosten. Die Haushaltsnotlage, in der sich das Land Bremen befindet, zwingt schon bei der Aufstellung des Haushalts zu strengen Maßstäben, insbesondere bei der Veranschlagung solcher Mittel, die nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder bestehender Rechtsansprüche dienen.

Eine herbe Ohrfeige für die Haushälter des Landes Bremen in dieser Frage, die in dieser Zeit bei vergleichbar kleineren Projekten aus Geldmangel den „Rotstift“ einsetzen.

Der vollständige „Bericht 2011 – Land“ des Rechnungshofes ist im Internet abrufbar unter: www.rechnungshof.bremen.de, dort unter „Aktuelle Berichte“.

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 204 502 56 Fax: 030 – 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)

Diskussionsredaktion: Kirsten Wiese, erreichbar über Verlag oder E-Mail: bremen@humanistische-union.de

Redaktion: Martina Kant, Sven Lüders (über Verlag)

Layout: Sven Lüders

Druck: hinkelstein druck, Berlin

Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31. September 2011

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 15. November 2011

ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papierform einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kosten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle senden:

Name, Vorname

E-Mail

Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

- Mitteilungen elektronisch
- Newsletter Bundesverband
- Pressemitteilungen Bundesverband
- Pressemitteilungen Berlin
- Veranstaltungstermine Bundesverband
- Veranstaltungstermine Berlin
- Informationen des Bundesvorstands
(nur für Mitglieder!)